Polit. G.
797

Polit.

Ph. g. 797

Reischel.

Versuch

eines

systematischen Abrisses

und einer

Erläuterung des Grundinhalts

aller

möglichen Gesetze für Menschen

nebst

einem Anhang über die natürliche Freyheit des Menschen

Von

Joseph Herman Reischel.

R

Laboriosum quidem est, sed non impossibile, iustitiam suadere mortalibus, quam ita cunctorum sensibus beneficium divinitatis adtribuit, ut et qui nesciunt jura, rationem tamen veritatis adgnoscant.

Cassiod.

Frankfurth und Leipzig
in der Perrenonischen Buchhandlung
1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Statt der Vorrede.

Ob die Bearbeitung der Erkenntnisse, die zum Vernunftgeschäfte gehören, den sichern Gang einer Wissenschaft gehe oder nicht, das läßt sich bald aus dem Erfolg beurtheilen. Wenn sie nach viel gemachten Anstalten und Zurüstungen, so bald es zum Zweck kömmt, in Stecken geräth, oder um diesen zu erreichen, öfters wieder zurückgehen, und einen andern Weg einschlagen muß; imgleichen, wenn es nicht möglich ist die verschiedenen Mitarbeiter in der Art, wie die gemeinschaftliche Absicht erfolgt werden soll, einhellig zu machen, so kann man immer überzeugt seyn, daß ein solches Studium bey weitem noch nicht den sichern Gang einer Wissenschaft

schaft eingeschlagen, sondern ein bloßes Herumtappen sey, und es ist schon ein Verdienst um die Vernunft, diesen Weg wo möglich ausfindig zu machen, sollte auch Manches als vergeblich aufgegeben werden müssen, was in dem ohne Ueberlegung vorher genommenen Zwecke enthalten war.

Kant in der Vorrede zur Kritik der reinen Vernunft.

I.

Glückseligkeit des Menschen.

Das Objekt, die Materie unsers Begehrens heißt Zweck, und der Hang, das zu erlangen, was Zweck ist — das Verhältniß unsers Begehrungs-Vermögens zu einem Zweck heißt Trieb.

Unsere Zwecke sind entweder letzte, oder untergeordnete Zwecke.

Letzte Zwecke wenn sie ohne weitere Beziehung und ihrer selbst willen,

Untergeordnete Zwecke, wenn sie als die Bedingungen letzter Zwecke verlangt werden.

Der Inbegriff mehrerer Zwecke heißt Interesse und der Inbegriff der menschlichen Zwecke macht das Interesse des Menschen aus.

Nicht jede Vorstellung ist Zweck, aber jeder menschliche Zweck ist Vorstellung, und also sind uns unsere Zwecke nicht durch das Begehrungsvermögen, sondern durch das Vorstellungsvermögen gegeben.

Als Vorstellung hat jeder Zweck einen Stoff, der, so wie der Stoff einer jeden andern Vorstellung entweder unmittelbar durch das Afficirt-

seyn unserer Receptivität, oder durch die Spontaneität des Verstandes entstanden ist.

Im ersten Fall ist uns der Zweck durch die Sinnlichkeit, im letzten durch die Vernunft gegeben.

Die Sinnlichkeit kann uns keine untergeordnete, sondern blos letzte Zwecke geben. Denn die Vorstellung von der Bedingung eines höhern Zwecks, worin die Natur eines untergeordneten Zweckes besteht, ist kein unmittelbares Datum der Sinnlichkeit sondern ein Produkt der Vernunft.

Allein obgleich alle sinnlich gegebne Zwecke letzte Zwecke sind, so sind doch darum nicht alle letzten Zwecke sinnlich gegebne. Denn es ist uns auch unmittelbar durch die Vernunft ein letzter Zweck gegeben, nämlich der Zweck der Tugend, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

Hier haben wir blos die sinnlich letzten und die darauf abzielenden untergeordneten Zwecke zu betrachten, deren Inbegriff das **sinnliche Interesse** oder die **Glückseligkeit** des Menschen ausmacht. —

Triebe die auf sinnlich letzte Zwecke abzielen, nenne ich **Instinkte**.

Alle sinnlich letzten Zwecke sind Empfindungen, und zwar entweder angenehme, oder unangenehme.

Eine angenehme Empfindung heißt **Vergnügen**, und die Befreyung von einer unangenehmen **Behaglichkeit**. Vergnügen und Behag-

haglichkeit sind also die einzigen Objekte unserer Instinkte.

Der letzte Grund des Vergnügens und des Schmerzes liegt nicht in dem Belieben unsers Willens, sondern in der unabänderlichen Einrichtung unserer Natur. Nicht weil wir etwas verlangen, ist es angenehm, oder behaglich, sondern wir verlangen es, weil es angenehm, oder behaglich ist.

Diesen letzten von unserm Belieben unabhängigen, und in der ursprünglichen Anlage unserer Natur tief verborgenen Grund des Vergnügens und des Schmerzes nenne ich den **Sinn des Vergnügens und der Behaglichkeit.**

Diesem Sinne entquillt nicht blos das Vergnügen des Essens, die Behaglichkeit der Gesundheit, und die sogenannten thierischen Lüste, sondern auch das Vergnügen der Vaterliebe, der ehelichen Treue, der Uneigennützigkeit, der Großmuth, und überhaupt jedes sogenannte feinere Vergnügen.

Mein Begriff von Instinkt umfasset also alle menschliche Triebe zum Vergnügen, und zur Behaglichkeit, unangesehen ihrer verhältnißmäßigen Vorzüglichkeit, und des Stempels, welchen der Moralist auf diese Triebe etwa aufzudrücken für schicklich findet.

Wäre eine unbedingte Befriedigung unserer Instinkte möglich, so würde nichts, als der unmittelbare Gegenstand des Instinkts unsern Willen afficiren. Wir würden nichts als Vergnü-

gen und Behaglichkeit verlangen, und alles übrige mit dem wonniglichen Gefühl eines vergnügten und harmlosen Gemüthes seyn lassen wie es ist. Allein unthätiger Lebensgenuß ist nicht die Bestimmung des irrdischen Geschöpfes. Vergnügen und Behaglichkeit sind keine Früchte die uns in den Gaum wachsen, wir müssen sie erklettern, und unzählige Schwierigkeiten überwinden ehe dieses Ultimatum unserer Wünsche erreichbar wird.

Hierdurch erhält alles, was wir als Mittel und Bedingung zur Befriedigung unserer Instinkte erkennen, einen relativen Werth für uns. — Die Gegenstände des menschlichen Verlangens vermehren sich und gar sehr viele Dinge werden das Augenmerk des leidenschaftlichsten Wunsches, die ohne diese Beziehung auf unsere Instinkte werthlos und unverlangt vor unsern Augen liegen blieben.

Alle diese Triebe nun, welche nicht unmittelbar wie die Instinkte auf Vergnügen oder Behaglichkeit, sondern blos auf so was abzielen, was wir als Mittel und Bedingung unserer Zwecke erkennen, nenne ich **Bedürfnisse**.

Außer Vergnügen und Behaglichkeit giebt es nichts, was der Mensch in Absicht seiner Glückseligkeit verlangt, oder verlangen könnte, als das, was er für eine Bedingung des Vergnügens oder der Behaglichkeit ansieht.

Instinkte als Triebe zum Vergnügen und zur Behaglichkeit, und **Bedürfnisse** als Triebe

 zu

zu den Bedingungen unserer letzten Zwecke erschöpfen also den Totalinbegriff aller Glückseligkeitszwecke, und es läßt sich außer den uns unmittelbar durch die Vernunft gegebnen letzten Zweck kein menschlicher Zweck erdenken, der nicht eins von beyden nämlich entweder die Befriedigung des Instinktes, oder des Bedürfnisses zum Gegenstand hätte.

Ein befriedigter Instinkt ist **Genuß**, und ein befriedigtes Bedürfniß giebt **Zufriedenheit**.

Die Glückseligkeit des Menschen, er sey Knecht oder König, hat daher keine höhere, und keine andere Bestandtheile, als — Genuß und Zufriedenheit. Was nicht Instinkt oder Bedürfniß ist, muß wenigstens die Farbe davon haben, um zu den Ingredienzien unserer Glückseligkeit gezählt werden zu können. — Nichts vermag den Menschen von diesem festen und unübersteiglich eingezaunten Erdweg der Natur abzuleiten.

Wir können sowohl des Genusses als der Zufriedenheit auf eine doppelte Art theilhaftig werden, erstens durch die wirkliche Befriedigung des Instinktes und des Bedürfnisses, und zweytens durch die bloße Vorstellung dieser Befriedigung.

Da die Natur das irrdische Paradies nicht fruchtbar genug gemacht hat, um viele Blumen hervorzutreiben, so legte sie wenigstens Spiegel hinein, um sie zu vermehren.

Die Unmöglichkeit eines unbedingten Genusses macht die Zufriedenheit möglich. Jede Be-

dingung des Genusses wird, wie der Genuß selbst, ein Gegenstand unsers Verlangens, und der Genuß wird durch diese Bedingungen gleichsam vervielfachet. Wüchsen die Kronen, wie die Haare auf den Köpfen, so würde kein Cromwell mit so froher Hitze den seinigen wagen, um gekrönt zu werden. — So seltsam es also auch klingen mag, so ist es doch ganz gewiß, daß wir ungleich weniger glücklich wären, wenn wir nicht so viele Mühe hätten es zu werden. Auf den vielen ermüdenden Stuffen, die der Mensch zu ersteigen hat, ehe er den hohen und geheimnißvollen Tempel des Genusses betreten kann, empfängt ihn schon die holde, seinen Schweiß und Müdigkeit so reichlich belohnende Gottheit — die Zufriedenheit, und begleitet ihn mit ihrer erquickenden Freundlichkeit bis zu dem wonnevollen Eintritt in den Tempel.

Der Grundstoff des menschlichen Wohls ist uns beynahe allen in gleichem Maaße zugetheilt. Der Grosherr hat von der mütterlichen Natur nicht mehr Instinkte erhalten, als der Hülfloseste seiner Sklaven, und die Natur des rohen Karaiben ist von keiner andern Hand, und nach keinem andern Plan angelegt, als die Natur des feinsten Europäers; aber so wie die äußern Sinne, und überhaupt alle Anlagen der menschlichen Natur, Zeit und Gelegenheit zu ihrer Entwicklung und Verfeinerung bedürfen, so entwickelt und verfeinert sich auch der Sinn des Vergnügens und des Schmerzes nur allmählig, bey diesen mehr, bey jenen weniger, bey einigen gar nicht. — Nur

wenige Menschenaugen werden der Thräne des Vespasians fähig, nur wenige fühlen die Wonne der verbrannten Hand wie Mutius Scävola, viele werden mit ofnen Augen blind gebohren, und es ist sehr natürlich, wenn der Blindgebohrne das Daseyn der Farben leugnet. Der verschiedene Grad dieser Entwicklung und Verfeinerung unserer Empfänglichkeit für Vergnügen und Schmerz, muß nothwendig auch eine Verschiedenheit in den Instinkten, den darauf abzielenden Bedürfnissen, und folglich auch in dem Charakter und der Glückseligkeit des Menschen nach sich ziehen. — Das Weib, welches ihren Reizen kein höheres Ziel, als den sinnlichen Kitzel des Mannes auszustecken weiß, wird sicherlich keine Pompadour werden, und noch weniger nach einem Dolch greifen wie Lucretia, um die Delikatesse ihrer ehelichen Treue nicht zu verwunden.

Die Natur versieht sich bey diesem Grundbau des menschlichen Wohls äußerst selten. Der Mangel, die Unwissenheit oder Sorglosigkeit der Erziehung ist beynahe allezeit die einzige Ursache, daß diese vortheilhafte Naturanlage unausgebildet bleibt, oder gar verdorben wird.

So wie die Genußfähigkeit größtentheils eine unter allen Menschen gleich mütterlich ausgetheilte Naturgabe ist, und das Zuthun der Menschen nur in die Entwicklung der Instinkte, aber nicht in die Erzeugung derselben einigen Einfluß haben kann, so ist dagegen die Anlage zur Zufriedenheit größtentheils unser eigen Werk. Zum

Anbau dieses Theils des irrdischen Paradieses hat uns die Natur nichts als die Instrumente mitgegeben, und den Erfolg der Arbeit ganz unserm Fleiß, unserer Geschicklichkeit, und dem Schicksale überlassen. Was Vergnügen und Schmerz ist sagt uns die Natur ungefragt, aber die Bedingungen des Genusses sind tief vergrabene Schätze, sie auszufinden, ist die Arbeit des praktischen Verstandes, sie zur Wirklichkeit zu bringen — der Gegenstand aller übrigen Geschäfte des menschlichen Lebens.

Wir laufen zwar alle (Könige und Sklaven) auf ein und eben dasselbe Ziel zu, aber die Richtung des Laufes und der Boden worauf wir laufen, ist bey jedem Menschen verschieden. Die Bahn des einen ist eben, gerade und licht. Die Bahn des andern finster, voller Umwege, Gräben und Sümpfe. Die Natur schickte nicht alle Menschen mit gleich geschickter Hand, und gleich tauglichen Werkzeugen zu dieser Arbeit, und legte dem einen Flaumfedern, und dem andern Steine in den Weg. Einigen Menschen fallen die meisten Bedingungen ihres Genusses von selbst in die Augen, sie dürfen die Augen nur offen halten um sie zu bemerken, und nur die Hände ausstrecken, um sie zur Wirklichkeit zu bringen. Diese Menschen haben die Arbeit ihres Lebens schon bey ihrer Geburt vollendet gefunden, andere sterben ohne sie angefangen zu haben, und sehr viele unterliegen den Schwierigkeiten dieser Arbeit,

nach-

nachdem sie all' ihre Zeit und Talente darauf verwendet haben.

Wer sollte es glauben, daß alle diese Menschen um den nemlichen Lohn arbeiten, und daß derjenige sich dieses Lohns am meisten erfreuet, dem es am sauersten geworden ist, ihn zu verdienen.

Die Glückseligkeit des Menschen ist nichts anders, als eine Reihe von Genuß- und Zufriedenheitsmomenten. — Je weniger Intervalle, desto glücklicher ist der Mensch. Wenn sich diese Genuß- und Zufriedenheitsmomente ohne alle Intervalle an einander schlößen, so wäre dieses die höchste intensive Größe der menschlichen Glückseligkeit, und es ließe sich nichts, als die Verlängerung dieser Reihe — hinzuwünschen.

Die Regung des Instinktes ist an bestimmte Perioden gebunden, und die Anzahl der Instinkte kann durch keine menschliche Kunst vermehrt werden, also ist auch die Anzahl der Genußmomente in der Zeitreihe unserer Glückseligkeit, (wenn nemlich unsere Instinkte völlig entwickelt sind) von Natur unvermehrlich bestimmt, und wir können uns diesem Ideal des menschlichen Wohls nicht anders nähern, als durch die Vermehrung der Zufriedenheitsmomente.

Man kann hierbey die weise und gütige Methode der Natur nicht unbewundert lassen, daß sie die wenigen Grundzwecke des Menschen auf eine so einfache Art so unendlich zu vervielfachen, und die wenigen Güter des Lebens blos allein da-

 durch

durch zu vermehren wußte, daß sie die Erreichung derselben erschwerte.

Der Mensch soll ohne Unterlaß verlangen. Dies ist die Bestimmung des Menschen, und der Hauptgesichtspunkt, woraus die Natur den Plan zur menschlichen Glückseligkeit entworfen hat.

Es hat ehedem so strenge Menschenfreunde gegeben, und vielleicht giebt es deren noch, die der menschlichen Thätigkeit gar kein eitles Ziel gestatten wollten, sie meynten es gezieme einen gesetzten Mann nicht, sich wie ein Kind ein Kartenhaus zur Bewohnung aufzubauen.

Warum sollte aber einem Menschen, der zur Glückseligkeit gebohren ist, das nicht wohl anstehen, was ihn wirklich glücklich macht — warum sollen wir weiser seyn wollen, als die Natur selbst, die Wahrheit, und Irrthum zu gleich wichtigen Ingredienzien des menschlichen Wohls gemacht hat?

Alle erreichbaren Zwecke gewähren Zufriedenheit, sie mögen reelle und wahre Bedingungen seyn oder nicht, wenn wir sie nur dafür halten, so ist der Gegenstand eines Bedürfnisses, und also der Stoff zur menschlichen Zufriedenheit da, und wir haben von der Erreichung eines solchen Zweckes (den Genuß weggedacht) nichts Geringeres, als von der Befriedigung irgend eines andern Bedürfnisses zu erwarten. Wenn alle eitle und leere Lebenszwecke dem menschlichen Bestreben entrissen werden könnten, so stürbe ein guter

Theil vielleicht der glücklichsten Menschen vor langer Weile. —

Wir mögen immerhin wie kleine Don Quichotten — auch mit der Rastlosigkeit eines Herkules — in dem Felde unserer Bedürfnisse herumschwärmen. Es ist der Natur so wenig als irgend einer andern zärtlichen, und das Wohl ihrer Kinder begünstigenden Mutter zuwider, daß ihre Kinder in ihrem Schooße spielen. Wenn sich die grauen Kinder diesem Spiele noch so ernsthaft entziehen, so sind sie darum doch nicht glücklicher, oder weiser wie wir. Das Kind muß ganz was anders thun, als nicht mitspielen, wenn es kein Kind seyn soll.

Nicht der Schweiß, den wir für leere keinen Genuß verschaffende Zwecke verschwenden, sondern die faule, oder unwissende Außerachtlassung wahrer und reeller Zwecke macht uns unglücklich und unweise. — Der gewöhnliche Fehler der Menschen ist wahrlich nicht, daß sie zu viel, sondern daß sie zu wenig verlangen. Wenn wir auch noch so viele eitle und kindische Bedingungen unsers Genusses zur Wirklichkeit bringen, so vermitteln wir uns zwar dadurch keinen Genuß, aber wir verlieren auch keinen, und können uns auf der andern Seite für unsere vergebliche und kindische Mühe einen reinen Gewinn berechnen, nämlich die Zufriedenheit, die nach der Natur der menschlichen Glückseligkeit, (wo es mehr auf die Arbeit als den Lohn ankömmt, den wir dafür erhalten) weit höher anzuschlagen ist, als der Genuß

nuß selbst. Wenn wir hingegen eine wahre und wirkliche Bedingung unsers Genusses unerkannt, oder unbewirkt lassen, so entgeht uns erstens der Genuß, der von dieser Bedingung abhängt, und zweytens die Zufriedenheit, deren wir durch die Befriedigung dieses Bedürfnisses hätten theilhaftig werden können. Wir verlieren also durch eine solche Unwissenheit, oder Faulheit alles was der Mensch hienieden zu verlieren hat.

Der ächte Geist der menschlichen Weisheit, weit davon entfernt das System unserer Zwecke zu verengen, ist vielmehr einziglich darauf bedacht (mit dankbarer Schonung des geheimen Kunstgriffs der Natur: uns mit Kinderspielen zu beglücken) Vollständigkeit hineinzubringen. Nicht derjenige, der die meisten Wahrheiten oder die wenigsten Irrthümer, sondern der die meisten erreichbaren Zwecke im Kopfe hat, ist weise und glücklich.

Das Kind ist wirklich von Natur, was der erwachsene Mensch erst durch seine Weisheit werden muß. Die ganze Seele des Kindes ist so zu sagen nichts als Verlangen. Das Kind schwimmt in einem Meer von interessanten Zwecken. Die junge Seele wird in allen Punkten davon berührt und gereizt. Die Kinder verlangen alles, wornach sie ihre Händchen ausstrecken können. Was wird aus uns, wenn wir aus der Kindheit heraustreten, nimmt die Glückseligkeit und das Interesse des Lebens mit den Jahren zu, welcher Mensch

Mensch wünscht sich nicht die wonnigliche Fülle seiner Kindheit zurück?

Wir können nicht immer Kinder bleiben. Die Glückseligkeit des Kindes zerstört sich von selbst. Die Neuheit der Gegenstände verliert sich, und mit dieser der Reiz, wodurch die gedankenlose Seele des Kindes angezogen wurde. Die Natur hat aus diesem vergänglichen Stoff des kindischen Wohls alles gemacht, was sich daraus machen ließ. Durch diese Anlage wollte sie nur Zeit gewinnen, um den übrigen Grundstoff zur menschlichen Glückseligkeit desto fester ausarbeiten zu können. Das Kind verlangt, eh' es erkennt, und ist glücklich. Während sich dieser sich durch sich selbst abnützende Grundstoff des kindischen Wohls verzehrt, vermehren und entwickeln sich die Instinkte; die Bedingungen des Genusses werden verwickelter, und der erwachsene Mensch muß eher erkennen als verlangen, wenn er glücklich seyn will. An die Stelle der Neuheit tritt nun die Ueberzeugung des Verstandes, daß das was wir verlangen, eine Bedingung unsers Zweckes sey. Die glückliche Unwissenheit des Kindes verschwindet, und das gränzenlose Feld der kindischen Zwecke zieht sich immer enger zusammen.

Diese Epoche wäre in der Geschichte der menschlichen Glückseligkeit die fürchterlichste, wenn sie plötzlich käme, und die gütige Natur weniger beflissen wäre, das wieder gut zu machen, was der Verstand verdirbt.

Unsere Instinkte erwachen nicht zu gleicher Zeit. Das Kind hat im Anfange seines Werdens keinen andern Grundzweck, als satt und schmerzlos zu seyn. Die übrigen Instinkte läßt die Natur ungeweckt. Denn der Boden des kindischen Paradieses ist ohnehin genug bewachsen, das Kind verlangt alles was es sieht. Es saugt mit der nämlichen Gierigkeit an dem Finger, wie an der Brustwarze der Mutter. Sobald aber das Licht des Verstandes dieses dichte Gewächs versengt, so keimt der Saamen der übrigen Instinkte auf, und der kahle Platz wird wieder von neuem grün; so wie also der Verstand die glückliche Anlage zur kindischen Zufriedenheit zerstöhrt, so verstärkt die Natur die Genußfähigkeit des Kindes, und erleichtert dadurch dem Verstande die wichtige Arbeit die Anlage zur männlichen Zufriedenheit auszubauen, und auf diese bewundernswürdige Art kömmt das rohe, aber glückliche Kind aus den Händen der mütterlichen Natur in die Arme der oft äußerst stiefmütterlichen Weisheit.

Dieser Zeitpunkt des menschlichen Lebens, wo sich die Natur ihrer mütterlichen Sorgfalt und ihrer tändelnden aber doch beglückenden Wachsamkeit entzieht, und uns beynahe ganz allein unserer eignen Bemühung überläßt, ist der eigentliche Eintritt in das männliche Alter, und in das weite Feld der menschlichen Thorheiten.

Als Kinder waren wir weder Weise noch Thoren, sondern glücklich, aber nun müssen wir nothwendig weise seyn, um glücklich zu werden.

Der Verstand hat uns die Spielwerke der Kindheit entrissen, und das Geschäft des Lebens übergeben. Unsere Instinkte sind entwickelt. Die Natur hat es dem Verstande aufgetragen uns mit den Bedingungen unserer Zwecke bekannt zu machen, und erwartet es von unserm eignen Bestreben, daß die erkannten Bedingungen nicht unbewirkt bleiben.

II.

Von dem Zusammenhange der menschlichen Erkenntnisse unter sich, und mit der Glückseligkeit des Menschen.

Den reizenden Zauberbildern, womit die Natur unsere Kindheit zu täuschen und zu beglücken wußte — entwachsen, angetrieben von unsern Instinkten, und umringt mit unzähligen Schwierigkeiten, sie zu befriedigen, bleibt uns nichts anders übrig, als die Bedingungen unsers Genusses mit der möglichsten Aufmerksamkeit aufzusuchen, und mit froher und unverdrossener Mühe zur Wirklichkeit zu bringen.

Sehr viele dieser Bedingungen bringen sich durch den bloßen Lauf der Natur, und ohne unser

Zuthun zur Wirklichkeit, aber sehr viele hängen auch ganz, oder doch größtentheils von unserer Beywirkung ab.

Dieses unser Bestreben, wodurch wir die Existenz der erkannten Bedingungen, und also die Möglichkeit unsers Genusses zu bewirken haben, wird nun ebenfalls eine untergeordnete Bedingung, deren Erkenntniß und richtige Bestimmung uns so wenig gleichgültig seyn kann, als die höhern Bedingungen, deren Wirklichkeit davon abhängt.

Ich will unser Betragen **eine moralische**, und jede andere Bedingung unserer Zwecke eine **physische Bedingung** derselben nennen.

Der Werth des menschlichen Wissens beruht auf den Einfluß, den der Gegenstand desselben auf das Interesse des Menschen hat. Ohne diese Beziehung ist das Wissen pedantischer Schulstaub, und der Erwerb desselben eine unmännliche Bemühung.

Da es nun außer den letzten Zwecken und den Bedingungen derselben nichts giebt, was wir als Ingredienz des menschlichen Interesses ansehen könnten, und die letzten Zwecke keine eigentlichen Gegenstände des menschlichen Wissens, sondern bloße, uns ungesucht, und unmittelbar durch die Vernunft oder Sinnlichkeit gegebene Gegenstände des Bewußtseyns sind — so beschränkt sich der ganze Inhalt des menschlichen Wissens auf die Bedingungen unserer letzten Zwecke.

Durch

Durch den eben bemerkten Unterschied dieser Bedingungen wird diesemnach das gesammte Feld der menschlichen Nachforschungen in zween Bezirke abgetheilt, nämlich in die Erkenntniß der physischen und die Erkenntniß der moralischen Bedingungen unserer Zwecke, und die menschliche Weisheit, der die Natur bey unserm Eintritt in das männliche Alter die weitere Besorgung unserer Glückseligkeit anvertrauet hat, erwächst aus der Verbindung dieser beyden Erkenntnißarten.

Die physischen Bedingungen unserer Zwecke sind nichts anders als die Eigenschaften und Verhältnisse der Dinge, und die Erkenntniß derselben heißt Naturwissenschaft.

Die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeiten dieser Wissenschaft sind bekannt. Das eigentliche Gold des menschlichen Wissens ist tief in den hohen Gebirgen der menschlichen Nachforschungen vergraben. Wir müssen vielen Schutt herauswerfen, und da wir die Ergiebigkeit, und das Goldhaltige dieser Gebirge nirgend anders, als in der innersten Tiefe des Gebirges selbst suchen können, so müssen wir auch viele Gebirge vergeblich durcharbeiten, ehe wir das Lager dieses kostbaren Metalls entdecken.

Man hat schon lange die Natur des Pulvers und der Electricität untersucht, ehe man auf den Gedanken kam mit dem erstern der Menschheit, und mit der letztern dem Jupiter den Zepter zu entreissen.

Die Natur, welche den Verstand und das Herz des Menschen ununterbrochen beschäftigen wollte, füllte unser Gemüth mit einer nicht zu sättigenden Wißbegierde, die uns, gleich einem Instinkte, die schwersten und fruchtlosesten Nachforschungen angenehm und reizend macht. Ohne diese mütterliche Vorsicht der Natur würden wir unsere Tage lieber ungenossen verschlummern, als unsere Nächte mit ermüdenden, des Erfolgs gar nicht sichern Nachforschungen durchwachen.

Die moralischen Bedingungen sind nur insofern Bedingungen unserer Zwecke, als dadurch die physischen Bedingungen bewirkt werden können. Der menschliche Verstand kleidet sie daher in lauter Normen ein. Die Erkenntniß der moralischen Bedingungen ist daher nichts anders als die Erkenntniß der Normen, die wir zu beobachten haben, und kann daher ganz füglich **Normalwissenschaft** genannt werden.

Die Naturwissenschaft ist der Inbegriff aller theoretischen, und die Normalwissenschaft der Inbegriff aller praktischen Erkenntnisse.

Das Feld der letztern ist zwar weitläuftig genug, aber die Bearbeitung derselben nicht so schwierig und unsicher als die Bearbeitung der Naturwissenschaft. Wenn uns diese hinlänglich unterstützt, so ist die größte Arbeit in dem Felde der Normalwissenschaft schon geschehen, und darum hat uns auch die Natur zu dieser Erkenntniß durch keine Instinktartige Wißbegierde, wie zur Naturwissenschaft, angetrieben, sondern ihre mütterliche

terliche Sorgfalt blos darauf eingeschränkt, uns den Anfang der praktischen Erkenntnisse durch geheime Leitungen zu erleichtern.

So lange unsere Empfänglichkeit für Vergnügen und Schmerz noch roh und unentwickelt ist, so lange noch unsere Zwecke von nur wenigen Bedingungen abhängen, so bemerken wir das Verhältniß unserer Handlungen zu unsern Zwecken ohne Nachdenken. Wir handeln alsdenn wie die Biene, nicht durch Reflexionsgründe, sondern durch eine geheime Leitung der Natur.

Allein wenn das Feld unserer Wünsche mannigfaltiger wird, wenn sich die Kette der Bedingungen verlängert, und wir Zwecke zu erreichen haben, die in einem sehr entfernten Verhältnisse mit dem letzten Ziel unsers Bestrebens stehen; dann wird Zeit und Geschicklichkeit erfordert, das verflochtene Gewebe dieser Zwecke auseinander zu wickeln und deren Zusammenhang einzusehen. Wir werden gezwungen das System unserer Zwecke beyzeiten zu überdenken; die Zweckmässigkeit unsers Verhaltens voraus zu bestimmen, und uns auf diese Art die Normen unsers Betragens bekannt zu machen, noch ehe der Augenblick ihrer Beobachtung vorhanden ist.

Wären unsere letzten Zwecke an gar keine Bedingungen gebunden, oder hienge die Existenz dieser Bedingungen lediglich von dem Laufe der Natur und nicht zugleich von unserm Betragen ab, so würde uns die Naturkunde nur gar wenig interessiren, und die Normalwissenschaft ein leeres

abgeschmacktes Hirngespinnst seyn; allein in der Lage, in der wir sind, worin der für uns mögliche Genuß von unendlich vielen physischen Bedingungen, und die Wirklichkeit dieser größtentheils wieder von unserm Betragen abhängt, ist kein Genuß ohne Normalkenntniß, und diese nicht ohne Naturwissenschaft möglich, die Verbindung dieser Erkenntnisse nothwendig, und also keine Glückseligkeit ohne Weisheit zu erwarten.

III.

Gesetz.

Das Wort Gesetz kömmt sowohl in der Natur- als Normalwissenschaft vor, bedeutet aber in jeder dieser Wissenschaften etwas ganz wesentlich Verschiedenes — das physische Gesetz bestimmt was da ist, und ist eine Regel des Erkennens — das moralische Gesetz bestimmt was seyn soll, und ist eine Regel des Begehrens. —

Der Begriff vom physischen Gesetz gehört nicht hieher, der Begriff vom moralischen Gesetz ist aber das Wichtigste, was für die Absicht dieses Versuchs nur immerhin erwogen werden kann.

Es ist in der That nicht wohl zu erklären, wie sich selbst helle, und der Wahrheit ergebne Köpfe mit den schwankenden und nur halben Begriffen

zu begnügen wußten, die bisher vom moralischen Gesetze im Gange waren, da sich doch die Unzulänglichkeit und das Gefährliche derselben, so wie nicht weniger die ganz unumgängliche Nothwendigkeit einer Berichtigung dieses Begrifs bey jedem Fortschritte von selbst zeigen mußte. So lange dieser Begriff nicht über alle Zweifel berichtiget ist, so kann (so vielerley Plane auch entworfen und befolgt werden möchten) in dem Felde des Justizwesens schlechterdings nichts Befriedigendes gefordert und geleistet werden. Wenn man Diamanten suchen will, so muß man nothwendig den Diamanten von jedem andern Steine zu unterscheiden wissen.

Wird jeder Gassenstein für einen Diamanten angesehen, so ist nichts leichter als in kurzer Zeit einen unverwahrbar großen Haufen davon zusammenzurollen. Dem, der die Diamanten für das hält, was sie wirklich sind, wird aber bald die Lust vergehen sie auf der Gasse zu suchen.

Unsere Statuta, unser Herkommen, unsere Landesverordnungen und selbst unser so hochgepriesenes Corpus iuris — sind das lauter Gesetze?

Bey dem Anblick eines großen Steinhaufens giebt es wahrlich nichts zu bewundern, als die mühsame Geduld, die den Haufen so groß gemacht hat. Suchet die Diamanten heraus, und ihr werdet erstaunen, welch' ein kleines Häufchen der große Haufen ist. —

Die Geschichte, die so viele Fehler von den Fürsten voriger Zeiten zu erzählen weis, hat sich

meines Wissens noch über keinen einzigen beklagt, der zu wenig Gesetze gemacht hätte.

Welcher Fürst dürfte wohl dieses rühmlichen Fehlers, der vielleicht nur darum so lange, und so leicht vermieden wurde, weil die übrigen so lange und so leicht begangen worden sind, zuerst beschuldiget werden?

Zuverläßig nicht der dumme und unthätige, sondern derjenige, der einen richtigen Begriff vom Gesetz im Kopf und im Herzen hegt, und abgeneigt allen übrigen Fehlern der Regierung diesen am behutsamsten zu vermeiden sucht.

Um einen allgemeingültigen Begriff vom moralischen Gesetz zu finden, ist es nöthig, daß wir von allen streitigen Merkmalen dieses Begriffs abstrahiren, und uns nur an ein solches Kennzeichen desselben halten, welches jeder Mensch in seinen Begriff vom moralischen Gesetz aufnehmen kann. Dieses allgemeine mit allen übrigen zu vereinbarende Merkmal ist nun leicht zu finden, und kein anders als **daß das Gesetz der Ausdruck und die Bestimmung eines menschlichen Zweckes sey.** Denn was wir uns auch unter dem Wort Gesetz denken mögen, so sind wir doch alle darüber einverstanden, daß das moralische Gesetz durch seinen Inhalt den menschlichen Willen bestimme; nun kann aber der menschliche Wille auf keine andere Art, als durch Zwecke bestimmt werden, also kann auch der Inhalt eines Gesetzes nichts anders als ein menschlicher Zweck, und das Gesetz selbst nichts

anders

anders als der Ausdruck und die Bestimmung dieses Zweckes seyn. —

Das physische Gesetz bestimmt die Eigenschaften und Verhältnisse der Dinge, — das moralische Gesetz bestimmt Zwecke. —

Nach Anleitung dieses allgemeinsten Begriffes ist also das Gesetz entweder **bedingt** oder **unbedingt**, je nachdem der Inhalt desselben ein untergeordneter oder letzter Zweck ist, und im letztern Fall entweder **unbedingtes Gesetz der Vernunft** oder **unbedingtes Gesetz der Sinnlichkeit**, je nachdem der letzte Zweck, welchen das Gesetz bestimmt, entweder durch die Vernunft oder Sinnlichkeit gegeben ist. —

Das Hauptinteresse, welches der menschliche Verstand bey Erkenntniß der Gesetze hat, besteht wohl ohne Zweifel darin, daß dem menschlichen Willen durch das Gesetz sein Zweck, — damit er ihn nicht verfehle, oder außer Acht lasse, vorgehalten, und auf diese Art der Wille auf seine Objekte aufmerksam gemacht und gleichsam angewiesen werde, was er begehren soll.

Die sinnlich letzten Zwecke sind alle ohne Ausnahme so geartet, daß sie den menschlichen Willen unmittelbar durch sich selbst stärker oder wenigstens eben so stark erregen und anziehen, als es nur immerhin ein Begriff des Verstandes zu thun vermag. Vergnügen und Behaglichkeit werden uns so zu sagen aufgedrungen. Es kann uns in keiner Lage des Lebens unbekannt seyn, was uns angenehm oder unangenehm ist. Der Wille

hält sich hier an den Eindruck der Sinnlichkeit, die keines andern Schrittes, und keiner andern Wendung fähig ist, als welche der hohe Werkmeister für ihre Bestimmung schon zum Voraus abgezirkelt hat. Die Natur und Einrichtung unsers ganzen Wesens vertritt hier die Stelle des Gesetzes. Ein Gesetz für die Instinkte wäre ein Wegzeiger auf einer Straße die gerad ausgeht, an die keine Seitenwege stoßen, und wo also auch für die unbehutsamsten Schritte weder Irrweg noch Nebengang möglich ist. — Der menschliche Verstand kleidet daher die sinnlich letzten Zwecke, da das Interesse des erkannten Gesetzes hier gänzlich wegfällt, in keine Gesetze ein, sondern überläßt es der Sinnlichkeit, (welcher es auch, und nicht der Vernunft von der Natur aufgetragen worden ist) den Willen im Felde der Instinkte auf seine Bahn zu bringen und darauf zu erhalten.

Die durch die Vernunft gegebne (letzte oder untergeordnete) Zwecke, müssen aber nothwendig dem Willen durch ein Gesetz bestimmt und vorgehalten werden. Denn der Wille hat hier nichts anders als den Ausspruch der Vernunft, die Bestimmung dieses Zweckes, das heißt das Gesetz woran er sich halten kann.

Es giebt diesemnach nur zweyerley Gesetze zu erkennen.

1) **Das unbedingte Gesetz der Vernunft, und**

2) **die bedingten Gesetze.**

 Der

Der Gang unserer Betrachtungen erfordert es, daß wir die nähere Erwägung des unbedingten Gesetzes der Vernunft so lange aufschieben, bis wir die bedingten Gesetze, woran der Verstand das sichtbarste Interesse nimmt, und deren Mannigfaltigkeit die meisten Schwierigkeiten macht, etwas näher kennen gelernt haben.

Das bedingte Gesetz bestimmt nicht letzte, sondern untergeordnete Zwecke, das ist Bedingungen letzter Zwecke. —

Die Bedingungen unserer Zwecke sind wie wir wissen entweder physische oder moralische. Die erstern machen den Gegenstand der Naturwissenschaft aus, die letztern sind der mögliche Inhalt bedingter Gesetze.

Das bedingte Gesetz ist also die Bestimmung einer moralischen Bedingung das heißt eine **Norm.**

Wenn wir uns das Gesetz unter diesem allgemeingeltenden, dem Despoten wie dem freyen Unterthan einleuchtenden Begriff einer Norm, und also unter diesem Worte nichts anders denken, als einen Ausdruck dessen, was gethan oder gelassen werden soll, so sind nur zween Zusätze möglich, wodurch der genetische Sinn dieses Wortes näher bestimmt werden kann, nämlich:

Das Thun und Lassen welches das Gesetz bestimmt, ist entweder

1) Bedingung zum Zweck des Handelnden, das heißt desjenigen der das Gesetz zu befolgen hat, oder

2) Bedingung zum Zweck eines andern.

Im ersten Fall wäre das Gesetz: **Bestimmung des menschlichen Betragens als Bedingung zum Zweck des Handelnden.**

Der Gegenstand eines Bedürfnisses ist mit unserer Seele ungleich weniger verwandt, als der Gegenstand eines Instinktes. Der Werth und die Natur eines untergeordneten Zweckes beruht blos darauf, daß wir ihn als die Bedingung eines unserer letzten Zwecke erkannt haben. Die Natur hat ihm keinen so unwiderstehlichen Reiz eingeprägt, wie dem Gegenstande des Instinktes. Wir müssen uns selbst durch die Vorstellung seiner Beziehung auf unsere letzten Zwecke dazu antreiben, ja der unmittelbare Gegenstand eines Bedürfnisses ist nichts anders als eben die Vorstellung dieser Beziehung, und kann daher wie jede andere Vorstellung der Vernunft wahr oder unwahr, bekannt oder unbekannt, dem Gedächtniß lebhaft eingedrückt oder auch entfallen seyn. Alle diese Möglichkeiten machen die Normen und eine vorläufige Bestimmung des zweckmäßigen Betragens nothwendig. —

Die Instinkte erzeugt, und leitet die Natur. — Die Bedürfnisse erzeugt, und leitet der Verstand. Das Feld derselben ist zu weitläuftig, voller Irrwege und dunkler Absprünge. Es müssen leuchtende Wegzeiger und Marksteine ausgesteckt und auf diese Art die unendlich vielen Abwege verzeichnet werden, die in einer anlockenden Unordnung unsern Hauptweg durchkreuzen,

ehe

ehe wir dieses Feld sicher betreten können, und hierin besteht eben der Geist eines Gesetzes nach diesem ersten Begriff, wovon sich in den weitläuftigen Gesetzbüchern der Despoten so wenig Spur finden läßt. Im zweyten Fall wäre das Gesetz **Bestimmung des menschlichen Betragens als Bedingung nicht zum Zweck des Handelnden, sondern zum Zweck eines andern.**

Ein Betragen, welches weder mein letzter Zweck, noch Bedingung zu irgend einem meiner Zwecke ist, liegt gänzlich außerhalb des Bezirks meiner Triebe. Denn alle nur mögliche menschliche Willensäußerungen gehen entweder auf letzte oder untergeordnete Zwecke. Ein Betragen, wobey diese beyden einzigmöglichen Ziele des menschlichen Bestrebens außer Acht gelassen würden, könnte unmöglich von dem Entschluß des menschlichen Willens und als Aeußerung desselben erwartet werden.

Der Despot so gut, wie wir von diesem rebellischen Widerstande der menschlichen Natur überzeugt, hängt mit seinem Gesetzbuch zugleich die blutige Ruthe für die Uebertreter aus, und hüllt auf diese Art seinen selbstsüchtigen Zweck in einen andern ein, den er dem Unterthan aufzubringen weis. Der Hülf- und Muthlose Unterthan studiert nun das so genannte Gesetzbuch seines Unterdrückers, beängstiget sich es nicht zu verletzen, weil er seinen Gehorsam als die einzige Bedingung erkennt, dem Unwillen des Tyrannen

nen zu entgehen. Das dem unterdrückten Unterthan vorgeschriebene Betragen, ist also die Bedingung zum Zweck des Tyrannen und zum Zweck des Sklaven. Nach der erstern Beziehung liegt es gänzlich außerhalb des Bezirks möglicher Handlungen, und eine darüber abgefaßte Norm würde insofern eine Forderung enthalten, die alle Kräfte der menschlichen Natur weit überstiege. Nach der letztern Beziehung aber ist es der Gegenstand eines Gesetzes nach dem ersten Begriff. —

Nicht von dem Tyrannen sondern von dem Sklaven selbst kömmt das Gesetz: Du sollst gehorchen. Jeder Befehl des Despoten muß erst unter dieses Gesetz des Sklaven aufgenommen werden, ehe derselbe befolgt werden kann. Also nicht die Majestät des Despoten sondern die Majestät des Sklaven drückt den selbstsüchtigen und ungerechten Forderungen des Despoten den Stempel des Gesetzes auf. Der Despot kann alles, nur keine Gesetze machen.

Hieraus erhellt nun unwidersprechlich, daß der allgemein angenommene und unbestrittene Begriff von einem bedingten Gesetz, insofern bey diesem Worte mehr als eine bloße Norm überhaupt gedacht werden soll, sich nur mit einem einzigen der zween möglichen Zusätze vertrage, und daß der Grundinhalt aller nur möglichen bedingten Gesetze nichts anders seyn könne, als **Thun oder Lassen, welches Bedingung zum Zweck des Handelnden ist.** Dieser

Begriff

Begriff von einem bedingten Gesetz ist in Absicht des Inhalts der einzigmögliche, und der Grundbegriff, ohne welchem sich kein Mensch in dem so künstlich angelegten Labyrinthe der menschlichen Gesetzgebung durchfinden kann. Alle übrigen Begriffe sind entweder falsch oder doch wenigstens unbestimmt, und also ohne Licht und gefährlich.

Wir wollen uns demnach bey diesem Wort nicht den Willen Gottes, nicht den Willen einer rechtmäßigen Obrigkeit, (so richtig und verwandt diese Begriffe auch mit dem unsrigen seyn mögen) kein Senatus consultum, kein Plebiscitum, und noch weniger ein car tel est notre plaisir, sondern blos den Ausdruck und die Bestimmung des menschlichen Betragens denken, insofern dasselbe als Bedingung zum Zweck des Handelnden erkannt worden ist.

Man wird bald merken wie fruchtbar und befriedigend dieser leichte und einfache Begriff ist, und gewiß der unendlich vielen zum Theil ganz kindischen Schwierigkeiten müde werden, in welche sich unsere Gesetzgeber und Rechtslehrer mit allen ihren übrigen Begriffen verwickelt haben.

Ehe wir weiter gehen, dürfte es vielleicht nicht überflüßig seyn die Richtigkeit eines Begriffes, dessen wir gar zu sehr entwöhnt sind und der darum manchem zu prätensiv scheinen könnte, etwas näher zu beleuchten.

Es lassen sich überhaupt dreyerley Normen unterscheiden

1) Normen, welche das Betragen eines oder mehrerer bestimmten Menschen, als Bedingung zum Zweck dieser Menschen

2) Normen, welche das Betragen eines oder mehrerer bestimmten Menschen, aber nicht als Bedingung zum Zweck dieser Menschen, sondern als Bedingung zum Zweck eines andern enthalten, und endlich

3) Normen, die das menschliche Betragen, als Bedingung zu einem menschlichen Zweck überhaupt bestimmen.

Der Begriff von den Normen der ersten Klasse kömmt mit meinem Begriff vom Gesetz völlig überein; und darum wollen wir die Normen dieser Klasse Gesetze nennen. Die Normen von der zweyten Klasse heißen Befehle und die Normen von der dritten Klasse Regel. Der Inhalt des Gesetzes, das heißt einer Norm der ersten Klasse, ist an und für sich wollbar, und legt meinem Willen (zwar kein unmittelbares und unbedingtes) aber doch ein vollständiges Objekt vor. — Was mich den Zweck des Gesetzes wollen macht, macht mich auch den Inhalt desselben wollen. Ich brauche nichts als den Zweck des Gesetzes, um es zu befolgen.

Der Zweck des Befehles hingegen ist nicht der meinige. Es kann mich also weder der Zweck dieser Norm, noch der Inhalt derselben motiviren. Wenn ich daher den Befehl befolgen soll,

so muß ich mich nothwendig zuvor nach einem Zweck umsehen, der mein ist, und mit der Befolgung des Befehls in Verbindung steht. Finde ich nun einen solchen Zweck, so erfülle ich den Befehl, weil ich die Erfüllung desselben als die Bedingung meines Zweckes erkenne, und auf diese Art wird das anbefohlene Betragen — obschon es Bedingung zum Zweck des andern bleibt — zugleich die Bedingung meines Zweckes, und dieser vom gehorchenden hinzugefügte Zweck macht den Inhalt des Befehls zum Inhalt eines wirklichen Gesetzes. Der Befehl wird also unter ein Gesetz subsumirt und ist nur mittelst einer solchen Subsumption befolgbar. Das Gesetz bedarf dieser Subsumption gar nicht, sondern ist, da es einen an sich selbst schon wollbaren Inhalt vorhält ohne Rücksicht auf eine andere Norm befolgbar. Der Befehl könnte aber platterdings keine Norm für den menschlichen Willen seyn, wenn es nicht ein Gesetz gäbe, in welches er aufgenommen, uud solchergestalt der Natur des menschlichen Willens angemessen werden könnte.

Die Regel liegt zwar dem menschlichen Willen etwas näher, indem sie das menschliche Betragen, nicht als Bedingung zum Zweck eines andern, sondern nur als Bedingung zu einem menschlichen Zweck überhaupt bestimmt; indessen kann sie doch in dieser Unbestimmtheit nimmermehr eine Norm meines Betragens seyn, und ich befolge sie nicht eher, als bis entweder

der Zweck der Regel der meinige, oder der Inhalt derselben wie der Inhalt eines Befehles mit irgend einem meiner Zwecke in Verbindung gebracht wird. Im ersten Fall wird die Regel zum Gesetz, und im zweyten wie der Befehl unter ein Gesetz subsumirt.

Die Normen der ersten Klasse sind demnach die Grundlage aller übrigen, und es wäre ungereimt, das Gesetz von einem Befehl oder Regel ableiten zu wollen; da diese vielmehr nur allein unter der Voraussetzung eines Gesetzes möglich sind.

Wir wollen eine Norm deren Zweck, Zweck desjenigen ist, der sie zu befolgen hat, und die also den menschlichen Willen ohne Rücksicht auf eine andere Norm motiviren kann eine **absolute Norm**, die übrigen die um befolgt zu werden erst die Gestalt einer absoluten Norm annehmen müssen, **relative Normen** nennen. Die Normen der ersten Klasse sind absolute, die Normen der beyden übrigen Klassen sind relative Normen.

Die Richtigkeit unsers Begriffs vom bedingten Gesetz hängt von der Frage ab, ob wir uns unter dem Wort Gesetz, eine absolute oder relative Norm denken sollen?

Es ist klar daß das Gesetz, da es jederzeit auf bestimmte Menschen gerichtet ist, keine Regel sey; es bleibt daher keine andere Bedenklichkeit übrig, als diese, ob die Norm, die wir Gesetz nennen, eine Norm der ersten oder eine Norm der zweyten Klasse sey?

Ich frage nicht, ob wir eine Norm der ersten oder eine Norm der zweyten Klasse Gesetz nennen sollen, denn da wäre der Streit gar nicht zu beendigen, indem es gänzlich von dem Belieben der Sprache abhängt welche Begriffe mit diesem oder jenem Worte angedeutet werden sollen, sondern ich frage, ob das, was der Mensch von den Gesetzen, die er beobachtet, erwartet, von den Normen der ersten oder von den Normen der zweyten Klasse geleistet werden könne? ob der Mensch, wenn er der menschlichen Gesetzgebung huldiget, seine Knie vor der Majestät des Befehls oder vor der Majestät des Gesetzes beugt? — ich frage, ob ich von der Natur meinen Willen darum erhalten habe, damit mein Wille oder der Wille eines andern geschehe?

Diese absurde Frage wird schon durch den allgemeinsten Begriff des Gesetzes zurückgehalten. Denn das Gesetz ist die Bestimmung eines menschlichen Zweckes; das menschliche Betragen als bloße Bedingung zum Zweck eines andern kann aber unmöglich ein menschlicher Zweck seyn, also kann auch unter dem Wort Gesetz keine Norm der zweyten Klasse gedacht werden.

Freylich nach der sprachgebräuchlichen Bedeutung des Worts **Befehl**, werden auch die Gesetze Befehle und nicht selten sogar bloße Befehle Gesetze genannt. Auch behaupten viele Rechtslehrer, daß sich ohne Voraussetzung eines Befehlenden, gar kein Gesetz denken lasse. — Es

giebt aber doch viele Fälle, worin jeder Mensch den Begriff des Gesetzes von dem Begriffe eines Befehles deutlich zu unterscheiden weiß, so denkt sich z. B. kein Mensch die Befehle, die der Bediente von seinem Herrn erhält, unter dem Begriff eines Gesetzes, und man spricht auch von Gesetzen, wo gar keine Befehle möglich sind z. B. von dem Gesetze der Selbsterhaltung, der Mässigkeit u. d. g. die der Mensch zu beobachten hätte, und als Gesetze erkennen würde, wenn er auch außer aller Gesellschaft, der einzige Mensch auf Erden, und ohne allen Glauben an Gott wäre.

Selbst die Edikte unserer Regenten werden uns immer als Normen vorgestellt, die nicht zum Vortheile der Fürsten, sondern einziglich oder doch wenigstens vorzüglich zum Nutzen der Gehorchenden erlassen worden sind. Jeder Unterthan wünscht Gesetze die seine Glückseligkeit begründen, und verflucht im Stillen die Befehle, die blos auf den Vortheil des Königs oder seiner Lieblinge abzielen; und nur im Reiche der gefühllosesten Stupidität und der frechsten Unterdrückung kann es einem Volksbeherrscher einfallen, seine Befehle in dieser empörenden Gestalt anzukündigen.

Diese Zweydeutigkeit des Sprachgebrauchs kömmt nicht daher, weil wir vielleicht eine Norm der ersten Klasse von einer Norm der zweyten Klasse nicht bestimmt genug zu unterscheiden wissen, sondern lediglich daher, weil wir bey dem

Wort

Wort Befehl und manchmal auch bey dem Wort Gesetz bald eine Norm der ersten und bald eine Norm der zweyten Klasse denken. — Würde der Sprachgebrauch, so wie wir, mehr die Natur und den Inhalt als den Ursprung einer Norm vor Augen haben, so würde diese gefährliche Zweydeutigkeit bald verschwinden, denn es würde uns wohl nicht leicht möglich seyn, eine Norm der ersten Klasse Befehl, oder eine Norm der zweyten Klasse Gesetz zu nennen, wenn wir die Bedeutung dieser Worte einmal fixirt hätten. — Allein so lange dieses nicht geschieht, und wir überhaupt alle Normen die uns von einem andern vorgeschrieben werden, unangesehen ihres Inhalts, Befehle nennen, und also in dieses Wort die Begriffe von beyden Normen zusammenziehen; läßt sich die Zweydeutigkeit gar nicht vermeiden, und wir nennen das positive Gesetz eines Fürsten, und dessen Befehl an seinen Kutscher mit gleich unbedenklicher Geläufigkeit einen Befehl, und lassen dadurch den ganz wesentlichen Unterschied zwischen einer Norm der ersten und einer Norm der zweyten Klasse (der nicht durch den Ursprung, sondern einziglich durch den Inhalt der Norm bemerklich ist;) bey dem Gebrauche dieses Wortes gänzlich außer Augen.

Diese Unbedachtsamkeit des Sprachgebrauchs verdient in der Geschichte der Menschheit in der That bemerkt zu werden. — Tief, sehr tief ist der Mensch unter den ihm von der Natur so deutlich vorgezeichneten Standpunkt seiner Würde

versunken, wenn er die wesentliche Verschiedenheit, welche dieses Wort verähnlichen will, nicht mehr zu unterscheiden weiß. Würde es uns die Geschichte — und selbst die Geschichte unserer Tage nicht so unleugbar vor Augen legen, so sollte man es kaum glauben, daß der Mensch zu solch einer brutalen Vergessenheit seiner selbst gebracht werden könnte.

Die Möglichkeit eines bedingten Gesetzes erfordert zwey ganz unnachläßliche Requisite

1) Einen Zweck, und

2) die Abhängigkeit dieses Zweckes von dem Betragen desjenigen, der ihn erreicht haben will.

Ich nenne einen solchen Zweck, der von dem Betragen desjenigen abhängt, der ihn erreicht haben will zum Unterschiede aller übrigen, und weil ein solcher Zweck allein nur ein bedingtes Gesetz veranlassen kann, einen **gesetzlichen Zweck**; und so drückt die Gesetzlichkeit eines Zweckes die eben erwähnten zur Möglichkeit des bedingten Gesetzes ganz wesentliche zwey Requisite aus.

Die ungesetzlichen Zwecke — nämlich solche, die von dem menschlichen Betragen entweder gar nicht oder wenigstens nicht von dem Betragen desjenigen abhängen der sie erreichen will, — liegen, da sie platterdings kein Gesetz begründen können, ganz und gar außerhalb des Gesichtspunkts unserer gegenwärtigen Betrachtung. Die

gesetz-

gesetzlichen Zwecke hingegen sind das Wichtigste, worauf der Gesetzgeber, und worauf man überhaupt bey jeder Erforschung und Beurtheilung eines bedingten Gesetzes sein Augenmerk richten kann. — Ohne Einsicht in diese Zwecke läßt sich das Gesetz nicht erkennen, nicht geben, nicht beurtheilen, nicht befolgen.

Denjenigen, dessen Betragen als Bedingung seines Zweckes im Gesetze bestimmt wird, nenne ich das **Subjekt des Gesetzes.**

Das im Gesetze bestimmte Betragen des Subjekts heißt **Verbindlichkeit**, und der gesetzliche Zweck worauf sich die Verbindlichkeit, das ist der Inhalt eines Gesetzes, bezieht, heißt **der Geist des Gesetzes.**

Der Inbegriff mehrerer oder aller Gesetze von einem Geist, heißt **Codex**; und mehrere Codex, deren Zwecke sich als Bedingungen auf irgend einen höhern gesetzlichen Zweck beziehen, machen ein **System von Gesetzen** aus.

Dieser höhere Zweck, worauf sich die in ein System verbundenen Codex beziehen, ist (vorausgesetzt, daß er nicht wieder die Bedingung eines noch höhern gesetzlichen Zweckes ist, in welchem Fall sich ein System von Systemen denken läßt) die höchste Einheit, unter welche mehrere Gesetze gebracht werden können, und mehrere Systeme lassen keine weitere Vereinigung zu, als die Vereinigung im Subjekte, welches diese mehrere Systeme zu befolgen hat.

Wäre es nicht möglich mehrere einzelne Gesetze unter ein höheres Gesetz zu befassen, so würde die Erlernung und Anwendung eines etwas weitläuftigen Codex das Gedächtniß äußerst ermüden, und die Wissenschaft der Gesetze in der That eine auch die geduldvollste Wißbegierde zusammendrückende Cameelenlast genannt zu werden verdienen.

Ein solches höheres Gesetz, welches viele einzelne Gesetze unter sich begreift, heißt **Princip**, und kann es nicht selbst wieder unter ein höheres Gesetz begriffen werden, **oberstes Princip**.

Das einzelne Gesetz bestimmt eine einzelne Bedingung des gesetzlichen Zweckes, das Princip wird also nur insofern mehrere einzelne Gesetze unter sich begreifen können, als es mehrere einzelne Bedingungen des gesetzlichen Zweckes bestimmt.

Dies kann nun auf eine doppelte Art geschehen

1) wenn sich das Princip auf alle Bedingungen des gesetzlichen Zweckes überhaupt oder

2) auf eine ganze Klasse derselben bezieht.

Im letzten Fall heißt das höhere Gesetz ein **besonders Princip**, und begreift alle Gesetze unter sich, die sich auf die einzelnen Bedingungen dieser Klasse beziehen; im ersten Fall ist das höhere Gesetz ein **allgemeines Princip** worunter alle besondern Princips enthalten sind.

Der Inhalt der einzelnen Gesetze macht den Inhalt des Codex aus. Durch die besondern Princips wird dieser Inhalt abgetheilt, und das Erkennen und Anwenden des Codex dem Verstande erleichtert. Das allgemeine Princip leistet weder das eine noch das andere, sondern bezieht sich nur überhaupt auf den Inhalt des Codex ohne irgend eine von den Bedingungen des gesetzlichen Zweckes, weder einzeln noch klassenweis zu bestimmen, und darum ist auch das allgemeine Princip viel leichter als das besondere Princip oder ein einzelnes Gesetz zu erkennen.

IV.

Grundabtheilung der bedingten Gesetze.

Es giebt nur drey verschiedene Fälle, worin das Betragen eines Menschen Bedingung seines Zweckes seyn kann.

1) Wenn das Betragen eines einzelnen Menschen Bedingung zum Zweck eben dieses Menschen ist,

2) wenn das Betragen mehrerer Menschen Bedingung zum Zweck dieser mehrerer ist,

3) wenn das Betragen aller Menschen Bedingung zu einem Zwecke aller Menschen ist.

Es kann daher auch nicht mehr als drey Grundarten von Gesetzen geben

1) das Gesetz des einzelnen, welches das Betragen des einzelnen als Bedingung zum Zweck dieses einzelnen,

2) das Gesetz einer Gesellschaft welches das Betragen mehrerer als Bedingung zu einem Zweck dieser mehrerer, und endlich

3) das Gesetz der Menschheit welches das Betragen aller Menschen als Bedingung zu einem Zweck aller Menschen bestimmt.

Diese ungekünstelte Eintheilung, die uns der Begriff des bedingten Gesetzes ungesucht an die Hand giebt, ist für die Absicht einer gründlichen Erkenntniß der Gesetze von klassischer Wichtigkeit; sie legt uns die Grundquellen aller nur möglichen bedingten Gesetze auf das sichtbarste vor Augen, und läßt uns keine Bedenklichkeit übrig mit der entschlossensten Zuverläßigkeit jeden abzuweisen, der sich vielleicht die vergebliche Mühe nehmen wollte, uns noch eine vierte Quelle anzuzeigen.

Wir wollen nun die Haupt- und Nebenströme aufnehmen, in die sich der reine und wohlthätige Ausfluß dieser Grundquellen ausbreitet, und hoffen den tiefen, kaum übersehlichen Inhalt des unermeßlichen Oceans menschlicher Gesetze dadurch ermeßlich und übersehlich zu machen, daß wir all' die Hauptströme einzeln kennen lernen, durch deren Zusammenfluß der unermeßliche Ocean entstanden ist.

V.

Erste Gesetzart.

Man kann die menschlichen Zwecke in individuelle, besondere und allgemeine Zwecke abtheilen, je nachdem sie Zwecke eines einzigen, mehrerer, oder Zwecke aller Menschen sind.

Bey dieser Eintheilung wird blos darauf gesehen, wer den Zweck erreichen will, ob nämlich einer, mehrere; oder alle Menschen.

Der Grundabtheilung der Gesetze liegt auch eine Eintheilung der menschlichen Zwecke zum Grunde, wobey aber zugleich die Gesetzlichkeit der Zwecke, und also nicht blos in Erwägung gezogen wird, wer den Zweck erreichen will, sondern auch durch wen der Zweck erreicht werden soll, und nach dieser doppelten Rücksicht giebt es

1) **Zwecke des einzelnen** nämlich solche, die von dem Betragen des einzelnen abhängen, und die dieser einzelne erreichen will,

2) Zwecke der Gesellschaft, welche von dem Betragen mehrerer abhängen, und die eben diese mehrere erreichen wollen und endlich

3) Zwecke der Menschheit, die alle Menschen erreichen wollen, und die von dem Betragen aller Menschen abhängen.

Hieraus ergeben sich einige leichte, aber zur Verhütung eines besorglichen Mißverständnisses vielleicht nicht überflüßige Bemerkungen.

1) Nicht

1) Nicht jeder individuelle Zweck ist Zweck des einzelnen. Denn der individuelle Zweck kann vielleicht von dem Betragen mehrerer, oder von dem Betragen eines andern, oder vielleicht gar nicht von dem menschlichen Betragen, sondern von dem Laufe der Natur abhängen.

2) Nicht jeder Zweck des einzelnen ist individueller Zweck. Ein Zweck des einzelnen kann ein Zweck mehrerer, ja ein Zweck aller Menschen seyn. Denn die leztere mit den Gesetzen parallel laufende Eintheilung fordert blos, daß der Zweck von dem Betragen des einzelnen abhänge, und daß ihn dieser einzelne erreichen will, unangesehen ob ein solcher von dem Betragen des einzelnen abhängige Zweck, von mehrern, oder auch allen Menschen mit verlangt werde, oder nicht.

3) Jeder Gesellschaftszweck ist zwar ein Zweck mehrerer, und kann auch ein Zweck aller Menschen seyn, aber nicht jeder Zweck mehrerer ist ein Gesellschaftszweck, und eben so

4) ist zwar jeder Zweck der Menschheit ein Zweck aller Menschen, aber nicht jeder allgemeine Menschenzweck ist ein Zweck der Menschheit. Denn ein Zweck aller Menschen kann ein Zweck des einzelnen, Gesellschaftszweck oder auch ein von dem Laufe der Natur abhängiger, und also ein gänzlich ungesetzlicher Zweck seyn.

Die erste Gesetzart wird durch die Zwecke des einzelnen begründet.

Man lasse also nach den eben angeführten Bemerkungen nicht unbemerkt, daß ein Gesetz

der

der ersten Art auch durch einen Zweck mehrerer, ja selbst durch einen Zweck aller Menschen begründet werden könne, indem ein Zweck mehrerer, und auch ein Zweck aller Menschen, der nur von dem Betragen des einzelnen abhängt, lediglich als Zweck dieses einzelnen gesetzlich, und zur Begründung eines Gesetzes tauglich ist.

Der Umfang der ersten Gesetzart wird sich, da jeder gesetzliche Zweck einen eignen Codex erfordert, und die Zwecke des menschlichen Interesses, wie jeder weiß, nicht geringzählig sind, unmöglich in einen einzigen Codex zusammenfassen lassen, sondern es wird in dieser Gesetzart für jeden Menschen gerade so viele Codex geben, als er Zwecke, die von seinem Betragen abhängen, zu erreichen hat.

Da aber alle Zwecke des einzelnen endlich auf seine letzten Zwecke zusammenlaufen, so werden sich auch alle Codex dieser Gesetzart, deren Zwecke nicht an sich schon letzte Zwecke sind, sondern sich als Bedingungen auf einen der letzten Zwecke beziehen in ein System vereinigen lassen, und die Anzahl dieser Systeme wird auf keine Weise die Anzahl der letzten Zwecke überschreiten können.

Das oberste Princip dieser möglichen Systeme und Codex, und der allgemeine Grundinhalt aller Gesetze der ersten Art heißt: **Bestrebe dich deine Zwecke zu erreichen.**

Man hat gefunden, daß die ganze Natur so innig zusammengegliedert sey, daß das letzte Glied der einen Kette immer zugleich das erste Glied

einer andern Kette abgebe, und diese innige Verbindung zeigt sich auch zwischen den physischen und moralischen Gesetzen. So wie der Polyp die Mittellinie zwischen Thier und Pflanze ist, so ist auch dieses oberste Princip des menschlichen Willens die Mittellinie zwischen physischen und moralischen Gesetzen. Unter dem physischen Gesetz denkt sich der menschliche Verstand das was ist, unter dem moralischen das was seyn soll, und unter diesem Princip sowohl das eine als das andere. Jeder Mensch ist an dieses Grundgesetz seines Willens gebunden, und weder Despot noch Sklav kann und darf sich dieser Forderung seiner Natur widersetzen. Das oberste Princip der ersten Gesetzart öfnet das Gebieth der moralischen Gesetze, ohne das Gebieth der physischen zu beschließen.

VI.

Abtheilung der ersten Gesetzart.

Das Feld des menschlichen Interesses enthält zwey wesentlich und merkwürdig verschiedene Gebiethe, deren Gränzen unverrückbar bestimmt und jedermann einleuchtend sind, nämlich: das Gebieth der Selbstliebe, und das Gebieth der Tugend.

Das erstere begreift das Interesse der Glückseligkeit, das heißt alle sinnlich letzten und die darauf abzielenden untergeordneten Zwecke; das letztere begreift das Interesse der Tugend, das heißt den uns durch die Vernunft gegebnen letzten und die darauf abzielenden untergeordnete Zwecke in sich.

Durch diesen Unterschied der menschlichen Zwecke wird auch ein Unterschied unter die Gesetze der ersten Art gebracht, wodurch sie in zwo Klassen zerfallen.

Die erste Klasse bestimmt das Betragen des einzelnen, als Bedingung seiner selbstliebigen, das ist derjenigen Zwecke, die zu seiner Glückseligkeit gehören.

Diese Klasse heißt **das Gesetz der Selbstliebe.**

Die zwote Klasse bestimmt das Betragen des einzelnen als Bedingung des ihm durch die Vernunft gegebnen letzten Zweckes, und heißt **Moral.**

VII.

Das Gesetz der menschlichen Selbstliebe.

Das oberste und allgemeine Princip der menschlichen Selbstliebe schränkt das oberste und allgemeine Princip der ersten Gesetzart überhaupt auf die

die Zwecke der Selbstliebe ein, und heißt: **Bestrebe dich glücklich zu seyn.**

Es wäre unmöglich, und in der That eine äußerst lächerliche Unternehmung für jeden Menschen das Gesetz seiner Selbstliebe insbesondere ausarbeiten zu wollen, denn obschon wir vielleicht alle eben dieselbe Instinkte haben mögen, so sind doch die Bedingungen des Genusses bey jedem Menschen verschieden, und die meisten so plötzlich entstehend und vorübergehend, daß sie gar keine bleibende und zum Voraus bestimmte Vorschrift zulassen. Es kommen in dem Laufe des menschlichen Lebens Lagen vor, worin die Norm unsers Betragens unmöglich früher, als in dem Augenblicke ihrer Befolgung erkannt werden kann, und wo unser Zweck unausbleiblich verfehlt wird, wenn uns nicht ein geschwindes Urtheil, und die nicht genug zu schätzende Gemüthsstimmung die man **Gegenwart des Geistes** nennt, zu Theil geworden ist; indessen giebt es aber doch auch nicht wenige bleibende Bedingungen, an deren Wirklichkeit jedem, oder doch den meisten Menschen gelegen, und in Absicht welcher daher eine gemeinschaftliche Belehrung der menschlichen Selbstliebe möglich und nützlich ist.

Diese allgemeine Theorie unserer Selbstliebe wird in der **Religionslehre** und **praktischen Philosophie** vorgetragen.

Die Zwecke der menschlichen Selbstliebe sind entweder hienieden, oder erst jenseits des

Gra-

Grabes erreichbar. Die erstern nenne ich irrdische, die letztern überirrdische Zwecke.

Der Inbegriff der überirrdischen Zwecke heißt Himmel oder das andere Leben.

Worin der Himmel und überhaupt der Zustand des andern Lebens bestehen mag, ist uns gänzlich unbekannt, und kann uns auf keine Art begreiflich gemacht werden. — Auch der feinste Pinsel muß die Farben von dieser Erde entlehnen, wenn er dieses Gemählde nur einigermaßen sichtbar entwerfen will, indessen ahnden und glauben wir doch alle, daß wir mit dem Athem nicht das ganze Interesse unserer Existenz verlieren, und jenseits des Grabes eine neue, höhere und unvergängliche Lebensbahn betreten werden. Wir können zwar nicht begreifen, wie die Erreichung eines überirrdischen Zweckes in einem Caussalverhältnisse mit irgend etwas dieser Erde stehen könne, aber wir glauben und können es begreifen, daß wir des kommenden Lebens mehr oder weniger würdig seyn, und durch den Grad dieser unserer Würdigkeit die Laufbahn, die wir jenseits des Grabes zu betreten haben, verschlimmern oder verbessern können. Dieser Glaube an die Abhängigkeit der uns gänzlich unbekannten überirrdischen Zwecke von dem Betragen unsers Erdenlebens legt uns die wichtige Frage vor: was wir denn alles auf dieser Erde zu thun und zu lassen haben, um uns des überirrdischen Genusses würdig und sicher zu machen?

Ein gänzlich unbekannter oder wenigstens nicht bestimmt genug erkannter Zweck, läßt uns natürlich die Bedingungen von denen er abhängt nicht errathen, und es würde dem Menschen, wenn ihm nicht Vorschriften dieserhalb von einer höhern Hand mitgetheilt würden, auf keine Weise zugemuthet werden können, etwas für einen Zweck zu thun oder zu lassen den er nicht kennt, und nicht kennen kann.

Da es aber nach Anleitung unsers Glaubens nicht so sehr auf die unmittelbare Erreichung der überirrdischen Zwecke, als vielmehr auf unsere persönliche Würdigkeit, derselben theilhaftig zu werden, ankömmt; so leitet uns der Begriff von Gott, und der Begriff von dem tröstlichen Verhältniß, in welchem wir mit diesem Urwesen zu stehen das erhabne Glück haben, auf viele Handlungen und Gesinnungen, durch die wir zu dieser Würdigkeit gelangen können. Die Offenbarung ergänzt die frommen Vermuthungen der sich selbst überlassenen Vernunft, und auf diese Art entsteht **die Religionslehre**, worin theils nach Anleitung der Vernunft, und theils nach den Vorschriften der göttlichen Offenbarung das Betragen des einzelnen, als Bedingung des überirrdischen Interesses seiner Selbstliebe bestimmt wird.

Die irrdischen Zwecke der menschlichen Selbstliebe sind das Thema **der praktischen Philosophie.** Unter diesen Zwecken zeichnet sich einer vor allen übrigen aus, der auch wegen seiner natürlichen Schönheit und den ihm angebohr-

bohrnen Abglanz der Tugend besonders erwogen und abgehandelt zu werden verdient. Dies ist das Wohl anderer, das Wohl aller, die des Wohls empfänglich sind als sinnlich letzter Zweck unserer Selbstliebe.

Diesen liebenswürdigen, auch der kulturlosesten Menschenklasse nicht fremden Zweck des menschlichen Gemüths, nenne ich **Gutmüthigkeit.**

Die praktische Philosophie enthält diesemnach zwey Hauptabschnitte:

Der eine bestimmt das Betragen des einzelnen, als Bedingung seiner Gutmüthigkeit, das ist als Bedingung seines Vergnügens an dem Wohl anderer;

Da die Gutmüthigkeit die wahre und einzige Quelle der menschlichen Geselligkeit ist, so kann dieser Abschnitt der praktischen Philosophie füglich die Geselligkeitslehre genannt werden.

Der andere Abschnitt bestimmt das Betragen des einzelnen als Bedingung der übrigen Zwecke seiner Selbstliebe und heißt **Klugheitslehre.**

Die Religionslehre mag, weil es derselben nicht um die unmittelbare Erreichung bestimmter Zwecke, sondern einziglich um unsere persönliche Würdigkeit, die an keine individuelle Lage gebunden ist, zu thun ist, vollständig geliefert werden können, aber die praktische Philosophie, so vollständig sie auch immerhin vorgetragen werden mag, wird nur den kleinsten Theil von dem weit-

läuftigen Normale der menschlichen Selbstliebe ausmachen, und nur durch den Nachtrag des Schülers eine brauchbare Vollständigkeit erhalten.

VIII.

Moral.

Daß der Tugendhafte das Wohl anderer, das Wohl aller die des Wohls empfänglich sind, — aber nicht wie der Kluge, in so fern dasselbe Bedingung seiner Zwecke, auch nicht wie der Gutmüthige, in so fern dasselbe Vergnügen oder Behaglichkeit, und also etwas sinnlich letztes ist, sondern als etwas letztes von ganz anderer Art vor Augen haben, und bewirken müsse; darüber sind wohl alle Menschen, die mit der Sittlichkeit nicht alle Begriffe davon abgelegt haben, einig.

Nun können uns aber außer der Sinnlichkeit auf keine andere Weise, als durch die Vernunft Zwecke gegeben werden; also ist das Ultimatum des Tugendhaften entweder ein leerer, durch bloße Täuschung eingeschlichner Zweck, oder unmittelbar durch die Natur der menschlichen Vernunft gegeben.

Dieser uns unmittelbar durch die Vernunft gegebene letzte Zweck macht den wahren, allen Menschen bekannten Innhalt des Sittengesetzes

setzes aus — eines Gesetzes, woran sich der heilige Sinn des Evangeliums, als auf seinen Grundstein anschließt, und welches uns weder die Solone noch Sokraten bekannt gemacht haben. Die Wahrheit des Sittengesetzes, und die davon abhängige Realität der Tugend ist schon von vielen bestritten worden, und man sollte meynen, daß es eben nicht so gar schwer fallen dürfte, dem der Sinnlichkeit so sehr ergebnen Menschen ein seine Selbstliebe mit so unerbittlicher Strenge beschränkendes Gesetz abzulehren, es hat aber doch noch keinem menschlichen Scharfsinne gelungen, uns zu überzeugen, daß das dem Gange unsers Lebens so unabtreiblich entgegen leuchtende, von dem Wege zur Behaglichkeit und zum Vergnügen uns so trotzig abwirkende Ziel der Tugend — ein bloßes Irrlicht sey. Es ist hier nicht der Ort, die Wahrheit des Sittengesetzes über alle Bedenklichkeit darzuthun, wir können uns füglich auf folgende Bemerkungen beschränken.

1) Das Sittengesetz ist das einzige unbedingte Gesetz der Vernunft. Denn alle übrigen letzten Zwecke, deren wir uns bewußt sind, sind uns durch die Sinnlichkeit gegeben, und da in Absicht der sinnlich letzten Zwecke unser Wille keiner Gesetze bedarf, so ist das Sittengesetz das einzige unbedingte Gesetz überhaupt.

2) Der Inhalt des Sittengesetzes als eines unbedingten Gesetzes, ist letzer Zweck, und also unmittelbares Object des menschlichen Willens.

Das Sittengesetz motivirt uns — (nicht wie das bedingte Gesetz durch seinen Geist) — sondern unmittelbar durch seinen Inhalt. Es ist daher auch keine Norm, das heißt, kein Ausdruck einer moralischen Bedingung, kein Regulativ des menschlichen Betragens, sondern Ausdruck eines letzten Zweckes, unmittelbares Regulativ des Willens, und also weder Gesetz des Einzelnen, weder Gesellschaftsgesetz, noch Gesetz der Menschheit, sondern eine sich von allen übrigen wesentlich unterscheidende, und für sich selbst bestehende Forderung der reinen Vernunft.

3) Alle Principien, die allgemeinen sowohl als die besondern, begreifen nur dadurch, und darum mehrere Normen unter sich, weil sich der Inhalt derselben entweder auf alle Bedingungen des gesetzlichen Zweckes überhaupt, oder auf bestimmte Klassen derselben bezieht. Das Sittengesetz bestimmt keine Bedingungen eines letzen Zweckes, sondern den letzten Zweck selbst, es ist also auch kein eigentliches Princip, sondern ein einzelnes, und einziges Gesetz, welches keine andere Gesetze in sich begreift, und also auch keine Unterabtheilung zuläßt.

In so fern der durch das Sittengesetz bestimmte Zweck des Tugendhaften von dem Betragen desselben abhängig, und also gesetzlich ist, können dadurch allerdings Gesetze begründet werden, aber der Inhalt dieser durch den Zweck des Tugendhaften begründeten Gesetze kann keinesweges

aus

aus dem Inhalt des Sittengesetzes (denn dieser fordert den Zweck der Tugend, aber nicht die Bedingungen derselben) abgeleitet, sondern muß anderwärts gesucht werden. — Das Sittengesetz begreift den Geist, aber nicht den Inhalt anderer Gesetze in sich.

4) Das Wohl anderer ist uns als Gutmüthigkeit durch die Sinnlichkeit, und als Zweck der Tugend durch die Vernunft gegeben. In der erstern Rücksicht begründet dieser Zweck das Gesetz der Geselligkeit, und in der letztern die Moral.

Da nun durch die Art wie unsere Zwecke entstehen, die Bedingungen derselben nicht verändert werden können, so bleibt das Wohl anderer als **Zweck der Tugend** an eben die Bedingungen gebunden, von denen es als **sinnlich letzter** Zweck abhängt.

Die Grundsätze der Moral sind also keine andere als die Grundsätze der Geselligkeitslehre, und von diesen nur durch die Gesinnung und den Geist unterschieden mit welchem sie befolgt werden. Der Gutmüthige bewirkt das Wohl anderer als sein Vergnügen oder Behaglichkeit, der Tugendhafte **aus Pflicht**, das heißt zu folge des Sittengesetzes, und der Kluge, in so fern das Wohl anderer Bedingung seines eignen Wohls ist.

5) Das Sittengesetz ist kein Princip, und also auch nicht das oberste Princip der Moral. Es bestimmt den Geist, aber nicht den Inhalt der Moral.

Die Moral ist so wie die Geselligkeitslehre ein Inbegriff von Gesetzen der ersten Art, und hat wohl einen andern Geist aber kein anderes oberstes Princip, als die Geselligkeitslehre.

6) Das Sittengesetz ist, so viel ich weis, noch von keinem in einer bestimmten und reinen Formel ausgedrückt worden, welches einziglich daher kömmt, weil für den Zweck des Tugendhaften selbst bisher keine bestimmte, und von allen Nebenbegriffen gereinigte Benennung im Gebrauche ist.

Aus allen deutschen Worten würde sich, glaube ich, für diese Absicht keines besser schicken, als das Wort: **Wohlwollen**, worauf selbst der Sprachgebrauch nicht undeutliche Winke giebt.

Dürfte man also voraussetzen, daß bey diesem Worte keine Klugheit, keine Gutmüthigkeit, sondern nichts anders als der reine Zweck des Tugendhaften gedacht würde, so liesse sich der Inhalt des Sittengesetzes wohl nicht bestimmter als in der Formel: **sey wohlwollend**, darstellen.

IX.

Die zweyte Gesetzart.

Ein Zweck mehrerer, der von dem Betragen eben dieser mehreren abhängt, begründet ein Gesetz der zweyten Art.

Das

Das Verhältnis, in welchem sich mehrere Menschen befinden, deren Zweck von ihrem gemeinsamen Betragen abhängt, und welche diesen ihren Zweck durch ihr vereintes Bestreben zu erreichen suchen, heißt Gesellschaft, und diese mehrere gemeinschaftlich zusammen wirkende Menschen heißen Gesellschaftsglieder.

Da nun dieses Verhältnis allezeit, und niemals anders eintritt, als wenn der Fall der zweyten Gesetzart vorhanden ist, so kann diese Gesetzart ganz füglich Gesellschaftsgesetz, und die Zwecke, wodurch sie begründet wird, Gesellschaftszwecke genannt werden.

Die Möglichkeit eines Gesetzes der zweyten Art, und also auch die Möglichkeit einer menschlichen Gesellschaft setzt einen Zweck zum voraus, der von dem Betragen aller Glieder abhängt, und den alle Glieder der Gesellschaft erreichen wollen.

Ein individueller Zweck, oder ein Zweck mehrerer, der aber nicht von dem Betragen eben dieser mehreren abhängt, ist daher kein Gesellschaftszweck, und ein allgemeiner Zweck, der nicht von dem Betragen aller, sondern nur einiger Menschen abhängt, kann wohl ein Gesetz der zweyten Art begründen, aber nur in so fern als er Zweck dieser einigen ist, von deren Betragen er abhängt.

Wüßte sich der Mensch in Absicht seiner Zwecke selbst genug zu seyn, und könnte er unbeschadet seiner Zwecke das Beywirken anderer entbehren, so wäre wohl geselliger Umgang, aber keine

Gesellschaft, und kein anders bedingtes Gesetz für den Menschen möglich, als das Gesetz der ersten Art. Das Unvermögen des Einzelnen ist die einzige Quelle aller Gesellschaftsgesetze, und also die eigentliche Grundlage der gesellschaftlichen Stärke.

Was der Einzelne nicht durch sich selbst vermag, vermag er durch die Gesellschaft in die er tritt. Als Glieder einer Gesellschaft gehen wir mit der gesammten Kraft der Gesellschaft den Schwierigkeiten unsers Lebens entgegen, und das Geschöpf, welches zum Raube so vieler andern gebohren ist, wird auf diese Art Herr und Meister aller übrigen. Nie würde sich dem Menschen der stolze und lächerliche Gedanke beygesellt haben, daß alles übrige nur seinetwegen, und er der Mittelpunkt des Ganzen sey, wenn er die Schwierigkeiten seiner Existenz selbst, und ohne den Beytritt seiner Nebenmenschen hätte heben müssen. Das hohe Gebirg kann freylich den Meereswogen trotzen, aber die einzelnen Sandkörnchen, woraus das Gebirg bestehet, werden von einem Tropfen Wasser weggespühlt.

So wie jeder Zweck der Selbstliebe, so fordert auch jeder Gesellschaftszweck seinen eignen Codex. Es wird demnach so viele Codex in dieser Gesetzart geben, als es Gesellschaftszwecke giebt, deren Anzahl sich aber unmöglich bestimmen läßt.

Eine Gesellschaft, deren Betragen sich in einen einzigen Codex zusammenfassen läßt, heißt einfach.

Hat

Hat die Gesellschaft mehrere Zwecke, und also auch mehrere Codex, so ist sie **zusammengesetzt**, nicht aus mehrern Gesellschaften, sondern aus mehrern Gesellschaftszwecken.

Beziehen sich endlich die Zwecke einer zusammengesetzten Gesellschaft, als Bedingungen auf irgend einen höhern Zweck dieser Gesellschaft, so lassen sich die darauf abzielenden Codex, wie bey der ersten Gesetzart in ein System zusammenfassen.

Der allgemeine Inhalt der in dieser Gesetzart möglichen Codex, und das oberste Princip aller möglichen Gesellschaftsgesetze heißt: **Bestrebe dich die Zwecke deiner Gesellschaft zu erreichen.**

Das Subject der zweyten Gesetzart sind alle Glieder der Gesellschaft, und das Subject der dritten Gesetzart sind alle Menschen. Man nennt daher das Subject dieser Gesetzarten, weil es aus mehrern Menschen bestehet, eine **moralische** oder **kollective Person**, um es vom Subjecte der ersten Gesetzart zu unterscheiden, welches nur ein einzelner ist, und darum eine **physische** oder **einzelne Person** heißt.

Das Subject eines Gesetzes mag aus einem oder mehrern Menschen bestehen, so bleibt das **Betragen des Subjects als Bedingung zum Zweck des Subjects** doch immerhin der unverdrängliche und einzige Inhalt möglicher

Gesetze, und das Verhältnis des Subjects zum Gesetz wird durch diese Verschiedenheit der Subjecte gar nicht verändert. Was der einzelne für die erste Gesetzart ist, das ist die Gesellschaft für die zweyte, und die Menschheit für die dritte. Allein da das kollective Subject aus mehrern Gliedern besteht, so kömmt hier noch ein anders Verhältnis zum Vorschein, nämlich das Verhältnis des einzelnen Gliedes zum Gesetz, und aus diesem letztern Verhältnisse entspringen sehr erhebliche Schwierigkeiten, die eben darum dem kollectiven Subject eigen sind, und wodurch die eigenthümliche Natur der zweyten und dritten, und der an sich schon auffallende Unterschied zwischen diesen und der ersten Gesetzart, in deren Gebieth diese Schwierigkeiten gar nicht möglich sind, auf das deutlichste aufgeklärt werden kann.

Es ist klar daß die Erreichung eines gesetzlichen Zweckes, (worauf das ganze Interesse des Gesetzes beruht) unmöglich erwartet werden könne, so lange nicht alle Bedingungen desselben völlig zur Wirklichkeit gebracht worden sind, und daß im Gegegentheil die Erreichung des gesetzlichen Zweckes unmöglich ausbleiben könne, wenn die Bedingungen desselben bewirkt sind. Um also die Schwierigkeiten, die aus der Natur des kollectiven Subjects entspringen vollzählig aufzufinden, wird es nöthig seyn, die Bedingungen eines gesetzlichen Zwecks überhaupt anzuzeigen, und sodann bey jeder dieser Bedingungen zu erwägen, wie die einzelnen Glieder des kollectiven Subjects

im Vergleich mit dem Subject der ersten Gesetzart zur Bewirkung derselben verhalten.

X.

Von den Bedingungen des gesetzlichen Zweckes überhaupt.

Die Bedingungen wovon der Zweck des Gesetzes überhaupt abhängt, lassen sich füglich unter folgende vier Rubriken bringen:

1) Der Inhalt des Gesetzes.
2) Das Erkennen des Gesetzes.
3) Die Befolgung des Gesetzes.
4) Die Ausdauer des Subjects.

Der Inhalt des Gesetzes ist die nächste Bedingung des gesetzlichen Zweckes, muß aber erkannt und befolgt werden.

Beydes ist aber wieder nur insofern und nur so lange möglich, als das Subject des Gesetzes vorhanden ist. Verschwindet dieses, so verschwinden auch alle übrigen Bedingungen des gesetzlichen Zweckes.

Die drey letztern Bedingungen des gesetzlichen Zweckes beruhen auf der innern Beschaffenheit des Subjects, und gehören, nicht wie die erste Klasse zur Materie, sondern blos zur Form des Gesetzes, wir wollen sie darum, und um sie von den Bedingungen der ersten Klasse, die objective oder materielle heissen können, zu unterscheiden,

scheiden, die subjectiven oder formellen Bedingungen des gesetzlichen Zweckes nennen.

XI.

Von den materiellen Bedingungen des gesetzlichen Zweckes.

Die materiellen Bedingungen der gesetzlichen Zwecke sind der Stoff des gesetzlichen Inhalts.

Der Inhalt des Gesetzes ist vorhanden, so bald das Gesetz erkannt ist.

Der Inhalt des Gesetzes als Bedingung des gesetzlichen Zweckes, hängt daher lediglich von der Bewirkung der ersten formellen Bedingung ab, und hat also insofern keine eigne Schwierigkeiten.

XII.

Von den formellen oder subjectiven Bedingungen des gesetzlichen Zweckes.

I.

Von dem Erkennen des Gesetzes.

Das Gesetz bestimmt mein Verhalten als Bedingung meines Zweckes.

Das Gesetz oder den Inhalt eines Gesetzes erkennen, heißt also nichts anders, als das Verhältnis

hältnis meines Betragens zu meinem Zwecke erkennen, das heißt einsehen, daß mein Betragen die Bedingung meines Zweckes sey. Nun sind zwar die Bedingungen meines Zweckes, auch wenn ich sie nicht erkenne, doch immerhin die Bedingungen meines Zweckes; indessen weil sie unerkannt mit meinem Willen in keiner Verbindung stehen, und nur dadurch daß sie erkannt werden, den Stoff zu dem Inhalt eines Gesetzes hergeben, so kann man sagen, daß das Gesetz nicht eher vorhanden sey, als bis es vom Subject erkannt ist, und verschwinde, so bald das Subject von dieser Erkenntnis zurücktritt. Denn ein unerkanntes Gesetz ist ein Gesetz ohne allen Inhalt, und also so viel wie kein Gesetz — und da das Betragen des Subjects als Bedingung zum Zweck des Subjects den alleinigen Inhalt des Gesetzes ausmacht, so zeigt sich der Inhalt des Gesetzes nicht eher, als bis vom Subject das Verhältnis seines Betragens zu seinem Zweck wahrgenommen, und verliehrt sich, so bald dieses Verhältnis bezweifelt, oder gänzlich wieder aberkannt wird.

Das Subject der ersten Gesetzart hat beym Erkennen seiner Gesetze keine andere Schwierigkeiten zu bekämpfen, als die, welche der Arbeit des menschlichen Verstandes überhaupt in den Weg treten. Dem kollectiven Subject setzen sich aber außer diesen noch ganz besondere Schwierigkeiten entgegen, die, wenn sie nicht aus dem

Wege

Wege geräumt werden, das Gesetz in seinem Keime zusammendrücken.

Das Gesetz des einzelnen ist vorhanden, so bald es der einzelne erkennt, und erlischt, so bald es dieser einzelne wieder aberkennt. Das Daseyn eines Gesetzes der ersten Art hängt demnach lediglich von dem Erkennen des einzelnen ab, den es zum Subjecte hat.

Zum Daseyn eines Gesellschaftsgesetzes, welches ebenfalls, wenn es vorhanden seyn, oder aufhören soll, vom Subjecte an, oder aberkannt werden muß, ist es hingegen nicht genug, daß es von einem oder mehrern Gliedern des Subjects erkannt werde, sondern das volle Subject, das heißt alle Glieder zusammen müssen das Gesetz ihrer Gesellschaft erkennen, und nicht ein oder mehrere Glieder, sondern die ganze Gesellschaft muß von dieser Erkenntniß zurücktreten, wenn das Gesetz der Gesellschaft wieder aufhören soll.

Die Hindernisse dieser zum Daseyn eines Gesetzes der zweyten und dritten Art ganz wesentlich erforderlichen Einmüthigkeit aller, die zum Subjecte des Gesetzes gehören, sind bekannt. Was der Verstand der Glieder manchmal möglich läßt, macht ihre Vorliebe vollends unmöglich; kurz wenn alles, was einer solchen gesellschaftlichen Einmüthigkeit im Wege steht, reiflich erwogen wird, so kann die Ueberzeugung keinem schwer fallen, daß das Gesetz der meisten, der wichtigsten Gesellschaften schlechterdings nicht erkannt werden könne, es sey dann, daß die Bedingung

dingung der Einmüthigkeit gewissermaßen erlassen, und das Erkennen der Gesetze einem oder mehrern Gliedern ausschlüßlich aufgetragen werde.

Auf diese und keine andere Art kann das kollective Subject dem Subject eines Gesetzes der ersten Art verähnlichet, und den ihm angebohrnen Schwierigkeiten entrissen werden.

Wir stoßen hier auf einen Begriff, an dessen Verwirrung schon viele Jahrhunderte gearbeitet worden ist, und wodurch, wenn er nicht auf die Grundsätze angelegt wird, die uns zu ihm geleitet haben, auch das festeste Gebäude einer menschlichen Gesellschaft ohne alle Rettung untergraben werden kann. Dies ist der Begriff **vom positiven Gesetz.** Wir müssen daher den Gang unserer Betrachtungen mit verdoppelter Behutsamkeit fortsetzen, und keinen Strahl unaufgefangen lassen, wodurch das Licht unsers Weges in dieser gefährlichen Gegend, (die an der äußersten Linie des gesetzlichen Gebieths liegt, und an eine andere Gegend gränzt, wo keine Sonne erleuchtet, sondern nur täuschende Irrlichter die Augen blenden, und aus der sich also aus Mangel des Lichts nicht leicht ein sicherer Rückweg finden läßt) verstärkt werden kann. Das Gesetz wird entweder unmittelbar vom Subject, oder von irgend einem andern erkannt.

Unmittelbar vom Subjecte erkannte Gesetze wollen wir **natürliche Gesetze** nennen.

Im letzten Fall, wenn nämlich das Gesetz nicht vom Subject, sondern von irgend einem andern erkannt wird, so kann dieser andere, wer es auch sey, zwar dem Subject das bisher unerkannte Gesetz bekannt machen, aber dieser Rath, oder diese Belehrung wird nicht eher Gesetz als bis sich das belehrte Subject von der Wahrheit des Gesetzes auf irgend eine Art überzeugt hat. Denn erst durch diese unmittelbare Ueberzeugung des Subjects erhält die angerathene Norm die Natur einer absoluten Norm, und also das Wesen des Gesetzes.

Diese unmittelbare Ueberzeugung des Subjects von der Wahrheit und Wirklichkeit eines Gesetzes ist in vielen Fällen äußerst schwer, und in einigen beynahe unmöglich, theils weil es dem Subjecte an der nöthigen Einsicht fehlt, das Verhältnis seines Betragens zu seinen Zwecken zu begreifen, und theils weil die Glieder des Subjects nicht einmüthig werden können.

Der Mangel der Einsicht kann im Subjecte durch Zutrauen ersetzt werden.

Das Subject kann sich nämlich, wenn auch nicht von der Wahrheit des Gesetzes, doch wenigstens davon überzeugen, daß derjenige, der das Gesetz statt seiner erkannt, und ihm vorgelegt hat, verständig, und wohlmeynend genug sey, es nicht durch Blendwerke von seinem Zwecke abzuleiten, und diese Ueberzeugung wirkt auf den Willen des Subjects, besonders wenn das Zutrauen, welches sie einflößt von höhern Grade ist,

eben

eben so wie die unmittelbare Ueberzeugung von der Wahrheit des Gesetzes, und auf diese Art kann ein Rath, eine Belehrung, und also eine Norm, die aus Mangel von unmittelbarer Einsicht kein Gesetz ist, die Natur einer absoluten Norm annehmen, und zum wirklichen Gesetz werden. In diesem Verstande ist der Klügere der Gesetzgeber des minder Klügern, der Arzt der Gesetzgeber des Kranken, der Vater der Gesetzgeber seiner Kinder, und der göttliche Lehrer des Evangeliums der Gesetzgeber aller, die an Ihn glauben.

Wir wollen solche nicht unmittelbar vom Subjekt erkannte, sondern aus bloßer Ehrfurcht und Zutrauen angenommene Gesetze, **religiöse Gesetze** nennen.

Wird das Erkennen des Gesetzes hingegen aus Mangel von Einmüthigkeit im Subjekt verhindert (welches nur bey einem kollectiven Subjekt möglich ist) so kann diese mangelnde Einmüthigkeit weder durch Zutrauen und Belehrung, (denn bey beyden wird Einmüthigkeit vorausgesetzt,) noch auf irgend eine andere Art, als dadurch allein nur ersetzt werden, daß die Glieder des Subjekts das Erkennen und Aberkennen, so wie auch die Ueberzeugung von der Wahrheit des Gesetzes einer kleinen Zahl von Menschen oder gar einem einzigen übertragen. Diese Art, nämlich aus Auftrag eines kollectiven Subjekts das Gesetz eben dieses Subjekts erkennen, heißt gewöhnlich ein **Gesetz geben**, derjenige der das Gesetz giebt, **Gesetz-**

geber, und solche nicht unmittelbar vom Subjekt, sondern vom Gesetzgeber Namens und aus Auftrag des Subjekts erkannte, und gegebene Gesetze heißen **positive Gesetze.**

Diese Eintheilung der Gesetze in natürliche, religiöse und positive Gesetze, hat mit der Grundabtheilung der Gesetze nicht das geringste gemeinschaftlich, und gründet sich keineswegs auf den Inhalt der Gesetze sondern einziglich auf die Art sie zu erkennen. Das Gesetz mag natürlich, religiös oder positiv erkannt werden, so muß es in allen diesen Fällen, wenn es Gesetz seyn soll, das Betragen des Subjekts als Bedingung zum Zweck des Subjekts bestimmen, und maßt sich das Gesetz einen andern Inhalt an, so ist es kein religiöses, kein natürliches, kein positives, so ist es gar kein Gesetz. Gewöhnlich denkt man sich das positive Gesetz unter dem promulgirten Willen einer rechtmäßigen Obrigkeit, und unterscheidet es von einem natürlichen Gesetz dadurch, daß das letztere durch die bloße menschliche Vernunft eingesehen werden könne, gleichsam als ob zum positiven Gesetz etwas anders, oder etwas höheres als menschliche Vernunft erfordert würde. Auch nicht der **Wille** einer rechtmäßigen Obrigkeit, sondern der von der rechtmäßigen Obrigkeit erkannte und promulgirte Wille des Subjekts ist positives Gesetz. Das positive Gesetz ist kein Befehl. Der Gesetzgeber ist nicht das Subjekt des Gesetzes, und also nicht der Zweck des Gesetz-

gebers sondern der Zweck des Subjekts ist der Geist der positiven Gesetze.

Das Sic volo, Sic iubeo darf unter keinem ersinnlichen Vorwand in das Gebieth der positiven Gesetzgebung eingelassen, sondern muß trotz aller Empfehlungen unbedenklich abgewiesen werden. Tritt der Gesetzgeber als ein Befehlender auf, und kündiget er seinen Willen statt positiver Gesetze an, so tritt er mit eben dem Schritte aus dem Kreise seines Amts, zerreißt das Interesse der Gesellschaft. Das Subjekt des Gesetzes verschwindet, der ehmalige Gesetzgeber ist nun Herr, und die ehmaligen Glieder der Gesellschaft seine Knechte.

2.

Von der Befolgung des Gesetzes.

Die Schwierigkeit, welche das kollektive Subjekt beym Erkennen des Gesetzes zu überwinden hat, ist wie wir gesehen haben, in der That sehr groß, aber die Schwierigkeit, die aus eben dem Subjekte bey der Befolgung des Gesetzes entspringt, ist nicht kleiner. So wie jene das Entstehen des Gesetzes verhindert, so verhindert diese den Bestand und die Fortdauer des Gesetzes, und kann eben so wenig wie die erstere ungehoben bleiben.

Die erste Gesetzart bestimmt das Betragen des einzelnen als Bedingung zum Zweck dieses einzelnen. Diesem und keinem andern liegt es

ob, die Forderung seines Gesetzes durchzusetzen, und dasjenige zu bewirken, ohne welches sein Zweck nicht erreicht werden kann. Da nun derjenige, welcher den Zweck will, auch das, was die Bedingung desselben ist, nicht ungewollt lassen kann, so ist der Zweck eines Gesetzes der ersten Art zugleich ein hinreichender Beweggrund für den einzelnen das Gesetz zu befolgen, welches er nur in einem solchen Augenblick unbefolgt lassen wird, wann ihm der Zweck des Gesetzes selbst gleichgültig oder minder wichtig ist.

Ein Gesetz der zweyten und dritten Art bestimmt nun zwar auch das Betragen des Subjekts als Bedingung zum Zweck des Subjekts (denn ohne diesen Inhalt wäre es gar kein Gesetz). Allein das Betragen des einzelnen Gliedes ist nicht das Betragen des Subjekts, und also auch nicht die volle Bedingung des gesetzlichen Zweckes, sondern nur ein Theil davon. Das Totale dieser Bedingung beruht auf dem Betragen der ganzen Gesellschaft, und der Zweck dieser Gesetze kann nicht anders erreicht werden, als wenn alle Glieder keinen einzigen ausgenommen dasselbe befolgen; denn erst alsdann ist die Bedingung vorhanden dessen Existenz das Gesetz fordert.

Da also hier das Betragen des einzelnen Gliedes nicht wie bey der ersten Gesetzart, als die totale Bedingung mit dem Zwecke des Gesetzes verbunden ist, und dem einzelnen Gliede die Zweckmäßigkeit seines Betragens schlechterdings

nichts nützen kann, wenn es seine Mitglieder daran ermangeln lassen; so kann der Zweck des Gesetzes auch kein hinreichender Beweggrund für das einzelne Glied des Subjekts seyn, das Gesetz zu befolgen. Die Früchte, die ich von einem Baume erwarte, den mir mehrere umhauen, und dadurch die Früchte erreichbar machen können, erhalte ich nicht, wenn ich ohne Mitwirkung der übrigen auch alle meine Zeit und Kraft darauf verwende. Ich kann also augenscheinlich keinen vortheilhaftern Entschluß ergreifen, als den Früchten dieses Baumes zu entsagen, um wenigstens die Ersparung einer vergeblichen Mühe auszugewinnen. Ich werde also das Gesetz unbefolgt lassen, weil es die übrigen nicht befolgen, und ich habe keinen festen Beweggrund dasselbe zu befolgen, so lange ich nicht gewiß bin, daß auch die übrigen Glieder das Gesetz meiner Gesellschaft befolgen werden.

Dies gilt von allen Gesellschaftszwecken, die nicht anders als für die ganze Gesellschaft zugleich zu erreichen sind. Nun giebt es auch Gesellschaftszwecke, die für jedes Glied des Subjekts besonders erreicht werden können z. B. wenn der Zweck unserer Gesellschaft ein bestimmter Geldbeystand ist, den ein im Kriege oder durch Brand verunglücktes Mitglied zu genießen haben soll.

In Absicht dieser Gesellschaftszwecke (von welcher Art die meisten und wichtigsten sind,) wird die Befolgung des Gesetzes noch schwerer und unsicherer. Denn ein solcher Gesellschaftszweck wird

für mich ganz ohne mein Zuthun erreicht. Wenn nur die übrigen Mitglieder das Gesetz befolgen, so ist der Zweck des Gesetzes für mich schon erreicht, und ein erreichter Zweck macht natürlich den Reiz alles dessen verschwinden, was mit diesem Zweck als Bedingung in Verbindung stand, ich werde also ein solches Gesetz eben darum unbefolgt lassen, weil es die übrigen befolgen.

Die Zwecke eines Gesetzes der zweyten und dritten Art mögen daher von der einen oder andern Art seyn, so werden sie doch nimmermehr (ohne daß man eben die Menschen einer angebohrnen Bosheit oder einiger Ausartung beschuldigen darf) hinreichende Beweggründe für die Glieder des Subjekts zur Befolgung des Gesetzes seyn können, und früher oder später unter den Gliedern des Subjekts eine Denkungsart veranlassen, die nothwendig die ganze Dignität des Gesetzes zernichten muß. Jeder wird fürchten, daß das Gesetz in Ansehung seiner unbefolgt bleiben kann, und diese Furcht wird die Verbindung des gesetzlichen Betragens mit dem Zwecke des Gesetzes allmälig erschlappen, endlich völlig auflösen, und in dem Gesetze die Natur einer absoluten Norm gänzlich zerstören.

Wie soll nun dieser zwar nicht für die Möglichkeit, aber doch für die Dignität und den Bestand eines Gesetzes der zweyten und dritten Art äußerst gefährlichen Schwierigkeit abgeholfen und jedem einzelnen Gesellschaftsgliede (denn darauf kömmt es ganz allein an) die Sicherheit verschafft wer-

werden, daß alle übrigen Glieder das Gesetz der Gesellschaft befolgen werden?

Die Moral, die Religion und die Geselligkeitslehre enthalten freylich starke Motive unsere Gesetze zu befolgen, wodurch allerdings jede andere entsprechende Vorsicht überflüßig gemacht werden könnte. Allein der Lauf der irrdischen Begebenheiten und die veränderliche Stimmung des Menschen ist uns allen nur gar zu sehr bekannt, als daß wir auf diese himmlische Erscheinungen, obschon uns von gutherzigen Träumern so Vieles davon erzählt wird, bey allen Menschen, und selbst bey allen bessern Menschen in allen Lagen ihres Lebens sicher rechnen könnten.

Es muß daher irgend ein anders wirksames und zuverläßiges Mittel ausgefunden werden, jedes einzelne Glied des kollektiven Subjekts zur Befolgung des Gesetzes zu vermächtigen, und dieses Mittel ist kein anders als — Zwang.

Hat jedes Glied im Fall es seine Schuldigkeit verweigert unausbleiblich einen hinreichenden Zwang zu erleiden, so wird dieser unvermeidliche Zwang nicht blos für jedes Glied ein hinreichender Beweggrund zur Befolgung des Gesetzes seyn, sondern zugleich bey jeden die Ueberzeugung hervorbringen, daß das Gesetz auch von allen übrigen Gliedern befolgt werden wird, wodurch also die Schwierigkeit, die aus der Natur des kollektiven Subjekts der Befolgung des Gesetzes entgegenwächst, mit allen Wurzeln aus dem Wege geräumt werden kann.

Es versteht sich wohl ohne Erinnerung, daß dieser Zwang nicht in Absicht des Subjekts sondern nur in Absicht der einzelnen Glieder desselben statt habe. Denn für das Subjekt es bestehe aus einem oder mehrern bleibt der Zweck des Gesetzes, da das im Gesetz bestimmte Betragen des Subjekts die volle Bedingung dieses Zweckes ist, immer ein hinreichendes Motiv das Gesetz zu befolgen. In Absicht des einzelnen Gliedes (für welches aus den angezeigten Gründen der gesetzliche Zweck nicht motivirend genug seyn kann;) wird aber durch den Zwang dem Zwecke des Gesetzes ein anderer beygesellt, nemlich der Zweck dem Zwange zu entgehen, der weil er ein Zweck der Selbstliebe ist, das Glied des kollektiven Subjekts unmittelbar durch sich selbst motivirt; und auf diese Art der Zweck eines Gesellschaftsgesetzes, und eines Gesetzes der dritten Art auch für das einzelne Glied ausgefüllt und verstärkt, und dem Gesetz, dessen Subjekt kollektiv ist, die motivirende Kraft eines Gesetzes der ersten Art einverleibt.

Die Bestimmung eines solchen Mittels, wodurch der Zweck eines Gesetzes verstärkt und auch für die einzelnen Glieder des Subjekts motivirend gemacht wird, heißt **Sanktion des Gesetzes.** Die Sanktion, diese schlechterdings nothwendige Bedingung zur Würde und Aufrechthaltung eines Gesetzes, dessen Subjekt kollektiv ist, wäre in Absicht des Sittengesetzes und eines Gesetzes der ersten Art äußerst ungereimt

und ganz und gar unstatthaft. Denn der einzelne, dessen Betragen durch ein Gesetz der ersten Art bestimmt wird, findet in dem Zwecke seines Gesetzes Motiv genug, dasselbe zu befolgen, und entsagt er seinem Zwecke, so verliert sich auch der Inhalt des darauf abzielenden Gesetzes.

Der Zwang, der sich in dem Inhalt der beyden übrigen Gesetzarten als eine unnachläßliche Bedingung des gesetzlichen Zweckes eindringt, ist also in dem Felde der ersten Gesetzart, so lange der gesetzliche Zweck besteht, augenscheinlich überflüßig, und sobald dieser aufhört natürlich keine Bedingung desselben mehr. Denn wo kein Zweck ist, ist auch keine Bedingung desselben denkbar.

In Ansehung des Sittengesetzes ist die Unstatthaftigkeit des Zwanges noch augenscheinlicher. Denn durch den Zwang würde der letzte Zweck, den das Sittengesetz bestimmt, zu einem untergeordneten Zweck herabgewürdiget, und folglich der Inhalt des Sittengesetzes gänzlich zernichtet werden. Und hier zeigt sich der Grund des bekannten Unterschiedes zwischen den sogenannten **vollkommnen** und **unvollkommnen** Verbindlichkeiten.

Das Sittengesetz und alle Gesetze der ersten Art als keiner Sanktion bedürftige Gesetze, begründen lauter **unvollkommne** das ist zwangfreye Verbindlichkeiten, und die beyden übrigen Gesetzarten, weil sie ohne Sanktion nicht bestehen

hen können, begründen lauter vollkommne, das heißt erzwingbare Verbindlichkeiten.

Daß jedes ungehorsame Mitglied eines kollektiven Subjekts bezwungen werden müsse, darüber wissen wir uns alle einmüthig zu verständigen, und darum ist uns auch der eben bemerkte Unterschied zwischen vollkommnen und unvollkommnen Verbindlichkeiten so geläufig und unbedenklich geworden; allein diese jedem Verstande einleuchtende Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Sanktion, bringt uns nicht weiter als bis zum allgemeinen Begriff eines erforderlichen Zwanges, und läßt uns über die unserm Zwecke entsprechenden Maasregeln gänzlich unbelehrt. Da nun aber gleichwohl der Erfolg des Bezwingens und somit auch die Sanktion des Gesetzes einziglich von den dabey genommenen Maasregeln abhängt, so kann sich das Subjekt mit der bloßen Ueberzeugung, daß jedes seine Schuldigkeit verweigernde Mitglied bezwungen werden müsse, nicht begnügen, sondern muß sich um das ganze Detail dieser Maasregeln bekümmern und darf keine einzige Bedingung unbewirkt lassen, die der sichere Gang des so äußerst wichtigen und schweren Sanktionsgeschäftes voraussetzt.

Der Mensch kann zur Befolgung eines Gesetzes auf eine doppelte Art gezwungen werden;

physisch, wenn ihm die Befolgung des Gesetzes durch die vereinten Kräfte der übrigen Mitglieder abgenöthiget wird;

moralisch, wenn ihm stärkere oder wenigstens eben so starke Motive (Strafen und Belohnungen) vorgelegt werden das Gesetz zu befolgen, als er nur immerhin auffinden kann, dasselbe unbefolgt zu lassen.

Der physische Zwang, wie wir weiter unten sehen werden reicht nicht für alle Gesetze zu; einige können auf keine andere Art als durch den moralischen Zwang sanktionirt werden. Zur völligen Sanktion des Gesetzes muß daher sowohl das eine als das andere besorgt, und also

1) Für jeden Fall ein hinreichender physischer Zwang in Bereitschaft gehalten und

2) In Ansehung eines jeden Gesetzes, dessen Befolgung nicht physisch abgezwungen werden kann, die zweckmäßigste Strafe oder Belohnung bestimmt werden.

Der physische Zwang hängt von einem bestimmten Betragen der Glieder ab, und begründet insofern besondere Gesetze, die wir die Sanktionsgesetze nennen wollen.

Diese Gesetze sind von den eigentlichen Gesellschaftsgesetzen, die sich nemlich unmittelbar auf den Zweck der Gesellschaft beziehen, und welche ich darum die **Grundgesetze** der Gesellschaft nenne, wohl zu unterscheiden. Beyde sind innigst verwandt, aber jedes hat seinen eignen Geist.

Die Gründe, welche das Subjekt bewogen haben, das Erkennen des gesellschaftlichen Grundcodex einer positiven Gesetzgebung anzuvertrauen, drin-

dringen sich in Absicht der Sanktionsgesetze und der Bestimmung der zweckmäßigsten Strafen und Belohnungen in einem ungleich stärkern Lichte auf, und das Subjekt wird also auch beym Sanktionsgeschäft, wo die erforderliche Einmüthigkeit aus Mangel von Zeit und gleichen Talenten noch weniger zu erwarten ist, die positive Gesetzgebung nicht zu entbehren wissen.

Es ist klar, daß nur dasjenige Mitglied des kollektiven Subjekts, welches seine Schuldigkeit verweigert, physisch bezwungen, und daß nur demjenigen Mitgliede irgend eine Strafe oder Belohnung zuerkannt werden könne, welches das eine verwirkt, oder das andere verdient hat. Diese Fälle einer verweigerten Schuldigkeit, einer verwirkten Strafe und einer verdienten Belohnung, müssen also, ehe und bevor die Sanktion des Gesetzes vollzogen werden kann, nothwendig vorläufig entschieden seyn.

Wer soll aber diese Fälle bestimmen?

Unstreitig das Subjekt des Gesetzes, und wenn diese Bestimmung aus Mangel von Einmüthigkeit, Zeit oder Einsicht unmittelbar vom Subjekte nicht geschehen kann, so bleibt auch hier kein anders Mittel übrig als dieses Geschäft irgend einem andern zu übertragen.

Diese Bestimmung des Falls, worin die Sanktion des Gesetzes vollzogen werden kann, ist der Gegenstand des **richterlichen** Amts. — Ist nun die physische und moralische Sanktion des Gesetzes zweckmäßig angeordnet, und wird

sie

sie jederzeit richtig vollzogen, wenn der Fall ihrer Vollziehung richterlicherseits bestimmt worden ist — so werden die einzelnen Glieder des kollektiven Subjekts so wie das Subjekt der ersten Gesetzart zur Befolgung des Gesetzes bereitwillig, und also die ganze Schwierigkeit der zweyten formellen Bedingung gehoben seyn.

3.

Von der Ausdauer des Subjekts.

Die erste formelle Bedingung eines gesetzlichen Zweckes fordert, daß das Gesetz erkannt, die zweyte, daß es befolgt werde, und die dritte nicht weniger schwierige Bedingung fordert, daß das Subjekt des Gesetzes ausdaure.

Das Gesetz und das Subjekt desselben dauert, so lange als die Gesetzlichkeit des Zweckes dauert. Denn wo ein gesetzlicher Zweck ist, da ist auch Gesetz, und also auch das Subjekt desselben. — Die Schwierigkeiten, welche der Fortdauer des gesetzlichen Zweckes entgegen stehen, sind also eben die, welche zur Bewirkung der dritten formellen Bedingung eines gesetzlichen Zweckes gehoben werden müssen.

Ein Zweck kann seine Gesetzlichkeit auf eine doppelte Art verlieren.

1) Wenn derselbe überhaupt aufhört Zweck zu seyn

2) wenn derselbe zwar Zweck bleibt, aber doch aufhört gesetzlich, das heißt von dem Betragen des Subjekts abhängig zu seyn.

Beyde Fälle können sowohl in Absicht des ganzen Subjekts, als auch in Absicht einzelner Glieder eintreten.

Wenn sich das ganze Subjekt des gesetzlichen Zweckes begiebt, so zerfällt das Gesetz völlig, und mithin auch das Interesse desselben. In diesem Falle ist die Dauer des Subjekts keine Bedingung des gesetzlichen Zweckes; denn mit dem Zwecke des Gesetzes dessen sich das ganze Subjekt begeben hat, fallen auch alle Bedingungen desselben weg.

Die Schwierigkeit entsteht erst, wenn nicht das ganze Subjekt, sondern nur einzelne Glieder desselben den Zweck des Gesetzes fahren lassen. Denn in diesem Falle (der ebenfalls nur bey einem kollektiven Subjekt möglich ist) bleibt der Zweck des Gesetzes für alle übrigen Glieder des Subjekts, und da das gesammte Betragen der Glieder die Bedingung dieses Zweckes ist, so kann der Austritt des einen oder des andern den übrigen unmöglich gleichgültig seyn, weil dadurch die Bedingung ihres Zweckes vermindert, und also die Erreichung desselben, wo nicht unmöglich, doch wenigstens schwerer gemacht wird. Die Fortdauer des Subjekts wird also hier eine reelle Bedingung des gesetzlichen Zweckes.

Wie kann und soll aber diese gefährliche Trennung des Subjekts verhindert werden?

Der

Der durch die Sanktion des Gesetzes begründete Zwang hat gegen den austretenden nicht statt, denn in Absicht dieses ist das Gesetz kein Gesetz mehr, und also auch von alle dem nichts mehr anwendbar, was dadurch begründet gewesen ist. Auch die Beybehaltung des gesetzlichen Zweckes kann keinem Mitgliede des Subjekts zugemuthet und noch weniger abgezwungen werden. Denn das Gesetz enthält und kann nichts anders enthalten, als die Bedingung des gesetzlichen Zweckes. — Nun ist aber klar, daß die Beybehaltung eines Zweckes, den ich nicht mehr habe — nicht mehr haben will — unmöglich für eine Bedingung angesehen werden kann denselben zu erreichen. Mich des gesetzlichen Zweckes zu begeben kann mir daher das Gesetz, welches die Bedingung zur Erreichung desselben bestimmt, und außerdem platterdings nichts anders bestimmen kann, auch unmöglich verwehren. Ist der Gesellschaftszweck an sich selbst ein nothwendiger Zweck, so wird derselbe von jedem Mitgliede natürlicher Weise fortgehegt, und das Gesetz der Gesellschaft insofern in einer unerschütterlichen Würde erhalten werden; Ist aber das Interesse des gesetzlichen Zweckes nicht von dieser dauerhaften Art, so wird auch das darauf abzielende Gesetz nur einen zufälligen Bestand haben, und die ganze Dauer und Würde desselben von dem Belieben der Mitglieder abhängen, und dadurch das ganze Gesetz gerade in die schwankende Lage

wieder

wieder zurückfallen, woraus wir es durch die Sanktion gehoben haben.

Diesem unvermeidlichen Einsturz des Gesellschaftsgesetzes zuvorzukommen, und die demselben ankiebende Hinfälligkeit zu heben, läßt sich kein anders Mittel erdenken, als den Mitgliedern der Gesellschaft die Beybehaltung des gesetzlichen Zweckes zur Verbindlichkeit zu machen, das heißt, den Unbestand des Gesellschaftsgesetzes durch ein anders Gesetz zu verhindern, welches mit hinlänglicher Sanktion versehen, die Beybehaltung des gesetzlichen Zweckes als Bedingung eines andern allen Mitgliedern gemeinschaftlichen Zweckes bestimmt.

Durch dieses Gesetz würde ein Zwang begründet, der auf keine andere Art statt haben kann, und wodurch jedem Mitgliede der Austritt aus der Gesellschaft sicher verlegt, und die Dignität des Gesellschaftsgesetzes unverletzt erhalten werden könnte.

Es läßt sich leicht begreifen, daß dieses höhere zum Schutze eines gesellschaftlichen Gesetzes ganz unentbehrliche Gesetz, weder von der ersten noch zweyten Art seyn könne. Denn die erste Gesetzart bestimmt nur das Betragen des einzelnen, und das Schutzgesetz, welches wir suchen, muß das Betragen mehrerer nämlich aller Mitglieder einer Gesellschaft bestimmen. Eben so wenig kann dieser Schutz in dem Gesetze einer andern Gesellschaft gesucht werden, denn das Gesetz dieser zweyten Gesellschaft bedarf ebenfalls

eines

eines Schutzes, und gesetzt auch, daß der Zweck dieser Gesellschaft an sich schon nothwendig und also keines Schutzgesetzes bedürftig wäre, so könnte doch das Gesetz dieser Gesellschaft nicht die Mitglieder einer andern Gesellschaft verbinden.

Diese Grundverbindlichkeit, wodurch allein nur das Band einer Gesellschaft, deren Bestand nicht durch die Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Zweckes gesichert ist, unaufgelößt erhalten werden kann, wird sich diesemnach auf keine andere Art, als durch die dritte Gesetzart, wenn sie anders begründbar ist, begründen lassen.

Der zweyte Fall, worin sich die Gesetzlichkeit eines Zweckes verlieren kann, ist, wenn der Zweck des Gesetzes aufhört von dem Betragen des Subjekts oder einiger Glieder desselben abhängig zu seyn.

Dieser traurige Fall der bey allen drey Gesetzarten möglich ist, entsteht, wenn es dem Subjekte, oder auch einzelnen Gliedern schwer oder gar unmöglich wird für den Zweck des Gesetzes zu handeln.

Diesem Unvermögen möglichst vorzubeugen oder abzuhelfen, muß nun das Subjekt des Gesetzes seine ganze Klugheit aufbiethen. Dieses ausgedehnte, äußerst verwickelte und schwere Geschäft, heißt **Politik**. Hängt der Zweck der Politik von dem Betragen der Gesellschaftsglieder ab, so werden dadurch ebenfalls besondere Gesetze begründet, die man die **politischen Gesetze** nennen kann.

XIII.

Form oder Konstitution der Gesellschaft.

Die Erreichung des gesellschaftlichen Grundzwecks kann vernünftigerweise unmöglich früher erwartet werden, als bis die formellen Bedingungen desselben zur Wirklichkeit gebracht worden sind.

Das Erkennen des gesellschaftlichen Grundcodex, die Sanctionirung desselben, das Richteramt und die Politik sind also die Grundgeschäfte einer Gesellschaft, und die Bestimmung der Art und Weise, wie und durch wen diese Geschäfte besorgt werden sollen, ist eine Vorarbeit die sich an alle übrigen anschließt, und die, wenn man nicht ein Gebäude ohne Fundament aufführen will, schlechterdings nicht vernachläßiget werden darf.

In dieser Bestimmung der Art und Weise, wie und durch wen diese auf die Bewirkung der formellen Bedingungen des gesellschaftlichen Zweckes abzielende Geschäfte besorgt werden sollen, bestehet nun eben die **Form oder Konstitution der Gesellschaft.**

Es läßt sich eine doppelte Form in dem Subjekte des Gesetzes unterscheiden.

1) **Die natürliche**, wenn das kollektive Subjekt diese Geschäfte selbst übernimmt.

2) **Die konventionelle**, wenn es sich dieser wichtigen Beschäftigung begiebt, und selbe andern anvertrauet. Die natürliche Form ist

durch

durch die Natur des Subjekts vorhanden, die conventionelle Form muß aber von dem Subjekt erst bestimmt und angenommen werden, ehe sie statt haben kann.

Der Aktus wodurch irgend ein Moment der conventionellen Form bestimmt wird, heißt **Konstitutionsdekret.**

Den Inhalt eines Konstitutionsdekrets nennt man gewöhnlich **Fundamentalgesez.** Schicklicher und dem Begriff vom Gesetz getreuer würde man die dekretirten Momente der conventionellen Form **Konstitutionsgrundsätze** nennen. Das Subjekt kann und muß manchmal sogar die Abfassung der Konstitutionsgrundsätze und also die Bestimmung seiner Form einem andern anvertrauen, aber weiter geht die Erleichterung nicht. Wenn das Subjekt auch alles durch einen andern thun läßt, so muß doch die letzte Wahl dieses andern unmittelbar vom Subjekt geschehen oder wenigstens genehmiget werden.

XIV.

Dritte Gesetzart.

Der dritte und letzte Fall, worinnen mein Betragen Bedingung meines Zweckes seyn, und also ein Gesetz der dritten Art begründet werden kann, ist endlich: **wenn das Betragen aller Menschen Bedingung zu einem Zwecke aller Menschen ist.**

Das Gesetz, welches das Betragen aller Menschen als Bedingung zu einem Zwecke aller Menschen bestimmt, heißt Gesetz der Menschheit, oder nach dem Sprachgebrauch Gesetz der Natur. Ein individueller Zweck, und ein Zweck mehrerer, der von dem Betragen aller Menschen abhängt, oder auch ein Zweck aller Menschen, der nur von dem Betragen eines einzelnen oder mehrerer, aber nicht aller Menschen abhängt, kann kein Gesetz der Menschheit begründen. Im zweyten Fall ist nur ein Gesetz der ersten oder zweyten Art, und im ersten Fall wegen der Ungesetzlichkeit des Zweckes gar kein Gesetz möglich.

Der Sprachgebrauch leidet zwar keine Gewalt, wenn das Subjekt der dritten Gesetzart, so wie jenes der zweyten, eine Gesellschaft genennet wird; indessen da sich die dritte Gesetzart, und auch das Subjekt derselben von der zweyten und deren Subjekt wesentlich unterscheidet, so könnten sich durch diese obschon ganz gegründete Benennung leicht Misverständnisse einschleichen, und darum ist es rathsam, das Subjekt der dritten Gesetzart Menschheit zu nennen, und das Wort Gesellschaft für das Subjekt der zweyten Gesetzart ausschlüßlich aufzubewahren.

Zur Menschheit gehören alle Menschen.

Die Anzahl der Glieder einer Gesellschaft mag größer oder kleiner seyn, es mögen einige Glieder heraustreten oder hinzukommen, so wird doch die Natur des gesellschaftlichen Subjekts

keines-

keineswegs geändert. Die Gesellschaft bleibt bey dieser Ab- und Zunahme ihrer Glieder, wenn die Anzahl derselben nur dem Zwecke gewachsen bleibt, doch immerhin Gesellschaft.

Von dem Subjekt der dritten Gesetzart darf aber kein einziges Glied weggelassen werden, oder man zernichtet das ganze Subjekt.

Die Geburt vereiniget uns mit der Menschheit, und nur der Tod kann uns davon trennen.

Das Gesetz der Menschheit bestimmt das Betragen aller Menschen, **keinen einzigen ausgenommen**, als Bedingung zu einem Zweck aller Menschen, **keinen einzigen ausgenommen.**

Könnte sich irgend einer, wer es auch sey, der Menschheit entziehen, so gäbe es gar keine Menschheit, und die dritte Gesetzart wäre ohne Subjekt, und also — eine bloße Chimäre.

Die Möglichkeit der dritten Gesetzart ist nicht so einleuchtend wie die Möglichkeit der ersten und zweyten, und darum von vielen schon bezweifelt worden — und in der That ist vor der Erkenntnis eines Gesetzes nichts natürlicher, als der Zweifel über die Möglichkeit desselben. Denn die Möglichkeit des Gesetzes besteht in der Wirklichkeit des gesetzlichen Zweckes. Die Gesetzlichkeit des Zweckes läßt sich aber unmöglich früher als der Inhalt des Gesetzes erkennen, und also auch die Möglichkeit des Gesetzes auf keine andere Art befriedigend einsehen, als durch die Wirklichkeit des Gesetzes selbst.

XV.

Von dem Geiste der dritten Gesetzart.

Das Erste und Wichtigste, was bey Erkenntnis eines bedingten Gesetzes geschehen muß, ist die Erkenntnis des Zweckes, worauf sich der Geist des Gesetzes bezieht. Denn da das Gesetz das menschliche Betragen als Bedingung bestimmt, und die Bedingung unmöglich eingesehen werden kann, so lange nicht der Zweck bekannt ist, so muß nothwendig der Geist des bedingten Gesetzes begriffen werden, ehe der Inhalt desselben erkannt werden kann.

Die Mannigfaltigkeit der Zwecke, wodurch sowohl die erste als zweyte Gesetzart begründet wird, fiel uns gleich beym ersten Anblick in die Augen.

Es giebt so viele Gesellschaftszwecke, und so viele Zwecke der Selbstliebe, daß es kaum möglich ist, sie vollzählig zu überdenken, aber hier kann keinem die Frage übel genommen werden, ob es denn auch wirklich einen solchen Zweck gebe, den jeder Mensch erreichen will, und keiner ohne die Vereinigung aller erreichen kann. Denn giebt es keinen allgemeinen Menschenzweck, oder ist dieser allgemeine Menschenzweck nicht von dem Betragen aller Menschen abhängig, so ist die Unmöglichkeit der dritten Gesetzart entschieden, und alle Untersuchung darüber fruchtlos und lächerlich.

Wir würden uns in ein Labyrinth von immer wieder zurückführenden Nebenwegen verlieren, wenn wir den Gang dieser dem Scheine nach ganz leichten Untersuchung nicht vorsichtig genug abstächen. —

Man hat schon viele Einwürfe gegen die Möglichkeit und Existenz der Naturgesetze gemacht. Der stärkste und scheinbarste, und der unmittelbar aus dem Zweifel über die Möglichkeit eines allgemeinen gesetzlichen Menschenzwecks hervorkommt ist aber dieser:

„Unser Betragen ist nur in so fern Bedin„gung unserer Zwecke, als es in die Exi„stenz der physischen Bedingungen dersel„ben einigen Einfluß hat. Ohne diese Be„ziehung auf die physischen Bedingungen un„serer Zwecke ist keine moralische Bedin„gung, und also auch kein bedingtes Gesetz „denkbar.

„Nun sind aber alle physischen Bedin„gungen ohne Ausnahme zum großen Glück „der Menschen so beschaffen, daß die Exi„stenz keiner einzigen den Beytritt aller „Menschen erfordere. — Jede derselben „kann, wenn sie anders durch menschliches „Bestreben bewirkbar ist, durch die Kräfte „des einzelnen, oder wenigstens durch die „vereinten Kräfte mehrerer zur Wirklich„keit gebracht werden;

„Der Inhalt der Naturgesetze kann sich „also auf keine bestimmte physische Bedin-

„gungen beziehen, und also ist das vorgeb„liche Naturgesetz ein undenkbares und un„mögliches Gesetz.“

Müßte sich ein bedingtes Gesetz nothwendig auf bestimmte physische Bedingungen beziehen, so wäre dieser Einwurf unauflöslich, und die Möglichkeit oder Existenz der Naturgesetze auf keine Art zu behaupten; allein obgleich der Inhalt eines jeden bedingten Gesetzes sich nothwendig auf die physischen Bedingungen des gesetzlichen Zweckes beziehen muß, und ohne diese Beziehung keine moralische Bedingung, und kein Inhalt eines bedingten Gesetzes denkbar ist, so ist es doch eben nicht nöthig, daß sich das bedingte Gesetz auf bestimmte physische Bedingungen beziehe, sondern es kann sich auch auf alle physischen Bedingungen der menschlichen Zwecke überhaupt beziehen, ohne dieselbe weder einzeln noch klassenweis zu bestimmen.

Diese letztere Beziehung ist in dem Gebiethe der beyden ersten Gesetzarten, deren Zwecke bestimmt, und folglich von bestimmten Bedingungen abhängig sind, und worauf sich also der Inhalt dieser Gesetze beziehen muß — gar nicht möglich — in dem Gebiethe der dritten Gesetzart aber, (wenn anders Gesetze dieser Art möglich sind,) da die erstere Beziehung, in Absicht derselben gar nicht statt haben kann, und eine dritte Beziehung nicht zu erdenken ist — wesentlich und eigenthümlich.

Aus

Aus dieser eigenthümlichen und merkwürdigen Natur eines Gesetzes der dritten Art, ergeben sich nun folgende uns über den Geist dieser Gesetze befriedigend belehrende Bemerkungen:

1) Wenn irgend ein Naturgesetz möglich ist, so wird sich der Inhalt desselben, nicht wie der Inhalt der übrigen bedingten Gesetze auf **bestimmte** physische Bedingungen sondern auf alle physischen Bedingungen der menschlichen Zwecke überhaupt beziehen. Nun läßt sich kein einziger bestimmter Zweck erdenken, der von allen physischen Bedingungen abhienge, also ist der Geist der Naturgesetze auch kein bestimmter Zweck.

2) Von den physischen Bedingungen, worauf sich der Inhalt eines Gesetzes bezieht, hängt der Zweck des Gesetzes ab. Da kein einziger bestimmter Zweck an alle physische Bedingungen gebunden ist, so besteht der Geist der dritten Gesetzart in einem Inbegriff von Zwecken, und zwar in dem Inbegriffe aller Zwecke, die von physischen Bedingungen abhängen. — Nun ist aber die Erreichung eines jeden menschlichen Zweckes, keinen einzigen ausgenommen, an physische Bedingungen gebunden, also ist der Geist der dritten Gesetzart der Inbegriff aller menschlichen Zwecke überhaupt, das heißt **das volle Interesse eines jeden**, insofern dasselbe von dem Betragen aller Menschen abhängt.

Der Geist eines Gesetzes der ersten und zweyten Art besteht aus keinem Inbegriff von Zwecken, sondern aus lauter bestimmten einzelnen

Zwecken, auf deren bestimmte physische Bedingungen sich der Inhalt dieser Gesetze bezieht. Da jeder bestimmte Zweck seine eigne physische Bedingungen hat, so würde natürlich die größte Verwirrung entstehen, wenn man mehrere Zwecke in den Geist eines Gesetzes der ersten oder zweyten Art ziehen wollte, wie sich dies leider nur gar zu deutlich aus dem verwirrten Zustande unserer Staatsgesetze abnehmen läßt, denen man das gemeine **Wohl** der Staatsglieder zum Geiste angewiesen hat. — Nie würde dieses Wort so entsetzlich misbraucht, nie die fürchterliche, dem schwächsten Kopfe so geläufige Zauberthesis draus geworden seyn, welche, wie Schlosser sagt, alle Pforten und Bande aufsprengen und zuschließen kann, wenn die Natur eines Gesellschaftsgesetzes näher erwogen, und der bestimmte einzelne Zweck der Staatsgesellschaft aufgesucht worden wäre.

Ob gleich das volle Interesse eines jeden von einem ungleich größern Umfange ist, als das gemeine Wohl der Staatsglieder, so ist doch wegen der eigenthümlichen Natur der dritten Gesetzart keine Verwirrung zu befürchten. Denn da sich das Naturgesetz auf alle physischen Bedingungen überhaupt bezieht, so ist der Inhalt dieser Gesetze in Absicht einer jeden physischen Bedingung ein und eben derselbe, und läßt sich (ohne Erkenntnis der physischen Bedingungen) erkennen.

Der alle menschliche Zwecke zusammenfassende Geist der dritten Gesetzart, kann also auch das

Erken-

Erkennen der physischen Bedingungen nicht verwirren.

3) Der Geist der dritten Gesetzart begreift alle nur immerhin erdenkliche Zwecke eines jeden in sich, ist also der einzig mögliche Zweck der dritten Gesetzart, und alle Naturgesetze werden sich, wenn sich deren Gesetzlichkeit darthun läßt, in einen einzigen Codex zusammenfassen lassen.

4) Die Allgemeinheit dieses einzig möglichen Zweckes des Naturcodex ist einleuchtend, und eben so einleuchtend ist auch die unhintertreibliche Nothwendigkeit desselben. — Wir können uns keinen menschlichen, und überhaupt gar keinen Willen ohne Interesse vorstellen. Die Zwecke die unser Interesse ausmachen, sind zwar alle veränderlich und entsagbar. Kein einziger, (auch der Werth des Lebens nicht) hält alle mögliche Feuerproben aus, aber der Begriff dieser wankenden Zwecke, als Zweck des menschlichen Willens betrachtet, ist fest und unverrückbar. — Der große einzige Zweck: **unsere Zwecke zu erreichen** entspringt aus der Natur des Begehrungsvermögens, und hört nicht früher, als dieses auf. Selbst der gräßliche Wunsch zernichtet zu seyn, wenn anders die menschliche Natur bis zu diesem Gedanken herabgebeugt werden kann, hat dieses unverdrängliche Ziel des menschlichen Willens vor Augen.

Aus der Nothwendigkeit dieses Zweckes ist nun eben das unzertrennliche Band gewebt, welches das Subjekt der dritten Gesetzart zusammenhält, und hierauf gründet sich auch der erhabne

von

von allen Menschen zu allen Zeiten anerkannte Vorzug dieser Gesetzart, worauf uns die zweyte, als auf die einzige Stütze ihrer Hinfälligkeit hinverwiesen hat.

Die Dauer, und der Bestand der menschlichen Natur, woraus die Nothwendigkeit dieses Zweckes entspringt, sezt die Dauer und den Bestand der dritten Gesetzart über alle Besorglichkeit hinweg, und den Schutz, welchen das Gesellschaftsgesetz außer sich suchen muß, findet das Gesetz der Menschheit in sich selber.

Würde die dritte Gesetzart (wie die zweyte) irgend eines höhern Schutzgesetzes nöthig haben, so wäre, da keine vierte Gesetzart möglich ist, überhaupt gar kein Schutz mehr zu hoffen, und alle Gesetze (das Sittengesetz, die Moral und das Gesetz der Selbstliebe ausgenommen, als welche keines Schutzes bedürfen) müßten die alles beugende Majestät gänzlich niederlegen, welche sie sich bisher anzumaßen gewußt haben.

XVI.

Abtheilung des Naturkodex.

Ein menschlicher Zweck wird **erreicht**, wenn alle Bedingungen desselben

befördert, wenn von dessen Bedingungen eine oder mehrere zur Wirklichkeit gebracht,

verhindert, wenn die bereits existirenden Bedingungen desselben wieder zernichtet, das

heißt

heißt zum neuen Gegenstand des menschlichen Bestrebens gemacht werden.

Es ist klar, daß aller Einfluß in die Erreichung eines Zweckes entweder **befördernd** oder **verhindernd** seyn müsse. Denn ein Betragen, wodurch der Zweck weder befördert noch verhindert würde, kann für die Erreichung dieses Zweckes nicht anders als gänzlich gleichgültig seyn.

Da nun das Gesetz das menschliche Betragen nur als Bedingung zum Zweck, also nur insofern bestimmt, als es in die Erreichung des gesetzlichen Zweckes einigen Einfluß hat, so muß sich der Inhalt eines jeden Codex, und also auch der Inhalt des Naturcodex, durch folgende zwey Rubriken erschöpfen lassen.

1) Gesetze für das verhinderliche Betragen.

2) Gesetze für das beförderliche Betragen.

Das Gesetz welches das verhinderliche Betragen bestimmt, heißt **verbiethend** oder **unbeförderlich**.

Das Gesetz welches das beförderliche Betragen bestimmt, heißt **gebiethend** oder **beförderlich**.

XVII.

Oberstes Naturverboth.

Der verbiethende Abschnitt des Naturcodex bestimmt das verhinderliche Menschenbetragen als Bedingung zum Interesse eines jeden.

Nun

Nun kann das verhinderliche Betragen, wie sich dies schon aus dem Begriffe ergiebt, nur dadurch Bedingung zur Erreichung eines Zweckes seyn, daß es unterbleibe. Der allgemeine Inhalt, und das oberste Princip, nicht blos der Naturverbothe, sondern aller verbiethenden Gesetze überhaupt, läßt sich daher leicht einsehen, und heißt:

Lasse was den Zweck des Gesetzes verhindert.

Wird nun dieser allgemeinen Formel aller Verbothe der Zweck eines bestimmten Codex einverleibt, so dient sie zugleich zum obersten Princip des verbiethenden Theils dieses Codex.

Das oberste Princip der Naturverbothe wird demnach folgende Norm seyn:

Lasse alles was das Interesse des andern verhindert, oder was eben das heißt,

Zernichte keine Bedingung, die zu irgend einem Zweck des andern bereits existirt.

XVIII.

Von dem gesetzlichen Gebieth des obersten Naturverboths.

Das Betragen des Subjekts, als Bedingung zum Zweck des Subjekts, giebt den alleinigen Inhalt für alle nur erdenkliche bedingte Gesetze

her — ein Satz, der nicht oft genug wiederholt werden kann.

Als Bedingung nicht zum Zweck des Subjekts, sondern zum Zweck eines andern kann das menschliche Betragen erbethen, befohlen, erzwungen, aber unmöglich gesetzlich vorgeschrieben werden.

Diesen Umkreis, innerhalb welchen der Zweck eines Gesetzes seine Gesetzlichkeit beybehält, und außerhalb welchen kein gesetzlicher Inhalt möglich ist, nenne ich das **Gebieth eines Gesetzes.**

Dieser Umkreis ist sowohl um jede Gesetzart überhaupt, als auch um jedes einzelne Gesetz und Princip insbesondere gezogen.

Das Gebieth der Gesetzart läßt sich beinahe gar nicht verkennen. Nur die äußerste Verwirrung unserer Begriffe kann die Gränzen dieses Gebieths verwirren, und nur durch Blendwerke und durch unsere geschreckte, von allen Seiten bedrohte Muthlosigkeit kann es dem Despoten gelingen, uns über diese heilige von der Natur selbst mit der ganzen Feyerlichkeit ihrer Allmacht gesetzte Gränzen unbemerkt in das Gebieth ungerechter und gewaltthätiger Befehle zu leiten. Allein das Gebieth eines Princips und der darunter begriffenen Normen, ist nicht so kennbar abgezeichnet. Auch der freyeste über alle Furcht erhabene, und gegen alle Drohungen des Despoten gesicherte Verstand kann es verfehlen, und den Inhalt des Gesetzes weiter bringen, als der Zweck des Gesetzes reicht. Daher ist es bey Erkenntnis eines

Princips unumgänglich nothwendig, die Gränzen seines Gebiethes behutsam und mit Aufmerksamkeit aufzusuchen, kennbar abzusteinigen, und durch diese Vorsicht zu verhüten, daß das Princip nie über die Gränzen ihrer Anwendbarkeit ausgedehnt werde.

So lange sich die Gesetzlichkeit des Zweckes erhält, so lange behält auch das darauf abzielende Gesetz seine Würde und Kraft, und muß in allen nur erdenklichen Fällen angewendet werden können. Sobald aber die Gesetzlichkeit des Zwecks verschwindet, so verschwindet auch der Inhalt des Gesetzes, und das Gesetz kann, weil es in einem solchen Falle kein Gesetz mehr ist, auch keine Anwendung finden. Wäre dieser Fall und eine solche Alteration des gesetzlichen Betragens gar nicht möglich, so hätte das Gebieth des Princips gar keine Gränzen, und das Princip wäre auf alle nur mögliche Fälle anwendbar. — Um das Gebieth der Naturverbothe zu bestimmen, haben wir diesemnach nichts anders zu thun, als die Fälle vollzählig aufzusuchen, worinn der Zweck des Naturkodex, in Absicht der Verbothe, seine Gesetzlichkeit verliert. Alle diese Fälle würden jenseits des gesetzlichen Gebieths liegen, und unter keinem Vorwande unter die Vorschrift des obersten Naturverboths gezogen werden können.

Wir haben bereits gesehen, daß der Zweck eines Gesetzes auf eine doppelte Art seine Gesetzlichkeit verlieren könne, nämlich

1) wenn der Zweck des Gesetzes aufhört Zweck des Handelnden zu seyn.

2) wenn der Zweck des Gesetzes zwar bleibt, aber das gesetzlich vorgeschriebene Betragen aufhört Bedingung desselben zu seyn.

Da der Zweck des Naturcodex ein ganz nothwendiger Zweck ist, dessen wir uns in keiner einzigen Lebenslage begeben können, so ist der erste Fall gar nicht möglich.

Es bleibt daher nur der letzte Fall übrig, nämlich wenn das in den Naturverbothen bestimmte Betragen aufhört Bedingung zum Zweck des Naturcodex zu seyn, und demselben gleichgültig oder gar zuwider wird. — Gleichwohl kündiget sich das oberste Princip der Naturverbothe in einer so unverdächtigen Allgemeinheit an, daß es beynahe widersinnig scheint, solche Fälle ausdenken zu wollen, in welchen die Unterlassung des verhinderlichen Betragens, die doch eine so augenscheinlich nothwendige Bedingung des menschlichen Interesses ist, diesem Interesse gleichgültig oder gar zuwider seyn könnte.

Der Geist der Naturverbothe erheischt, daß das Interesse eines jeden, keinen einzigen ausgenommen, unverhindert bleibe. Dies geschieht nun wirklich, wenn in Ansehung meiner, und so in Ansehung eines jeden andern, die Naturverbothe von allen übrigen unverbrüchlich beobachtet werden. Es ist daher unmöglich, daß das Betragen, welches die Naturverbothe bestimmen, insofern meinem Interesse, und so auch dem Interesse

teresse eines andern gleichgültig, oder gar zuwider seyn könnte. Wenn also dieser Fall möglich ist, so muß er nur dadurch entstehen können, wenn ich und so jeder andere durch die Beobachtung der Naturverbothe mein eignes Interesse verhinderte, das heißt, wenn ich eine existente Bedingung meines Interesses zernichten müßte, um das Interesse des andern unverhindet lassen zu können — In diesem, und in diesem Falle nur allein würde ich den Zweck des Naturcodex verhindern, um ihn nicht zu verhindern, und also das Naturverboth verletzen, indem ich es beobachtete.

Wir haben also hier den Gesichtspunkt vor Augen, aus welchem sich das Gebieth der Naturverbothe ganz bestimmt und deutlich übersehen läßt.

Das oberste Naturverboth verlangt als eine unnachläßliche Bedingung des menschlichen Interesses, daß ich all das unzernichtet lasse, was zum Interesse des andern existirt. Befinde ich mich aber in einer solchen Lage, worinn ich das Interesse des andern auf keine andere Art unverhindert zu lassen weis, als daß ich mein eignes Interesse verhindere, so verliert in dieser Lage der Inhalt des Naturverboths, in Absicht meiner, seine Gesetzlichkeit, und das Naturverboth kann, da es aus Mangel eines gesetzlichen Inhalts für diesen Fall kein Gesetz ist, ohne Bedenken übertreten werden.

In diese traurige Lage kann der Mensch auf eine doppelte Art versetzt werden.

1) Durch

1) Durch den bloßen Lauf der Natur.

2) Durch den Angriff eines andern Menschen.

Im ersten Falle tritt das sogenannte Nothrecht ein, und im zweyten das Vertheidigungsrecht.

Das Vertheidigungsrecht hat statt, wenn eine existente Bedingung meines Interesses von irgend einem andern angegriffen, das heißt, wenn irgend ein Naturverboth in Ansehung meiner verletzt werden will.

Dieses Recht ist gleichsam eine natürliche Schutzwehre, und der einfachste Beystand, welcher dem Naturverbothe zu seiner Aufrechthaltung geleistet werden kann, und entspringt unmittelbar aus der Sanction des Naturcodex, ohne welche, wie wir wissen, weder die zweyte noch dritte Gesetzart bestehen kann.

Wer die Unterlassung des verhinderlichen Betragens als eine allgemeinschaftliche Bedingung des menschlichen Interesses erkannt hat, dem kann es keine Mühe machen, einzusehen, daß es dem Geiste der dritten Gesetzart keineswegs zuwider, sondern völlig angemessen sey, wenn der Verletzer des Naturverboths auf alle thunliche Weise zurückgetrieben wird, und nicht nur von demjenigen, dessen Interesse angegriffen wird, sondern von jedem andern, dem an der Aufrechthaltung der Naturverbothe und an dem Interesse des Beleidigten etwas gelegen ist. Dem Nothrecht kann dieser Vorzug und diese natürliche Empfehlung in keiner Rücksicht zugestanden werden;

dieses Recht ist mit dem Gesetze ungleich weniger verwandt, als das Vertheidigungsrecht, welches so zu sagen aus dem Wesen des Gesetzes hervortritt, denn der Vertheidiger seines Interesses vertheidiget die Würde des Gesetzes zugleich mit, der Nothberechtigte hingegen tritt gänzlich aus dem Kreise des Gesetzes heraus, er verletzt das Gesetz, um sich zu erhalten. Der Zweck des Vertheidigers läuft mit dem Zwecke des Gesetzes fort, und der eine wird mit dem andern erreicht. Der Nothberechtigte hemmt den Lauf des Gesetzes; er hat es nur allein mit sich, und zwar mit sich gegen das Gesetz zu thun. Das Vertheidigungsrecht verhindert die Uebertretung des Gesetzes, das Nothrecht übertritt das Gesetz. Das Recht der Vertheidigung ist auf die Person des Angreifers beschränkt. Das Nothrecht geht gegen jeden. Dem Vertheidiger kann jeder andere helfen, dem Nothberechtigten nicht, weil die Helfer des Nothberechtigten kein Nothrecht haben, aber die Helfer des Vertheidigers unstreitig berechtiget sind, die Uebertretung eines Naturverboths zu verhindern. Dem Vertheidiger darf endlich kein Widerstand geschehen, weil dieser Widerstand selbst eine fortgesetzte Verletzung des Naturverboths wäre, aber so sehr auch der Nothgedrungene berechtiget seyn mag, einen andern anzugreifen, so bleibt doch der Angegriffene nicht weniger berechtiget den Angriff des Nothberechtigten abzuwehren. Dem Vertheidigungsrecht steht also kein anderes Recht entgegen. Das

Nothrecht wird aber durch das Vertheidigungsrecht aufgehoben — ein in der That äußerst merkwürdiger Zustand, worin nämlich einer dem andern die Ausübung seines Rechts zu vereiteln berechtiget ist.

Wo kein Gesetz ist, da ist alles recht was ich thun kann — wo kein Gesetz entscheidet, da kann nichts anders als die physische Stärke entscheiden.

Da nun sowohl im Fall der Noth, als im Vertheidigungsfall, im erstern gegen alle, im letztern gegen den Angreifer das Naturverboth den gesetzlichen Inhalt verliert, und also aufhört Gesetz zu seyn, so tritt in beyden Fällen **das Recht des Stärkern** ein, das ist das Recht, welches mir nicht als dem **Stärkern** zukömmt, sondern ich als der **Stärkere** geltend machen kann.

Außer diesen zween Fällen bleibt der Stärkere zwar auch der Stärkere, und kann vielleicht stark genug seyn, mit der größten Sicherheit die Gesetze zu verletzen, allein diese physische Stärke ist nichts mehr und nichts weniger als physische Stärke, und man nimmt den Worten **Recht und Gesetz** alle Bedeutung, wenn man die bloße physische Stärke das Recht des Stärkern nennt.

XIX.

Oberste Naturgebothe.

Nach dem Sprachgebrauch heißt das Gesetz verbiethend, welches das Lassen, und gebiethend, welches das Thun vorschreibt. Wir hingegen verstehen unter dem verbiethenden Gesetz dasjenige, wodurch das verhinderliche und unter einem gebiethenden, wodurch das beförderliche Betragen bestimmt wird.

Da das verhinderliche Betragen nothwendig gelassen werden muß, und also das Gesetz, welches dasselbe bestimmt, eben darum nichts anders als bloßes Lassen vorschreibt, so weicht in Absicht des verhinderlichen Betragens unsere Erklärung eines verbiethenden Gesetzes von dem sprachgebräuchlichen nicht im geringsten ab.

Allein unser Begriff vom gebiethenden Gesetz ist mit dem, was der Sprachgebrauch bey diesem Worte denkt, nicht so übereinstimmend; denn der Zweck des Gesetzes kann sowohl durch Thun als Lassen befördert werden, folglich ist das Lassen nach Anleitung unsers Begriffs kein eigenthümlicher Inhalt des Verboths, und kann, insofern es eine beförderliche Bedingung des gesetzlichen Zweckes ist, nicht durch ein Gesetz fürs verhinderliche, sondern nur durch ein Gesetz fürs beförderliche Betragen bestimmt werden, in welchem Falle unser Begriff von einem Geboth und der sprachgebräuchliche Begriff von einem

Verboth in eins zusammenlaufen. Ich habe aus dieser Ursach das Gesetz für das verhinderliche Betragen zugleich ein **unbeförderliches**, und das Gesetz für das beförderliche Betragen ein **beförderliches** Gesetz genannt, um, wenn es nöthig wäre, durch diese zweyte Benennung dem Mißverständnisse auszuweichen, welches vielleicht durch den eben erwähnten Unterschied des sprachgebräuchlichen Begriffs, und des unsrigen hie und da leicht veranlaßt werden könnte.

Das oberste Princip aller beförderlichen Gesetze überhaupt heißt:

Thue und lasse alles, wodurch die Bedingungen des gesetzlichen Zweckes bewirkt werden können.

Erforderte es unser Interesse, daß jeder Mensch jede Bedingung des fremden Interesses zur Wirklichkeit brächte; so brauchten wir nur dieser allgemeinen Formel der beförderlichen Gesetze den Zweck des Naturcodex einzuverleiben, um daran das oberste Naturgeboth zu haben, so wie dies wirklich mit dem Princip der beförderlichen Gesetze geschehen ist. Das oberste Naturgeboth würde alsdann heißen:

Thue und lasse alles wodurch das Interesse des andern befördert werden kann.

Allein auch bey einer geringen Aufmerksamkeit fällt es in die Augen, daß diese Formel nichts weniger als eine Bedingung des menschlichen Interesses enthalte, sondern vielmehr eine Forde-

rung, die, wenn sie durchgesetzt werden könnte, das Gebäude der menschlichen Glückseligkeit ohne alle Rettung zertrümmern würde. Denn erstens kann zwar jeder Mensch mein Interesse verhindern, aber nicht jeder, nur äußerst wenige können es befördern, theils weil sie das Vermögen nicht haben, welches diese Beförderung voraussetzt, und theils weil es ihnen unbekannt ist daß ich Hülfe bedarf, oder mir, daß ich sie bey ihnen suchen muß.

Zweytens kann es mir zwar nicht gleichgültig seyn, daß jeder andere mein Wohl zu befördern suche, allein ich würde mich doch gar sehr bedenken, diese Beförderung von jedermann anzunehmen, wenn ich dagegen meinerseits ebenfalls das Interesse dieser Beförderer in jedem Falle ohne alle Weigerung befördern müßte. Denn es könnte sehr oft, und vielleicht allezeit geschehen, daß ich das, was zum Vortheil des andern gethan werden soll, in Absicht meines eignen Wohls lassen, und das thun, was zum Wohl des andern gelassen werden müßte.

Erlaubte mir nun das oberste Naturgeboth nicht, daß ich bey dieser Collision mein eignes Interesse bedächte, so könnte meinem Interesse, und so dem Interesse eines jeden, und also dem Geiste des Naturcodex nichts so sehr zuwider, als eben diese Verbindlichkeit seyn. — Ich würde mich, besonders wenn ich von lauter Unglücklichen umringt wäre, selbst verderben müssen, wenn

ich

ich diesen Unglücklichen nach der ganzen Forderung dieser Formel helfen müßte.

Wir hatten keine Mühe uns zu überzeugen, daß die Unterlassung aller verhinderlichen Handlungen, ungeachtet sie Bedingungen zum Wohl des Verhindernden seyn können, dennoch eine unumgängliche Bedingung zum Wohl eines jeden sey, weil durch die allgemeine Beobachtung der Naturverbothe weit mehrere Bedingungen meines Interesses unzernichtet bleiben, als ich durch die Verletzung derselben möglicherweise zur Wirklichkeit bringen könnte, und mir also der Abgang einiger **möglichen** Vortheile durch die Sicherheit aller meiner **wirklichen** Vortheile tausendfältig ersetzt wird. Jeder Mensch läßt sich daher dieses wuchernde Opfer gerne gefallen, und muß, wenn er nicht allen Verhinderungen der übrigen trotzen kann, die Unterlassung aller verhinderlichen Handlungen als eine unnachläßliche Bedingung seines eignen Wohls ansehen; aber eine unbedingte, und in keinem Falle zu verweigernde Verbindlichkeit das Wohl des andern zu befördern, könnte wohl vielleicht Bedingung zu einem Zwecke dieses oder jenen, aber augenscheinlich keine Bedingung zum Wohl aller Menschen seyn. —

Die obige Formel hat also in dieser ihrer unbedingten Allgemeinheit gar keinen gesetzlichen Inhalt.

Der Grund, warum der gegenseitige Beystand, so wie ihn diese Formel fordert, nicht als

eine allgemeinschaftliche Bedingung des menschlichen Interesses anerkannt werden kann, liegt darin, daß wir bey Beobachtung dieser Formel gar oft, und vielleicht allezeit unser eignes Interesse dem Interesse eines andern aufopfern müßten, welches der Natur eines bedingten Gesetzes ganz und gar zuwider wäre. Wenn daher irgend eine Beförderung als Bedingung des menschlichen Interesses zu erkennen, und also ein Naturgeboth möglich ist, so wird diese Beförderung nur in den Fällen als eine Bedingung des menschlichen Interesses erkannt werden können, in welchen der Beystand unbeschadet des eignen Interesses geleistet werden kann.

Wird diese nothwendige Beschränkung zur obigen Formel hinzugesetzt, so lautet sie folgendermaßen:

Befördere das Interesse des Andern überall, wo dies unbeschadet deines eignen geschehen kann.

Beym ersten Anblick scheint es, daß sich der allgemeine Inhalt der Naturgebothe sehr schicklich in diese Formel einkleiden lasse, und in der That ist es auch eine unverkennbare beförderliche Bedingung unsers Interesses, daß jeder Mensch zum Besten des andern so viel beytrage, als er unbeschadet seines Interesses dazu beytragen kann; denn jeder kann durch die allgemeine Beobachtung dieser Norm gewinnen, und kein einziger in keinem einzigen Falle etwas verlieren; indessen, so gerecht und einleuchtend vortheilhaft diese Formel

mel auch ist, so ist sie doch bey weitem nicht zulänglich, um als die Grundformel aller Naturgebothe gebraucht werden zu können. Denn die Verbindlichkeit, die sie enthält, tritt nicht anders ein, als wenn es außer allen Zweifel ist, daß die Beförderung unbeschadet des eignen Interesses geleistet werden könne. Diese Fälle lassen sich aber unmöglich allgemein voraus bestimmen, weil diese Collision von individuellen, bey jedem Menschen und in jeder Lage verschiedenen Verhältnissen abhängt. Die Anwendung dieser Formel ist also nur auf äußerst seltne Fälle beschränkt, nämlich wo es ganz unbezweifelt gewiß ist, und von selbst jedermann in die Augen fällt, daß das Wohl des andern unbeschadet meines eignen Wohls von mir befördert werden könne. Da wir uns aber gleichwohl in sehr vielen andern Fällen des Beystandes unserer Nebenmenschen auf keine Weise zu entübrigen wissen, so muß auch für diese Fälle, in welchen die zweyte Formel wegen ihrer Unbestimmtheit gar nicht anwendbar ist, ein Naturgeboth möglich seyn, und also erkannt werden können.

Nun einen Blick zurück.

Die erste Formel befaßt alle nur mögliche Fälle, worin das Interesse des andern befördert werden kann, drückt aber in dieser Allgemeinheit nichts weniger als eine Bedingung des menschlichen Interesses aus, nicht zu gedenken, daß sich der Inhalt dieser Formel indem er mich berechtiget, das zu fordern, was er mich verpflichtet zu

leisten

leisten — durch sich selber aufreibe, und daß bey dieser Formel gänzlich unbestimmt bleibe, ob auch die Beförderung von meinen Kräften abhänge — ein Umstand, der sich unmöglich voraus bestimmen läßt, und also in jedem Falle besonders erst aufgeklärt werden müßte.

Nun wird zwar durch den Zusatz der zweyten Formel der Inhalt der ersten wirklich zur allgemeinschaftlichen Bedingung des menschlichen Interesses erhoben. Denn da ich nach der zweyten Formel das Wohl des andern nur in solchen Fällen zu befördern habe, wo dies unbeschadet meines Interesses geschehen kann, so kann mir diese Norm in keinem einzigen Falle zur Last fallen, und da auf der andern Seite sehr oft der Fall vorkommen kann, daß mein Interesse von dem andern unbeschadet des seinigen befördert werden kann, so ist der Vortheil immer auf meiner Seite, und die zweyte Formel enthält also wirklich eine Bedingung meines, und so des Interesses aller Menschen. Allein die Anwendung dieser Formel setzt solche Fälle zum voraus, wo es unstreitig gewiß, und allen Menschen einleuchtend ist, daß das Interesse des andern ohne Nachtheil des Beförderers befördert werden könne, in allen übrigen Fällen ist diese Formel augenscheinlich nicht zu gebrauchen, ohne den wesentlichen Zusatz der Unbeschadenheit zu verlieren, und also in die erste Formel auszuarten, deren Inhalt unter keinem Vorwand in das Gebieth des Naturcodex gezogen werden kann.

Es ist klar, daß eine Formel für die übrigen Fälle, wo sich nämlich diese Unbeschadenheit nicht von selbst offenbart, nothwendig schon zum Voraus diese Unbeschadenheit bestimmen müßte. Denn ohne Rücksicht auf diese Verträglichkeit der benöthigten Hülfe mit meinem Interesse würde diese Formel nimmermehr eine Bedingung meines Interesses ausdrücken, und ohne vorläufige Bestimmung dieses Umstandes keine weitere Anwendung finden können, als die zweyte Formel.

Wie und von wem soll uns aber angezeigt werden, daß sich die benöthigte Hülfe mit dem Interesse des Beförderers vertrage, und also unbeschadet geleistet werden könne?

Der Hülfsbedürftige ist zu partheyisch, und kennt das Interesse und das Vermögen des Helfers nicht.

Ein Dritter, vorausgesetzt, daß er das Vermögen und das Interesse des Beförderers kennt, würde wohl am schicklichsten dazu zu gebrauchen seyn, aber wer soll dieser Dritte seyn, wer soll ihn in Vorschlag bringen, und wie wäre die Dummheit und Partheylichkeit sowohl desjenigen, der diesen Dritten vorschlägt, als auch dieses Dritten selbst zu vermeiden? Alles genau überlegt, bleibt nur der einzige Ausweg möglich, diese Anzeige und Bestimmung der Unbeschadenheit dem Beförderer selbst zu überlassen, dieser kennt sein Interesse und sein Vermögen am besten, und bey seiner Bestimmung ist auch gar keine Gefahr

einer ihm schädlichen Partheylichkeit zu befürchten.

Da es aber nun gänzlich von dem Belieben des Helfers abhängt, das Verlangen des Hülfsbedürftigen aus Ungeneigtheit oder einer übelgesinnten Gemüthsverfassung zu vereiteln, indem er diese Verträglichkeit der Hülfe mit seinem Interesse bekennen oder verleugnen kann, so muß derjenige der Hülfe sucht, nothwendig dafür sorgen, daß sich der Helfer schon zum Voraus darüber erkläre. Erklärt sich dieser, so fällt aller Zweifel über die Verträglichkeit der Hülfe mit dem Interesse des Helfers weg, und die Norm welche mich in diesem Falle zur Beförderung verpflichtet, bestimmt eine der wichtigsten Bedingungen des menschlichen Interesses.

Es versteht sich von selbst daß der Beförderer sich so bestimmt und so deutlich erklären müsse, daß die Wirklichkeit und Wahrheit dieser Erklärung gar nicht bezweifelt werden könne. Dies kann nun auf keine andere Art geschehen, als wenn der Helfer dem Hülfsbedürftigen erklärt, daß er ihm den verlangten Beystand leisten wolle.

Irgend einem erklären daß ich ihm irgend etwas leisten wolle, heißt versprechen.

Die Norm für diese Fälle wo die Verträglichkeit der benöthigten Hülfe mit dem Interesse des Beförderers von diesem selbst angezeigt und außer Zweifel gesetzt worden ist, wird also so lauten:

Thue

Thue und lasse alles, was, und wie du es zu thun und zu lassen versprochen hast.

Diese Norm ist mit der bekannten Norm: **halte deinen Vertrag** ganz gleich bedeutend. Denn irgend einem etwas versprechen, heißt eben so viel als einen Vertrag errichten, und seinen Vertrag halten, heißt nichts anders als das thun oder lassen was man zu thun und zu lassen versprochen hat.

Wir haben demnach zwey Grundnormen für das beförderliche Betragen des Naturcodex

Die erste hat statt, wenn die Beförderung ohne Nachtheil des Beförderers offenbar geschehen kann. Diese Norm heißt **das Princip der Billigkeit.** Die zweyte Norm, welche **das Princip der Verträge** heißt, tritt ein, wenn ein Vertrag errichtet ist. Diese beyde Normen sind wirklich oberste Principien, und lassen sich also unter keiner höhern Norm befassen. Wenn sich nun der beförderliche oder unbeförderliche Theil eines Codex nicht unter ein einziges Princip bringen läßt, so muß wenigstens gezeigt werden, daß die mehrern Principien den ganzen Umfang des menschlichen Betragens erschöpfen, damit sich der Verstand, da er sich mehrere Principien denken muß, durch die Ueberzeugung, daß er alle obersten Principien erkannt habe, beruhigen könne. Es läßt sich kein anderes Mittel erdenken, die Verträglichkeit der benöthigten Hülfe mit dem Interesse des Helfers, wenn sie nicht

von selbst einleuchtet, außer Zweifel zu setzen, als die Errichtung eines Vertrags.

Das Princip der Verträge und das Princip der Billigkeit begreifen also wirklich alle nur mögliche Fälle unter sich, wo die Beförderung irgend einem ohne seinen Nachtheil zugemuthet werden kann. Wenn daher noch ein drittes Naturgeboth möglich ist, so muß dasselbe nothwendig auf solche Fälle gehen, wo die Beförderung auch ohne Rücksicht auf das Interesse des Beförderers als eine allgemeinschaftliche Bedingung des menschlichen Interesses erkannt werden kann.

Diese Forderung für die Möglichkeit eines dritten obersten Naturgeboths scheint dem Geiste des Naturcodex schnurstracks zuwider zu seyn, indessen giebt es doch einen, aber auch nur diesen einzigen Fall, wo sich diese Forderung mit dem Geiste des Naturcodex vereinbaren läßt, nämlich wenn ein Naturverboth verletzt, das heißt wenn von irgend einem eine für das Interesse des andern vorhandene Bedingung zernichtet worden ist. — In diesem einzigen Falle ist die Entschädigung, das ist die möglichste Bewirkung der zernichteten Bedingung, eine allgemeinschaftliche Bedingung des menschlichen Interesses, welches die nämlichen Gründe begreiflich machen, wodurch wir uns von der Wahrheit des obersten Naturverboths überzeugt haben.

Das dritte noch mögliche Naturgeboth ist also das **Princip der Entschädigung.**

XX.
Auf welche Art der Naturcodex das Schutzgesetz der zweyten Gesetzart seyn könne.

Einer entwickelten Darstellung des gesammten Naturcodex, das ist einer nähern Bestimmung des obersten Naturverboths, und der drey obersten Naturgebothe können wir uns für die Absicht dieses Versuchs füglich überheben, und diese wichtige Arbeit einem fähigern Kopfe überlassen, aber einer etwas nähern Erwägung des Princips der Verträge können wir uns nicht gänzlich entziehen.

Der Aktus wodurch irgend einem etwas versprochen wird, heißt **Vertrag**.

Derjenige welcher verspricht, heißt **Versprecher**, und derjenige, dem versprochen wird, **Acceptant** (promissarius). Diese zwey Personen, die man auch **Partheyen** nennt, kommen bey jedem Vertrage vor.

Das Princip der Verträge verbindet uns keineswegs irgend einen Vertrag einzugehen, sondern blos den eingegangenen Vertrag zu halten. Dieses Princip bestimmt also unmittelbar durch sich selbst keine Verbindlichkeit, sondern überläßt es ganz allein unserm beliebigen Ermessen, welche Verbindlichkeiten wir durch den Vertrag übernehmen wollen, welches einzig in seiner Art ist. Man nennt daher diese Verbindlichkeiten, worü-

der sich die Partheyen vereinigt haben, Vertragsverbindlichkeiten, zum Unterschiede aller übrigen, welche nicht durch die beliebige Annahme des Verpflichteten, sondern unmittelbar durch das Gesetz bestimmt werden, und die man darum gesetzliche Verbindlichkeiten nennt.

Das oberste Naturverboth macht es jedem Menschen zur Verbindlichkeit, alle meine Vortheile unvermindert, das ist alle existenten Bedingungen meines Interesses unzernichtet zu lassen. Es wäre daher unschicklich und überflüßig, eben diese Verbindlichkeit zum Gegenstand eines Vertrags zu machen. Der natürliche Inhalt des Vertrags wird also nicht die Beobachtung der Naturverbothe sondern irgend eine Beförderung des Acceptanten seyn, wie dies die Natur eines beförderlichen Gesetzes von selbst schon deutlich genug zu erkennen giebt.

Jede einzelne Bedingung meines Interesses die ich durch einen andern zur Existenz gebracht haben will, kann der Gegenstand eines Vertrags seyn, und von der Einheit dieser Bedingung hängt auch die Einheit des Vertrags ab.

Die Eintheilung der Verträge in einseitige und gegenseitige ist bekannt.

Im einseitigen Vertrag verspricht nur die eine Parthey und die andere acceptirt, ohne dagegen wieder zu versprechen. Im gegenseitigen Vertrag wird aber beyderseits versprochen und acceptirt. Der Versprecher ist zugleich Acceptant, und der Acceptant zugleich Versprecher.

In

In Absicht des gegenseitigen Vertrags sind zween Fälle möglich.

Die Bedingung zu deren Bewirkung sich die Partheyen eines gegenseitigen Vertrags verbinden ist nämlich entweder eine gemeinschaftliche Bedingung zu dem Interesse beyder Partheyen, oder jede Parthey verspricht eine besondere Bedingung zum Wohl der andern zu bewirken; im ersten Fall heißt der Vertrag ein **gesellschaftlich gegenseitiger** im zweyten ein **ungesellschaftlich gegenseitiger Vertrag.** Alle Verträge lassen sich daher unter folgende drey Klassen bringen

1) einseitige
2) ungesellschaftlich gegenseitige
3) gesellschaftlich gegenseitige.

Folgende Beyspiele werden den ohnehin schon faßlichen Unterschied dieser Klassen noch deutlicher machen.

Ich verspreche meinem Nachbar das zu seiner Haushaltung erforderliche Gemüs unentgeldlich, und ohne Erwartung irgend einer Gegenleistung aus meinem Garten zu liefern. Dieser Vertrag ist einseitig. Mein Nachbar acceptirt mein freundliches Versprechen ohne mir dagegen wieder etwas zu versprechen. Wird mir von meinem Nachbar irgend etwas dagegen wieder versprochen z. B. Geld oder ein anderer Gegendienst, so ist der Vertrag ungesellschaftlich gegenseitig. Die Lieferung des Gemüses ist die Bedingung die ich zum Wohl meines Nachbars

zu bewirken habe, und das Geld oder der Gegendienst ist die Bedingung die seinerseits zu meinem Wohl bewirkt werden muß. Gesetzt aber, ich und mein Nachbar verbinden uns, um unsere Gärten gegen nächtliche Diebereyen zu sichern, abwechselnd Wache zu halten, so wäre dies ein gesellschaftlich gegenseitiger Vertrag.

Das was vermöge eines gegenseitigen oder ungesellschaftlich gegenseitigen Vertrags geleistet wird, verbraucht der Acceptant für sich ausschlüßlich, und das Geleistete steht mit dem Interesse des Versprechers in keiner Verbindung.

Der Inhalt eines gesellschaftlichen Vertrags hingegen ist mit dem Interesse des Versprechers eben so eng, als mit dem Interesse des Acceptanten verbunden. Die Bedingung, welche vermöge dieses Vertrags zur Wirklichkeit gebracht wird, ist nicht blos Bedingung zum Zweck des Acceptanten, wie bey dem einseitigen und ungesellschaftlich gegenseitigen Vertrag, sondern auch Bedingung zum Zweck des Versprechers, und also eine gemeinschaftliche Bedingung beyder Partheyen, z. B. wenn der gesellschaftliche Vertrag, dessen wir erwähnt haben, erfüllt, das ist, wenn alle Nächte gewacht wird, so existirt eine Bedingung für beyde Partheyen. Jeder sieht seinen Garten vor Diebereyen sicher. Wenn hingegen der obige ungesellschaftlich gegenseitige Vertrag erfüllt ist, so existirt für jede Parthey eine besondere Bedingung, die eine hat das Gemüs und die andere das Geld, und diese gegenseits bewirkte Bedin-

dingungen stehen mit dem Interesse der Bewirker in keinem Zusammenhang.

Beym einseitigen Vertrag leuchtet dies von selbst ein. — Wenn ein Zweck Mehrerer von dem Betragen eben dieser Mehrerer abhänget, so hat, wie wir wissen, die zweyte Gesetzart statt. Der gesellschaftliche Vertrag legt uns also gerade den Fall der zweyten Gesetzart vor Augen. Das Betragen, wozu sich die Partheyen des gesellschaftlichen Vertrags verbinden, ist Bedingung zu einem Zweck Mehrerer, und das Verhältnis, worein diese Mehrere dadurch versetzt werden — eine wirkliche Gesellschaft;

und hier zeigt sich der Grund des merkwürdigen Vorzugs und des eigenthümlichen Merkmals, wodurch sich der Gesellschaftsvertrag von jedem andern ganz auffallend unterscheidet, nämlich die Normen des gesellschaftlichen Vertrags sind wirkliche Gesetze. Denn sie bestimmen das menschliche Betragen als Bedingung zum Zweck des Handelnden — Die Normen der übrigen Verträge sind aber keine Gesetze, sondern bloße Normen der zweyten Art, das ist solche, wodurch das menschliche Betragen als Bedingung nicht zum Zweck des Handelnden, sondern zum Zweck eines andern, (nämlich des Acceptanten), bestimmt wird.

Das Betragen welches eine Norm der zweyten Art bestimmt, kann schlechterdings keine gesetzliche Verbindlichkeit seyn, denn der unmittelbare Inhalt eines bedingten Gesetzes ist jederzeit

ein solches Betragen, welches Bedingung zum Zweck des Handelnden ist, und da es außer den gesetzlichen Verbindlichkeiten keine andere als Vertragsverbindlichkeiten giebt, so ist und kann das menschliche Betragen als Bedingung zum Zweck eines andern, insofern es Verbindlichkeit ist, keine andere als eine bloße Vertragsverbindlichkeit seyn. Jedes verbindliche Betragen, in so fern es Bedingung zum Zweck des andern ist, setzt daher einen Vertrag zum voraus. Man verläugnet den Begriff des Gesetzes, wenn man die Verbindlichkeit eines solchen Betragens auf irgend eine andere Art abzuleiten sucht, und da ohne Gesetz keine Verbindlichkeit denkbar ist, so ist jeder andere vorgebliche Erweis solcher Verbindlichkeiten zugleich ein unwiderleglicher Beweis, daß sie gar keine Verbindlichkeiten sind.

Die einseitigen und ungesellschaftlich gegenseitigen Verträge, bestimmen bloße Vertragsverbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten des gesellschaftlichen Vertrags sind aber zugleich gesetzlich. Denn die Normen eines gesellschaftlichen Vertrags sind keine Normen der zweyten Art, sondern wirkliche Gesetze.

Da nun der gesellschaftliche Vertrag nichts anders enthält, und seiner Natur nach auch nichts anders enthalten kann, als wirkliche Gesellschaftsgesetze, und da diese an sich schon, ohne Rücksicht eines Vertrags, blos dadurch daß sie Gesetze sind, verbinden, so muß bey jedem Leser hier die ganz natürliche Frage entstehen, ob und welche

Verbindlichkeit denn wohl zu den durch sich selbst schon gegründeten Gesellschaftsverbindlichkeiten durch einen darüber errichteten Vertrag hinzugefügt werde? und was eine gesetzliche Verbindlichkeit dadurch gewinnen könne, wenn sie zu einer Vertragsverbindlichkeit gemacht wird?

Ich antworte:

Nicht alle Normen haben den nemlichen Zweck, die nemliche Dauer, und das nemliche Gebieth. Wird also der Inhalt einer Norm in eine andre übertragen, so bleibt zwar der Inhalt der nemliche, allein er ist nun mit dem Zwecke der Norm, in die er übertragen wurde, in Verbindung gebracht, und hat dadurch zugleich die Dauer und das Gebieth dieser Norm erhalten.

Die allgemeine Verbindlichkeit der Verträge ist das Versprochene zu halten. Ist das Versprochene an sich schon Verbindlichkeit, wie z. B. der Inhalt eines gesellschaftlichen Vertrags, so muß diese Verbindlichkeit auch ohne Rücksicht des darüber errichteten Vertrags, und also unversprochen erfüllt werden, und erhält daher zwar durch den Vertrag als Verbindlichkeit betrachtet keinen Zusatz, allein sie wird durch den Vertrag dem Princip der Verträge einverleibt, und also mit dem Geiste und allen Vorzügen des Naturcodex vereinigt. Das was vorhin als eine unvertragene Gesellschaftsverbindlichkeit bestand, besteht nun als ein Naturgeboth — Die Verbindlichkeit die vor dem Vertrag als eine gesetzliche Gesellschaftsverbindlichkeit, wegen der Zufälligkeit des

gesellschaftlichen Zweckes, troß aller Sanctionen nur einen zufälligen Bestand hatte, ist nun als eine Vertragsverbindlichkeit so nothwendig, so unerschütterlich fest, wie der Zweck des Naturcodex, und auf diese Art kann das Princip der Verträge zum Schutzgesetz aller menschlichen Gesellschaften, und die Mangelhaftigkeit der zweyten Gesetzart mit den Vorzügen der dritten umgetauscht werden.

XXI.

Von dem Gebiethe der drey obersten Naturgebothe.

Es können, wie wir bey dem obersten Naturverboth gesehen haben, Fälle vorkommen, worinn sich der Zweck des Gesetzes verliert, und also das allgemeine Princip, uud so auch die darunter begriffenen Normen, aus Mangel eines gesetzlichen Zweckes, gar keine Anwendung finden.

Sind diese außerhalb dem gesetzlichen Gebieth liegende Fälle nicht so häufig, wie jene, worinn der Zweck des Princips die Gesetzlichkeit behält, so müssen sie als Ausnahmen, (wie es beym obersten Naturverboth geschehen ist) von dem auf alle Fälle gehenden Inhalt des Princips herausgezogen, und auf diese Art das Gebieth des Princips abgestochen werden; sind die ungesetzlichen Fälle aber häufiger als die gesetzlichen, so muß der Inhalt des Princips sogleich auf die gesetzlichen

chen Fälle bezogen, und dadurch die überflüßige Mühe ausgesparet werden, die ungleich häufiger vorkommenden ungesetzlichen Fälle vollzählig zusammen zu suchen. Aus dieser Ursache sind die obersten Naturgebothe auf die drey einzig gesetzlichen Fälle, nemlich auf den Fall einer offenbaren Unbeschadenheit eines errichteten Vertrags und eines verletzten Naturverboths eingeschränkt worden.

Wir haben daher nicht mehr nöthig das Gebieth dieser Principien besonders abzusteinigen, indem die Gränzen desselben sich in dem Inhalt dieser Principien selbst schon angezeigt finden.

XXII.
Von den subjectiven Bedingungen des allgemeinen Menscheninteresses.

Der Zweck des Naturcodex hängt ebenfalls, so wie der Zweck eines jeden andern Codex, von subjectiven Bedingungen ab, nemlich von der Dauer der Menschheit, von dem Erkennen des Naturcodex, und von der Befolgung desselben.

Die Dauer der Menschheit verursacht nicht die geringste Schwierigkeit. Der Bund dieses Subjekts bedarf keines Vertrags, und keiner menschlichen Politik. Er gründet sich auf die Natur des menschlichen Willens, und diese ist über alle menschliche Weisheit und Vorsicht erhaben — Das Erkennen des Naturcodex hat, wie jeder aus dem bisherigen, und leichter noch

aus seinem Bewußtseyn abnehmen kann, ebenfalls keine große Schwierigkeiten. Die Normen dieses Codex werden uns gewissermaßen aufgedrungen, wir dürfen sie nur verstehen, um darüber einig zu werden. Alle Menschen in den verflossenen Jahrhunderten sowohl, als in diesem waren, und sind überzeugt, daß kein Mensch den andern beleidigen dürfe, daß der Beleidiger den Beleidigten entschädigen, daß jeder seinen Vertrag halten, und zum Wohl des andern auch unversprochen so viel beytragen müsse, als unbeschadet des seinigen geschehen kann. Wir streiten nicht über die Wahrheit dieser Normen, sondern nur über die Erkenntnisgründe, Anwendung, Entwicklung und Vollständigkeit derselben, also nicht über den Inhalt der Wissenschaft, sondern über die systematische Form, und Vollständigkeit derselben; und obgleich die größtentheils aus unbestimmten Begriffen entstehende Uneinigkeit über das letztere manchmal auch eine Uneinigkeit über das erstere veranlaßt, so geschieht dies doch nur in der Hitze des Streits, und wir betreten gar bald wieder, wenn uns kein Privatinteresse und kein Eigendünkel zurückhält, die sichere Heerstraße des gesunden Menschensinns. Die Einmüthigkeit des Erkennens, die bey jedem andern collektiven Subjekt so außerordentlich große Schwierigkeiten macht — biethet sich hier dem unbefangenen Denker von selbst an, und der gesammte Inhalt des Naturcodex kann unmittelbar von dem Subjekte desselben einmüthig und ausführlich erkannt werden.

Da die Verbindlichkeiten des positiven Gesetzgebers, wie wir weiter unten sehen werden, lauter Vertragsverbindlichkeiten sind, und wir also bey jeder positiven Gesetzgebung den Naturcodex als schon erkannt voraussetzen müssen, so erhellt auch daraus, daß der Naturcodex durch keine positive Gesetzgebung, sondern unmittelbar durch das Subjekt erkannt werden könne. Selbst dem Naturcodex irgend eine Norm abzunehmen oder zuzusetzen, ist über die Gewalt der positiven Gesetzgebung.

Dieser in der Schule sehr geläufige Gedanke widerspricht augenscheinlich dem Geiste der dritten Gesetzart, als welche das Betragen aller Menschen, als Bedingung zum Zweck aller Menschen nothwendig bestimmen muß, welches keine positive Gesetzgebung einer besondern Gesellschaft, die nur auf das Betragen und den Zweck der Gesellschaftsglieder sieht und sehen kann, zu thun vermag. Auch hat sich meines Wissens noch kein positiver Gesetzgeber eine solche absurde Uebermacht angemaßt. Dasjenige, was unsere Gesetzgeber dem Naturgesetz, wie man sagt, zugesetzt oder abgenommen haben, sind keine Normen, sondern blos eine durch den Zweck des Staats veranlaßte nähere Bestimmung der Fälle, worin die Normen des Naturcodex ihre Anwendung finden können. Der positive Gesetzgeber kann für die Staatsglieder das Gebieth des Naturcodex verengen oder erweitern, aber er kann die Normen desselben nicht vermehren, nicht vermindern, nicht verändern.

Und darum verdient auch dieser Codex vorzugsweise das natürliche Gesetz genannt zu werden, nicht etwa weil der Inhalt desselben der Natur des Menschen mehr als der Inhalt der übrigen angemessen, sondern weil der Naturcodex der einzige ist, der ohne Vermittelung einer positiven Gesetzgebung unmittelbar vom Subjekt, und überhaupt nicht anders als natürlich erkannt werden kann.

In Absicht dieser zwey subjektiven Bedingungen hat demnach der Naturcodex einen Vorzug, der, da er ihn über die vielen Gefahren einer positiven Gesetzgebung hinwegsetzt, nicht hoch genug geschätzt werden kann.

Allein bey der Befolgung des Naturcodex zeigen sich alle Schwierigkeiten, die wir bey der Befolgung eines Gesetzes der zweyten Art angetroffen haben — Schwierigkeiten, die in der Natur eines kollektiven Subjekts liegen, und wovon also die Menschheit bey ihrer ursprünglichen Anlage so wenig als jedes andere kollektive Subjekt befreyet werden konnte. Nicht das Sittengesetz, nicht die Forderungen der Religion, und auch nicht die Gutmüthigkeit und die davon abstammende Geselligkeit des Menschen — Nichts — nichts als nur allein eine hinreichende Sanktion des Naturcodex kann uns die so augenscheinlich höchstnothwendige Befolgung desselben zusichern und verbürgen.

XXIII.

Staat.

Wie soll sich nun aber das ganze menschliche Geschlecht über die Bedingungen dieser unumgänglichen Sanktion des Naturcodex einmüthig zu verständigen wissen? — Die Menschheit könnte sich zwar diese Einmüthigkeit durch ein Dekret erlassen, und das Sanctionsgeschäft des Naturcodex einer positiven Gesetzgebung anvertrauen, aber dieses Dekret selbst muß doch wenigstens einmüthig vom ganzen Subjekt abgefasset werden, und läßt sich wohl hoffen, daß das ganze menschliche Geschlecht auch zu dieser letztern platterdings unnachläßlichen Einmüthigkeit gelangen könne?

Ist es nun nicht möglich, oder doch nicht zu erwarten, daß die Menschheit über die Sanktion des Naturcodex oder wenigstens über das Dekret, wem dieses Geschäft anvertrauet werden soll, einig werde, so bleibt, da die Sanction des Naturcodex schlechterdings nicht aufgegeben werden kann, kein anders Mittel übrig, als daß sich das Subjekt des Naturcodex in Absicht der Sanction theile, und dadurch die Einmüthigkeit, welche vom ganzen Subjekt nicht zu erwarten ist, für die Theile desselben möglich mache.

Die Theilung eines an sich ganz unzertrennlichen Subjekts hat zwar beym ersten Anblick etwas

was befremdendes, läßt sich aber doch bey näherer Erwägung ganz wohl begreifen.

Die Menschheit ist und bleibt in Absicht des Naturcodex, dessen Zweck ohne den Beytritt aller Menschen unmöglich erreicht werden kann, eine ganz unzertrennliche und untheilbare Einheit, die nichts aufzulösen vermag, als das Allvermögen desjenigen, der sie verbunden hat. Aber in Absicht des Zwanges und der Mittel überhaupt, wodurch das Gesetz der Menschheit sanctionirt werden soll, und behuf, welcher der Beytritt aller Menschen eben nicht erforderlich ist, kann es allerdings geschehen, daß sich das an sich unzertrennliche Subjekt des Naturcodex in Partheyen absondere, deren jede sich die Sanction desselben zum besondern Zwecke macht. Bey dieser merkwürdigen Zertheilung der Menschheit sind drey Fälle möglich.

1) Der einzelne fühlt sich stark genug die Beobachtung des Naturcodex von jedem andern in Absicht seiner zu erzwingen.

2) Der Schwächere begiebt sich unter den Schutz des Stärkern.

3) Mehrere Menschen vereinigen sich, um sich die Beobachtung des Naturcodex sowohl unter ihnen selbst als von allen übrigen zu versichern. Es war der erste Versuch des Menschen sich selbst zu helfen, und es kann dem Menschen unter keinem Vorwande zugemuthet werden, den Maasregeln der Selbsthülfe gänzlich zu entsagen. Die Selbsthülfe reicht zwar nicht für alle Fälle zu, aber es

giebt

giebt Fälle, wo sich der Mensch auf niemand als auf sich selbst verlassen kann —

Der nächste Ausweg des Schwächern ist der Schutz des Stärkern. Die Geschichte erzählt uns den Ursprung und den Gang dieser zweyten Sanctionsart ziemlich umständlich — Eine geringe Ueberlegenheit des Gemüths oder des Körpers — manchmal nur blindes Zutrauen, welches sich die Helden des Alterthums zu verschaffen wußten, legte den ersten Grundstein zu dem Tempel ihres Rufs. Die Zahl der Schwachen unter den Menschen war niemals klein. Der Ruf des Helden — verdoppelt durch die vielzüngigen Echo, die rings um seinen Thron zu diesem Ende angelegt wurden, breitete sich immer weiter aus, und der Schwachen kamen immer mehrere zusammen, und auf diese Art wurde der ursprünglich ganz Schwache und nur sogenannte Stärkere durch die vereinigten Kräfte der Schwächern in der That der Stärkere.

Noch war Machiavel nicht gebohren, aber seine Schüler lebten schon. Die Kunst, die dieser ehrliche Mann in den spätern Jahrhunderten den Unterdrückten bekannt machte, war den Unterdrückern schon in dem ersten Jahrhundert nicht unbekannt.

Schon frühzeitig wußten diese Schüler des Machiavels die Schwäche der Schwächern, so wie die Stärke derselben zu benutzen, und es dauerte nicht lange, so hießen und wurden sie — großmächtig, und unüberwindlich.

Anfänglich waren der Schutzbedürftige und der Beschützer bloße Partheyen eines einseitigen oder ungesellschaftlich gegenseitigen Vertrags, und die Bedingungen des angelobten Schutzes waren billig, und den einfachen, unentwickelten Bedürfnissen eines Stärkern, aber doch gerechten Menschen angemessen. Nachdem aber der Stärkere der unüberwindliche, das heißt stark genug geworden ist, die Verbindlichkeiten des Naturcodex sicher übertreten, und die Beobachtung desselben von jedem andern erzwingen zu können, da bedurfte er keines Vertrags mehr, um der von seinen schwächern Nebenmenschen (denen er nun kaum mehr die Ehre erwies, sie dafür anzusehen) benöthigten Dienste versichert zu seyn, — unter dem Schutze seiner Unüberwindlichkeit nahm er was er brauchte, forderte, was er wollte. Sein Wille wurde die Quelle aller Gesetze, und er also ganz natürlich über alle Gesetze erhaben, und so entstand die schöne Ordnung dieser Erde, daß der Schutzbedürftige nunmehr keinen andern Unterdrücker als seinen ehemaligen Beschützer zu fürchten hatte.

Die Maximen des Machiavels wurden erschöpft — und der Schwache war nun der Knecht des Stärkern. Er wagte es nicht mehr den benöthigten Schutz als einen versprochenen und also schuldigen Beystand zu erwarten, oder zu fordern — Er erbat sich ihn als Gunst und Gnade. Nicht blos beschützt, auch das Glück, weniger als die übrigen unterdrückt zu seyn, war Gunst und Gnade.

Gnade. Man hörte von keiner andern Verbindlichkeit, als von der Verbindlichkeit des Gehorsams, von keinem andern Rechte als dem Rechte des Stärkern, und von keinem andern Verdienst als diesem Stärkern zu gefallen. Und so sank allmälig die Ueppigkeit und der hochmüthige Muthwillen des Unüberwindlichen bis zu den brutalen Gedanken des Caligula herab. —

Könnte der Einzelne immer der Stärkere seyn, so wäre die erste Sanktionsart unstreitig allen übrigen vorzuziehen. Aber wo ist der Sterbliche, der wie der Unglückliche im Tollhaus, im Ernste zu sich selber sagen kann: alles was sich unter der Sonne bewegt, getraue ich mich festzuhalten, und alles was fest ist — zu bewegen.

Der Einzelne, auch der stärkste Einzelne ist immer der **Schwächere**, und nur durch die vereinigten Kräfte Mehrerer kann er stark genug werden, die Uebertreter des Naturkodex zu überwältigen.

Die Ungereimtheit der zweyten Sanktionsart ist auch dem blödsinnigsten Kopfe einleuchtend — kein Einzelner, nur die vereinigten Mehrere können der stärkere Beschützer seyn. — Diese Mehrere können also die beschützende Stärke bey keinen andern suchen, denn sie ist nirgend anders, als in der Vereinigung ihrer Kräfte zu finden.

Die dritte Sanktionsart, nämlich die Vereinigung der Schutzbedürftigen, ist demnach die sicherste und natürlichste von allen möglichen.

Eine solche Gesellschaft deren Glieder behuf der Sanktion des Naturcodex vereinigt leben, heißt Staat.

Könnte man es dahin bringen, daß das Gesetz der Menschheit allerseits unverletzt bliebe, das heißt, daß jeder Mensch seinen Vertrag hielt, jeder Mensch das Interesse des andern unverhindert ließ, und überall auch unversprochen beförderte, wo dies unbeschadet seines eignen Interesses geschehen kann, so wäre augenscheinlich alles vorhanden, was wir nur immerhin von dem gesetzlich erzwingbaren Beystande anderer verlangen und erwarten könnten, und wir brauchten alsdann nur die Bedingungen unsers Wohls zu erkennen, und die Bewirkung derselben, insofern sie von dem Betragen eines andern oder von der Vereinigung mehrerer abhiengen, zum Gegenstande eines Vertrags zu machen.

Die Sanktion des Naturcodex ist also wirklich das höchste Glied in der Kette der gesetzlichen Zwecke, und durch den Staat wird der Gang der menschlichen Gesetzgebung vollendet.

Der historische Ursprung der Staaten verdient zur Berichtigung des Begriffs vom Staat und zur Aufklärung der Verbindlichkeiten, die uns als Staatsgliedern obliegen, bey weiten die Mühe nicht, die sich viele dieserhalb schon gegeben haben. Der Begriff von der Natur und Nothwendigkeit des Staats ist kein Abstraktum von den vorhandnen oder gewesenen Staaten, sondern steht durch die Natur des menschlichen

Willens fest. — In der Geschichte der Menschheit und Natur giebt es viele Fakta, die wir von keinem Geschichtschreiber zu erlernen brauchen. Es wäre lächerlich, die Geschichte fragen zu wollen, ob in den verflossenen Jahrhunderten die Ströme ab- oder aufwärts geflossen sind, und gesetzt, daß die Geschichte wirklich einiger Ströme erwähnte, deren natürlicher Abfluß durch gewaltsame Dämme seit oder gar aufwärts getrieben worden ist, so wird doch dieses historische Faktum keinen Menschen über die natürliche Richtung eines Stromes bedenklich machen können.

Die Geschichte kann uns sagen, welche Zwecke unsere Väter vor Augen hatten, welche Bedingungen sie behuf dieser Zwecke zu bewirken suchten, und ob es ihnen gelang dieselbe zu erreichen oder nicht, aber die Geschichte kann uns keinen Zweck nehmen, welchen uns die Natur gegeben hat, keine Bedingung zernichten, von der unser Zweck abhängt, und nichts zur Bedingung unserer Zwecke machen, was keine Bedingung derselben ist.

Der sogenannte Stand der Natur, der, wenn er länger fortgedauert hätte, für den Menschen am wenigsten natürlich gewesen wäre, ist in der Geschichte der Menschheit gerade das, was die Kindheit in der Geschichte des einzelnen Menschen ist.

Es ist natürlich, daß die Menschheit, so wie jeder einzelne die Existenz mit der Kindheit be-

ginne, aber nicht weniger natürlich ist es für beyde, aus diesem primitiven Zustand der Existenz herauszutreten, und die Tage der Mannheit nicht wie die Tage der Kindheit zu verleben.

Die Menschheit wächst wie der einzelne langsam heran, unbekannt mit ihren Zwecken, und noch unbekannter mit den Bedingungen derselben ist sie, wie der einzelne, allen Gefahren der Jugend und der Kindheit blosgestellt. Leicht, nur gar zu leicht konnte der jugendliche Anwuchs und der Kinderblödsinn der Menschheit über die natürliche Zeit zurückgehalten, und in diesem allen Eindrücken offnen Zustande der zum geraden Aufwuchs erschaffenen Eiche ein kriechender Wuchs abgezwungen werden.

Allein der Gang der Menschheit kann wohl verzögert, auf Abwege geleitet, aber nicht gelähmt werden — die Wurzel der menschlichen Entwicklung ist zu fest in das Herz des Menschen eingewachsen, als daß sie ausgerottet, und die Quelle ihrer Nahrungssäfte zu verborgen und zu sicher angelegt, als daß sie ausgetrocknet werden könnte. — Die ganze Anlage der Schöpfung berechtiget uns zu glauben, daß die Menschheit nicht absterben wird, ohne die Tage der Mannheit erlebt zu haben.

Der höchste Punkt dieser Reife, und der letzte Zeitpunkt in der Geschichte der Menschheit ist der Eintritt in den Staat.

Würde das Subjekt des Naturcodex, wie dies zwar nicht zu erwarten aber doch nicht unmög-

möglich ist, auch behuf der Sanktion des Naturcodex vereinigt bleiben, so würden wir an diesem einigen Staat, (den Unterschied der Gesetzart weggedacht,) nichts anders, als das Bild einer menschlichen Gesellschaft erblicken, deren vollzähliges Subjekt durch den Zweck der Menschheit vereinigt, wie bey jeder andern Gesellschaft den gesetzlichen Zweck mit allen subjektiven Bedingungen zu bewirken sucht. Allein der Staat, als eine besondere Menschengesellschaft, tritt aus dem Gebiethe der dritten Gesetzart in das Gebieth der zweyten zurück, und nimmt bey diesem Zurücktritt eine äußerst merkwürdige Eigenthümlichkeit an, wodurch sich das Staatssubjekt von dem Subjekt einer jeden andern Gesellschaft auffallend unterscheidet, nämlich diese: Das Subjekt des Naturcodex bleibt in Absicht des gesetzlichen Grundzweckes vereinigt, und trennt sich blos in Absicht einer subjektiven Bedingung desselben, welches einzig in seiner Art, und bey keinem andern kollektiven Subjekt möglich ist; denn wenn sich jedes andere Subjekt einmüthig über das Gesetz der Gesellschaft, aber uneinig über die Sanktion, oder irgend eine andere subjektive Bedingung des gesellschaftlichen Zweckes in besondere Gesellschaften zertheilt, so verschwindet das zertheilte Subjekt ganz, und jede der kleinern Gesellschaften, die aus dieser Trennung hervorgehen, hat nun nicht blos irgend eine subjektive Bedingung, sondern den vollen Zweck des zertheilten Subjekts mit allen subjektiven Bedingungen des-

selben für sich besonders zu bewirken, und steht dieserhalb mit den übrigen nicht in der geringsten Verbindung mehr. Die Glieder des Staats hören aber nicht auf Glieder der Menschheit zu seyn. Die Verbindlichkeiten des Naturcodex sind keinem Staatsgliede erlassen, und alle Staaten bleiben, so wie alle einzelne Menschen, und alle andern Gesellschaften in Absicht des allgemeinen Menscheninteresses unzertrennlich vereinigt.

Der Naturcodex wird also durch die Errichtung des Staats in keinen Staatscodex, das ist keinen solchen Codex umgeändert, der nunmehr das Betragen der Staatsglieder als eine ausschließliche Bedingung zu einem ausschließlichen Zweck derselben bestimmte, sondern bleibt wie vor Errichtung des Staates Gesetz der Menschheit, ist aber dennoch für den Staat eben das was das eigentliche Gesellschaftsgesetz für jede andere Gesellschaft ist, nämlich der Grundcodex auf dessen Geist sich die Zwecke aller übrigen im Staate möglichen Codex als Bedingungen beziehen.

Da von der Sanktion eines Gesetzes nicht eher die Rede seyn kann, als bis dasselbe erkannt ist, so erhellt auch hieraus wieder, daß der Naturcodex über alles Gutdünken der positiven Gesetzgebung des Staats erhaben sey, und schon bey der Errichtung des Staats als erkannt vorausgesetzt werden müsse. Mitten im Staate die Existenz des Naturcodex läugnen zu wollen, ist sehr ungereimt, und eine Folge der äußersten Verwirrung

wirrung unserer Begriffe. Denn ohne Naturcodex ist keine Sanktion desselben, ohne diese kein Staatszweck, und ohne Staatszweck kein Staat denkbar.

Als Grundcodex des Staats erhält also der Naturcodex keinen andern Inhalt — sondern blos einen andern Namen und heißt Civilcodex (ius ciuile, bürgerliches Recht) und unterscheidet sich vom letztern blos darin, daß die Befolgung des Civilcodex durch den Staatsverein gesichert, und das Gebieth desselben nach Anleitung des Staatsinteresses verengt oder erweitert ist.

XXIV.

Von den objektiven Bedingungen des Staatszwecks.

Wie soll die Erfüllung des Naturcodex von jedem Menschen erzwungen werden?

Diese Frage enthält das Thema des Staatsvereins. Der physische Zwang wäre unstreitig das sicherste Mittel den Menschen zur Beobachtung des Naturcodex zu vermögen. Denn da dem Handelnden dadurch alle Kräfte zur entgegengesetzten Handlung benommen werden, so ist wohl keine andere Handlung möglich, als eben die, welche man physisch erzwingen will. Allein der physische Zwang kann nicht eher angelegt werden, als bis es gewiß ist, daß jemand das Gesetz

wirklich übertreten will, und diese vorläufige Gewißheit hat wohl in Absicht der Naturgebothe, denn da ist die Nichterfüllung Anzeige genug, daß sie der Nichterfüller verletzen will, aber nicht in Absicht der Verbothe statt. Denn hier ist der Wille zur Uebertretung des Gesetzes nicht eher sichtbar, als bis das Gesetz wirklich übertreten worden ist. Der physische Zwang reicht also nur für die Naturgebothe zu, aber die Uebertretung eines Verboths kann dadurch schlechterdings nicht zurückgehalten werden.

Nun tritt zwar im Fall eines verletzten Naturverboths das Princip der Entschädigung ein, und da dieses Princip so wie alle übrigen Naturgebothe physisch erzwungen werden kann, so könnte insofern der physische Zwang auch auf die Verbothe ausgedehnt, und also der gesammte Inhalt des Naturcodex dadurch sanktionirt werden.

Dies gieng auch zuverläßig an, wenn in allen Fällen eines verletzten Verboths Entschädigung möglich wäre. Allein es giebt viele Bedingungen des menschlichen Interesses deren Zernichtung weder geschätzt noch ersetzt werden kann, als z. B. wenn die Uebertretung des Verboths heimlich und also von einem gänzlich Unbekannten geschieht, oder wenn die zernichtete Bedingung an sich etwas Unschätzbares ist z. B. Gesundheit, Leben — oder wenn der Uebertreter nicht vermögend genug ist, den Verletzten zu entschädigen. In allen diesen Fällen findet das Princip der Entschädigung keine Anwendung,

und also eben so wenig die physische Erzwingung desselben.

In Ansehung aller dieser gar nicht seltnen Fälle muß daher zur Sanktion des Naturcodex nothwendig dafür gesorgt werden, daß die Verbothe gar nicht verletzt werden. Da aber hiezu der physische Zwang gar nicht gebraucht werden kann, und außer dem physischen kein anderer als der moralische möglich ist, so bleibt für diese Fälle nur ein einziges Zwangsmittel übrig, nämlich dem Handelnden irgend einen Zweck aufzudringen, der stark genug ist ihn von der Verletzung solcher Naturverbothe, in Absicht welcher die Entschädigung schwer oder nicht möglich ist, zurückzuschrecken. Dieses stärkere Motiv ist und kann nichts anders seyn, als ein bestimmtes Uebel welches der Verletzer eines Naturverboths zu erleiden hat, und heißt Strafe (poena).

Es giebt diesemnach eine doppelte Sanktion des Naturcodex

1) die Sanktion mittelst des physischen Zwangs — **Civilsanktion**

2) die Sanktion mittelst Strafen — **Poenalsanktion**.

Wird die Sanktion gegen die Staatsglieder vollzogen so heißt sie **Exekution**, wird sie gegen Auswärtige vollzogen — **Krieg**.

In beyden Fällen, besonders im letztern, hängt die Vollziehung der Sanktion von sehr vielen Bedingungen ab, ohne deren Bewirkung dieselbe gar nicht statt haben kann; insofern die

Bewirkung dieser Bedingungen und also die Vollziehung der Sanktion von dem Betragen des Staatssubjekts abhängt, insofern werden dadurch, wie bereits bemerkt worden ist, besondere Gesetze begründet, und zwar **Exekutionsgesetze**, wenn die Sanktion gegen die Staatsglieder, **Kriegsgesetze**, wenn selbe gegen Auswärtige vollzogen werden soll.

Die Strafen sind keine durch das Betragen des Staatssubjekts zu bewirkende Zwecke, sondern bloße Motive die Verbothe nicht zu verletzen, und können daher auch keine besondere Gesetze begründen. — Der sogenannte Criminalcodex (**bürgerliches Strafbuch**) ist kein Inbegriff besonderer auf die Sanktion des Naturcodex abzielender Gesetze, sondern ein bloßer Auszug derjenigen Naturverbothe, auf deren Uebertretung irgend eine Strafe gesetzt ist.

Die Vollziehung der Strafen gehört zur Civilsanktion. Eine zweckmäßig bestimmte Strafe ist in der That für jeden, wer es auch sey, ein unwiderstehliches Motiv, sich der Uebertretung eines Poenalgesetzes troß aller Anlockungen zu enthalten, und die Poenalsanktion verbunden mit der Civilsanktion, kann alles leisten was nur immerhin zur völligen Sanktion des Naturcodex erforderlich ist, nur muß der Uebertreter sich schlechterdings keine Hoffnung machen können, der angesetzten und verwirkten Strafe auf irgend eine Art entschlüpfen zu können. Die Vollständigkeit der Poenalsanktion erfordert daher noch über-

überdies die Sorgfalt, alle Wege worauf der Verbrecher zu dieser gefährlichen Hoffnung gelangen kann, mit einer nicht zu ermüdenden Wachsamkeit auszuspähen und zu verlegen. Denn bey der Möglichkeit dieser Hoffnung verlöhre die Strafe die Natur eines Motivs, und also die Poenalsanktion ihre ganze Wirksamkeit. Ich denke mir vier Fälle, worin der Verbrecher sich der Hoffnung einer Straflosigkeit überlassen kann

1) wenn er das Verbrechen zu verheimlichen

2) wenn er sich eine hinreichende Uebermacht zu verschaffen weis, die Vollziehung der Strafe zu überwältigen

3) wenn er Partheylichkeit bey der Untersuchung oder

4) Gnade bey der Vollziehung zu erwarten hat.

Den beyden leztern Fällen kann nur durch Konstitutionsgrundsätze vorgebeugt werden.

Die Vermeidung der beyden erstern Fälle hat aber die **Polizey** zu besorgen.

Insofern die Zwecke der Polizey von dem Betragen der Staatsglieder abhängen, insofern werden auch dadurch besondere Gesetze, nämlich die **Polizeygesetze** begründet.

XXV.

Von den subjektiven Bedingungen des Staatszwecks.

Der Staatszweck, obschon derselbe eine der subjektiven Bedingungen des Naturcodex ausmacht, ist als Staatszweck der gesetzliche Zweck eines besondern Subjekts, und hängt als solcher so wie jeder andere gesetzliche Zweck ebenfalls von subjektiven Bedingungen ab nämlich von dem Erkennen der Staatsgesetze, von der Befolgung derselben, und von der Ausdauer des Staatssubjekts.

Die Anzahl der Staatsglieder ist groß, und kann auch nicht klein seyn; das Feld aller Bedingungen und Unterbedingungen des Staatszweckes ist mannigfaltig, und die meisten dieser Bedingungen sind sehr versteckt. Es gehört Zeit, es gehören Talente dazu, sie zu suchen und zu finden. Das Staatsglied muß Tugend, Religion, Gutmüthigkeit, oder doch wenigstens Ehrliebe haben, um seiner Eigenliebe alle Stimme bey der Untersuchung des Staatsinteresses zu versagen. Das Erkennen der Staatsgesetze ist also mit unendlich vielen Schwierigkeiten umgeben, die sich auf keine andere Art als durch Einführung einer positiven Gesetzgebung heben lassen.

Die Sanktion der erkannten Staatsgesetze macht keine besondere Anliegenheit aus, weil alle dabey entstehenden Schwierigkeiten mit eben den Mit-

Mitteln überwunden werden können, welche der Staat behuf der Sanktion des Naturcodex in Bereitschaft hat.

In Ansehung der Ausdauer des Staatssubjekts haben wir bereits gesehen, daß sich ein collektives Subjekt aus zwey Ursachen zum Nachtheil des gesetzlichen Zweckes trennen könne

1) wenn einzelne Staatsglieder sich des Staatszweckes begeben, welches ihnen durch die Staatsgesetze unmöglich verwehrt werden kann

2) wenn das ganze Staatssubjekt oder einzelne Glieder desselben unvermögend werden für den gesetzlichen Zweck zu arbeiten.

Der erste Fall läßt sich auf eine doppelte Art abwenden

1) durch einen Vertrag in welchem sich die Glieder des Staats zur Beybehaltung des Staatszweckes, das heißt, Glieder dieses Staates zu bleiben verpflichten. Man erlaube mir diesen Vertrag den Staatsvertrag zu nennen.

2) Wenn das Staatsinteresse mit dem Privatinteresse der Glieder so innigst verbunden wird, daß sich das Staatsglied ohne Nachtheil seines Privatinteresses mit keinem andern Staate vereinigen könne.

Die Besorgung dieses letztern Moments und die Hintertreibung des zweyten Falls, der aus unzähligen Ursachen entstehen kann, ist das schwere äußerst verwickelte Geschäft der Staatspolitik.

Die Verwaltung der Staatspolitik heißt **Regierung**, und die durch die Regierungszwecke begründete Gesetze, **Regierungsgesetze**.

Der Staatsvertrag zieht den Staatszweck in das Gebieth des Naturcodex, und die Regierung zieht ihn in den Umfang des Privatinteresses und des physischen Vermögens der Staatsglieder. Durch den Staatsvertrag wird die Beybehaltung dieses Zweckes erzwingbar nothwendig, durch die Regierung physisch möglich und nützlich gemacht.

XXVI.

Konstitution des Staates.

Die Erreichung des Staatszwecks und also eine hinreichende Sanktion des Naturcodex hängt, wie aus dem bisherigen erhellt, von folgenden Momenten ab.

1) **Civilcodex**

Obgleich der Naturcodex unmittelbar von seinem Subjekte ohne den Beytritt irgend einer positiven Gesetzgebung erkannt werden kann, so ist es doch nicht jedermanns Sache die obersten Principien dieses Codex näher zu bestimmen, das heißt in die darunter begriffenen Normen aufzulösen, und auf diese Art die Anwendung derselben für jeden möglichen einzelnen Fall zu erleichtern.

Jeder

Jeder Mensch kann sich zwar von der Wahrheit, sowohl der allgemeinen als der einzelnen Normen des Naturcodex überzeugen, wenn sie ihm vorgelegt werden, aber nicht jeder weis sie zu finden, nicht jeder sie sich bestimmt und gegen alle Mißdeutung gesichert vorzustellen. Selbst fähigere Köpfe können durch Partheylichkeit gegen sich oder andere geblendet, oder hingerissen von den Folgen des von ihnen angenommenen Systems die Richtigkeit einer Norm verkennen oder doch wenigstens darüber disputiren u. s. w.

Alle diese und noch mehrere Ursachen machen es nothwendig, daß der Inhalt dieses Codex so vollständig als möglich ins Reine gebracht, und dadurch dem Richter für jeden nur möglichen Fall die Norm seiner Entscheidung angewiesen, keine einzige seinem Gutdünken und der Gefahr einer möglichen Partheylichkeit überlassen werde.

Noch ist der Naturcodex nach der ganzen Forderung des Staatsinteresses von keinem geliefert worden. Das Römische Recht — (trotz aller seiner Mängel unstreitig das brauchbarste Produkt der bisherigen Versuche) hat bis diese Stunde die erhabne Ehre genossen, die Stelle des Civilcodex zu vertreten. Die kritische Lage unsers Jahrhunderts läßt aber vermuthen, daß die Ehre des Justinians nicht den Anfang des nächsten erreichen werde. Der Civilcodex, wenn er unvermischt mit allen

len fremdartigen, deutlich und vollständig geliefert wird, ist zwar nicht für das schwerste, aber in der That für das wohlthätigste Produkt des menschlichen Geistes anzusehen.

2) Die Civilsanktion

der große Zweck der Civilsanktion zielt dahin ab, daß die erforderliche physische Macht zusammengebracht werde, um den Staatsgliedern die Beobachtung des Naturcodex durch die physische Bezwingung des Verletzers von jedem Menschen in jedem Falle versichern zu können.

Diese physische Bezwingung des Verletzers kann unmittelbar durch das Staatssubjekt, oder durch andere, die sich durch einen Vertrag dazu anheischig gemacht haben, vollzogen werden. In dem ersten Fall wird das bezwingende Betragen des Staatssubjekts durch Gesetze, im zweyten Fall wird das Betragen der pflichtigen durch Befehle bestimmt. Diese durch ihren Vertrag zur Vollziehung der Civilsanktion verpflichteten, machen den Militairstand aus. Seitdem die Vollziehung der Civilsanktion dem Militairstand anvertrauet ist, ist der ursprüngliche Inhalt der Sanktionsgesetze größtentheils verdrängt, und die sonst unmittelbar den Staatsgliedern obliegende Verbindlichkeit: den Verletzer des Gesetzes zu bezwingen, in die vielweniger lästige Verbindlichkeit, dasjenige herbeyzuschaffen, was zum Unterhalt und zur zweckmäßigen

Wirk-

Wirksamkeit des Militairstandes erforderlich ist, umgeändert worden.

3) Die Poenalsanktion.

Nicht blos die Naturgesetze, auch die Sanktions-, Polizey und Regierungsgesetze müssen durch Strafen, und wenn es möglich und nöthig ist, auch durch Belohnungen sanktionirt werden.

Die Bestimmung der Strafen und Belohnungen, und die Auswahl der Gesetze in Absicht welcher Strafe oder Belohnung nothwendig ist, — ist da sich der Zweck der Strafe weiter als bis auf die Vollziehung, und der Zweck der Belohnung weiter als bis zur Ertheilung derselben erstreckt, in der That eine ungleich schwerere Arbeit, als sich es der Verfasser der Carolina vorgestellt zu haben scheint.

Der Inbegriff der aus einem bestimmten Codex oder gesetzlichen System ausgezogenen und durch Strafen sanktionirten Gesetze, heißt ein Strafbuch.

Alle Strafbücher in ein einziges zusammenfassen zu wollen, wäre eine eben so zweckwidrige Unternehmung als die Zusammenfassung aller im Staate möglichen Gesetze in einen einzigen Codex.

4) Das Richteramt.

Der Fall des anzuwendenden physischen Zwangs läßt sich ohne vorläufige richterliche Untersuchung so wenig als der Fall einer vollzuziehenden Strafe oder zu ertheilenden Belohnung bestimmen. Da nun von den Grund-

sätzen, nach welchen diese Untersuchung angestellt wird, auch das Resultat derselben, und also die ganze Sanktion des Gesetzes abhängt, so muß in Absicht dieses Moments zugleich die zweckdienlichste Art und Weise einer richterlichen Untersuchung bestimmt werden.

Diese Form der richterlichen Untersuchung heißt **Proceß**, und zwar **Kriegsproceß** insofern der Fall eines anzufangenden oder zu beendigenden Kriegs, **Civilproceß** insofern der Fall einer Exekution, **Criminalprozeß** insofern der Fall einer vollzuziehenden Strafe, **Muneralprozeß** insofern der Fall einer zu ertheilenden Belohnung der Gegenstand der richterlichen Untersuchung ist.

5) **Die Polizey.**

Ohne Polizey würde auch die beste Poenalsanktion wenig nützen, und

6) **Die Regierung,**

ohne Regierung auch der zahlreichste Staat nicht lange bestehen können. Aeußerst mannigfaltig und schwer ist das Thema dieser beyden Momente. Die wenigsten Bedingungen der unzählig vielen Polizey- und Regierungszwecke sind bleibend und zuverläßig, die meisten vorübergehend und zweifelhaft. — Selten kann der Gang dieser Momente durch erwiesene Wahrheiten, größtentheils nur durch Wahrscheinlichkeiten geleitet werden, und selten kann also auch die Polizey sowohl als die Regierung eine höhere Ehre erschwingen, als

die

die Ehre des besten Versuchs. — Nur der Entwurf des Plans, aber nicht der mißlungene Erfolg seiner Ausführung kann hier verübelt werden. — Wer in Absicht dieser Momente etwas Vollendetes fordert oder erwartet, dem ist der Lauf der Natur, die menschliche Kurzsichtigkeit und seine eigne unbekannt.

7) **Der Staatsvertrag.**

Dieser Vertrag enthält nicht alle Verbindlichkeiten der Staatsglieder, sondern nur die einfache und einzelne Verbindlichkeit: **ein Glied dieses Staates zu bleiben.** Die übrigen Verbindlichkeiten der Staatsglieder sind keine Vertragsverbindlichkeiten, sondern gesetzliche, und können allen Gliedern des Staates abgenöthiget werden, wenn sie auch gleich keine Partheyen des Staatsvertrages sind.

Der Staatsvertrag ist kein wesentliches aber auch kein überflüßiges Moment zur Sanktion des Naturcodex. Die Regierung kann ihn in den meisten Fällen entbehrlich machen, indessen kann der Staat doch in solche kritische Lagen gerathen, worin die Glieder desselben durch nichts als durch den Staatsvertrag zusammengehalten werden können.

Die Verwaltung und Besorgung eines solchen Staatsmoments heißt **Staatsgeschäft**, und derjenige, dem eins oder mehrere dieser Geschäfte anvertrauet werden — **Staatsbeamte, Stellvertreter des Staatssubjekts.**

Der Staatsvertrag ist von allen diesen Staatsgeschäften das einzige welches unmittelbar durch das Staatssubjekt abgethan werden muß. Die übrigen können aber sowohl durch Staatsbeamte, als unmittelbar durch das Staatssubjekt besorgt werden.

Die natürliche Form des Staatssubjekts wäre freylich die natürlichste, allein der Mangel an Einmüthigkeit der sich sogar bey Festsetzung der Konstitution schon mächtig äußert, macht es dem Staatssubjekt unmöglich, die natürliche Form beyzubehalten, und also unumgänglich nothwendig, die mangelnde und auf keine andere Art zu erhaltende Einmüthigkeit durch die konventionelle Form zu ersetzen.

Es sind nur dreyerley Surrogate dieser Einmüthigkeit, und folglich auch nur dreyerley Arten einer konventionellen Staatsform möglich.

Das Staatsgeschäft kann nämlich

1) der Einmüthigkeit der meisten oder

2) der Einmüthigkeit einiger bestimmten, oder endlich

3) der Entscheidung eines einzigen überlassen werden.

Die erste Art der konventionellen Form heißt Demokratie.

Die zweyte Aristokratie.

Die dritte Monarchie.

In der Demokratie vertritt die Einmüthigkeit der meisten Staatsglieder (maiora vota), in der Aristokratie die Einmüthigkeit aller oder der mei-

meisten Aristokraten, und in der Monarchie die Resolution des Monarchen, die Stelle der Einmüthigkeit vom ganzen Staatssubjekt. Außer diesen drey Arten einer konventionellen Staatsform ist keine vierte erdenkbar, obschon bey jedem Staatsgeschäfte, und selbst bey jedem Theile eines Staatsgeschäftes eine besondere Form beliebt, und also eine äußerst mannigfaltige Verschiedenheit in der Konstitution der Staaten hervorgebracht werden kann.

Der Boden der konventionellen Form so fest und eben er sich auch in der Ferne zeigt, wird manchmal schwankend und ungangbar sobald er betreten ist, und alles was wir auch immerhin herbeyschaffen mögen ihn haltbarer und fester zu machen, dient manchmal nur dazu, unsern völligen Einsturz in die darunter verborgenen Abgründe zu beschleunigen, die wir endlich um nicht gänzlich von der Atmosphäre der Natur abgeschnitten zu werden, mit nichts geringern wieder ausfüllen können, als mit dem, was für uns das Kostbarste ist, und was wir eben auf diesem einzig möglichen Ausweg zu retten hofften.

XXVII.

Staatsrecht.

Die konventionelle Staatsform ist nur alsdann, und nur insofern ein Surrogat der natürlichen, wenn der Staatsbeamte, er mag übrigens König, Kaiser, Fürst, Herzog, Großsultan oder wie immer heissen — das ihm anvertrauete Geschäft so verwaltet, als es das Staatssubjekt selbst verwaltet haben würde, wenn die Glieder desselben einmüthig werden könnten. Nicht sein Privatzweck, sondern der Zweck des Staatssubjekts, der Zweck des ihm anvertrauten Geschäftes muß also der Geist seines Benehmens und seiner Verfügungen seyn.

Diese, und alle übrigen daraus abzuleitende Verbindlichkeiten des Staatsbeamten sind, da sie lauter Bedingungen zum Zweck der Staatsglieder sind, keine gesetzliche, sondern lauter Vertragsverbindlichkeiten.

Man erlaube mir den Vertrag, zufolge welchem irgend einem ein Staatsgeschäft aufgetragen und anvertrauet wird, weil dadurch zum Theil wirklich die Staatskonstitution festgesetzt wird, einen **Konstitutionsvertrag** zu nennen.

Jedes einzelne Staatsgeschäft, und sogar jeder Theil desselben kann der Gegenstand eines besondern Konstitutionsvertrags seyn, obschon auch alle Staatsgeschäfte zusammen in einen einzigen Vertrag gezogen werden können.

Der Inhalt dieser Konstitutionsverträge heißt Staatsrecht (ius publicum).

Das Staatsrecht ist kein Codex, sondern ein bloßer Inbegriff von Vertragsverbindlichkeiten.

Wird der Inhalt der Konstitutionsverträge blos nach dem natürlichen Zweck der Staatsgeschäfte bestimmt, so heißt dieser Inhalt das allgemeine Staatsrecht (ius publicum vniuersale). Ist aber der Inhalt der Konstitutionsverträge auf besondere und ausdrückliche Verabredungen der Partheyen gegründet, so heißt er das besondere Staatsrecht (ius publicum particulare). Wären doch die Staatsbeamten das geblieben, was sie nach der unverkennbaren Anlage ihres Berufs seyn sollen! die Staatsglieder würden die Früchte ihres Vertrauens, und die Stellvertreter derselben den Lohn ihrer Tugenden eingeärndtet haben, ohne daß sich die ersteren bemühen dürften die Verbindlichkeiten der letztern aufzusuchen, oder diese — die Rechte der erstern zu bezweifeln.

XXVIII.

Völkerrecht (ius gentium).

Was der Einzelne für seine Zwecke ist, eben das ist auch die Gesellschaft für die ihrigen.

Nach dieser ganz gewöhnlichen Vorstellung lassen sich die Gesellschaftszwecke, wie die mensch-

lichen Zwecke überhaupt, in individuelle, besondere, und allgemeine Gesellschaftszwecke, und wird zugleich auf die Gesetzlichkeit derselben gesehen, in gesellschaftliche Zwecke einer einzelnen Gesellschaft, in gesellschaftliche Gesellschaftszwecke, und in allgemeinschaftliche Gesellschaftszwecke abtheilen, und sonach läßt sich auch

1) ein Gesetz einer einzelnen

2) ein Gesetz mehrerer, und

3) ein Gesetz aller Gesellschaften überhaupt denken.

Das Gesetz einer einzelnen Gesellschaft bestimmt das Betragen der Glieder dieser Gesellschaft als die Bedingung des gesellschaftlichen Zweckes, und ist daher nichts anders, als ein Gesetz der zweyten Art.

Auch die beyden übrigen gesellschaftlichen Gesetzarten sind nichts anders als lauter Gesetze der zweyten Art, nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß selbe nicht (wie die erste gesellschaftliche Gesetzart) mehrere einzelne Gesellschaftsglieder, sondern mehrere Gesellschaften zum Subjekte haben. Da nun dieser Umstand in die Beurtheilung vieler Rechtsfälle einen entscheidenden Einfluß hat, so sind die beyden letztern gesellschaftlichen Gesetzarten unter der Benennung **Völkerrecht**, jeher besonders erwogen und abgehandelt worden.

Man

Man nennt das Gesetz mehrerer Gesellschaften das besondere, und das Gesetz aller menschlichen Gesellschaften überhaupt das allgemeine Völkerrecht.

Anhang über die natürliche Freyheit des Menschen.

Um diesen wichtigen Begriff, worüber schon lange weder Streit noch Mißdeutung unter den Menschen möglich seyn sollte, bestimmen zu können, ist es nöthig, die Erörterung eines andern Begriffs vorauszuschicken, woran sich schon mancher Zahn wund genagt hat, und der, obschon er in dem wissenschaftlichen Gebiethe der Gesetze als in seiner Geburthsheimath allenthalben zum Vorschein kömmt, dennoch durch die vielen Ehrenzeichen, womit einige seine natürliche Einfalt zu verschönern glaubten, jedem mit ihm nicht ganz vertrauten Wanderer unkennbar geworden ist. — Dies ist der Begriff von dem Worte Recht.

Viele glauben, nur in dem Innern dieses Begriffs müsse der Geist der Gesetze gesucht werden, und sehen im Stillen jede Bemühung, sich in dem Felde der menschlichen Gesetze eine befriedigende Einsicht zu verschaffen, für vergeblich an,

so lange nicht die harte Schaale dieses Begriffs zerknackt, und der darin enthaltene Kern bis auf seinen Keim vor Augen gelegt worden ist.

Was haben wir uns denn also bey diesem Worte zu denken? Ist der Gedanke, der dadurch bezeichnet wird, wirklich so reichhaltig, oder täuschen wir uns vielleicht mit einem Worte, bey welchem wir uns noch nicht die Mühe genommen haben etwas Bestimmtes zu denken? —

Das Wort Recht ist bekanntlich vieldeutig, z. B. in dem Ausdruck: Bürgerliches Recht, Völkerrecht, bedeutet es einen Inbegriff von Gesetzen; in dem Ausdruck: Staatsrecht, einen Inbegriff von Verbindlichkeiten, in dem Ausdruck: es ist recht, es ist unrecht, heißt es so viel wie gesetzmäßig, gesetzwidrig u. s. w.

Unter allen diesen wesentlich verschiedenen Bedeutungen findet sich nur eine einzige, die, obschon an sich eben so faßlich und verständlich wie alle übrigen, dennoch wegen des bisher unaufgeklärt gebliebenen Begriffs vom Gesetze, und durch die vielen beygemischten, unbestimmten, unwesentlichen und zum Theil widersprechenden Merkmale äußerst schwierig geworden ist, nämlich insofern das Wort Recht unmittelbar auf das menschliche Betragen bezogen und der Verbindlichkeit entgegengesetzt wird, wie z. B. in dem Ausdrucke: Ich habe das Recht meine Sachen zu gebrauchen, mich zu vertheidigen, dir nicht zu gehorchen und dergleichen. In Absicht dieser Bedeutung bitte ich folgendes zu erwägen:

Das menschliche Betragen ist entweder Bedingung des gesetzlichen Zweckes oder nicht, und also in Absicht desselben gleichgültig.

Im ersten Fall, nämlich als Bedingung des gesetzlichen Zweckes, heißt das menschliche Betragen **Verbindlichkeit.** Wenn daher das Wort Recht, irgend ein auf das Gesetz bezogenes und von dem was Verbindlichkeit ist, verschiedenes Betragen bedeuten soll, so kann es nichts anders bedeuten, als dasjenige Betragen, welches keine Bedingung des gesetzlichen Zweckes, sondern in Absicht desselben gleichgültig ist, und also unbeschadet des gesetzlichen Zweckes gethan oder gelassen werden kann.

Das Betragen, welches in dieser Bedeutung **Recht** heißt, ist nun entweder in Absicht aller gesetzlichen Zwecke, oder nur in Absicht bestimmter gesetzlichen Zwecke gleichgültig.

Im ersten Fall würde das Betragen außer aller Verbindung mit den Zwecken des Handelnden stehen, ein motivloses, und also gar kein mögliches Betragen seyn. Das Wort Recht, muß daher blos auf das Betragen des zweyten Falls beschränkt werden.

Aber auch bey dieser wesentlichen Beschränkung läßt dieses Wort noch eine doppelte Bedeutung zu. Denn es kann ein Betragen bedeuten, welches in Absicht aller gesetzlichen Zwecke einer bestimmten Gesetzart, oder nur in Absicht dieses oder jenen gesetzlichen Zweckes gleichgültig ist. Im ersten Fall könnte man es ein **Recht** der

Gesetz-

Gesetzart, im zweyten ein Recht des Codex nennen. Beyde Bedeutungen sind üblich, und im Gebrauche leicht zu unterscheiden. Gewöhnlich sagt man, Recht heiße ein solches Betragen, welches dem Gesetze nicht zuwider ist.

Diese Erklärung ist ganz richtig, aber nicht als Erklärung des Begriffs vom Recht, sondern als Erklärung eines höhern Begriffs, der die Begriffe vom Recht, und Verbindlichkeit zusammenfaßt, nämlich des Begriffs vom moralisch Möglichen. Recht ist ein moralisch mögliches Betragen, und die Verbindlichkeit ist es auch. Das Merkmal des moralisch Möglichen reicht daher nicht zu, den Begriff vom Recht von jenem der Verbindlichkeit, dem dieses Merkmal ebenfalls anklebt, zu unterscheiden. Um dieses zu leisten muß, da bey der Verbindlichkeit außer dem moralisch Möglichen noch etwas moralisch Nothwendiges gedacht wird, der Begriff vom Recht ebenfalls ausgefüllt, und zu dem moralisch Möglichen, was derselbe mit dem Begriffe der Verbindlichkeit gemeinschaftlich enthält, noch das einzig übrige Merkmal was diesen Begriff von jenem unterscheiden kann, nämlich das Merkmal des moralisch Zufälligen hinzugedacht werden.

Die bekannte Schulerklärung ius est facultas moralis agendi, vel non agendi ist ebenfalls ganz auf den Begriff eines für den gesetzlichen Zweck gleichgültigen Betragens angelegt, und in der That ist dies auch der wahre und einzig mögliche Begriff vom Recht, woraus alle übrigen,

insofern

insofern sich die Bedeutung dieses Wortes auf das menschliche Betragen bezieht, ganz leicht abgeleitet und berichtiget werden können.

Recht und Verbindlichkeit sind bloße Verhältnißbegriffe, und ohne Beziehung auf irgend ein Gesetz gar nicht denkbar. Die Frage, ob etwas Recht, oder Verbindlichkeit sey, läßt sich platterdings nicht beantworten, ohne irgend ein Gesetz vorauszusetzen, aus dessen Inhalt, und Geiste ich nur allein erkennen kann, ob das Betragen, wovon die Frage ist, für den Zweck dieses Gesetzes gleichgültig, oder nothwendig, das heißt, Recht, oder Verbindlichkeit ist.

Es wäre daher widersinnig, aus dem Begriffe vom Recht, oder jenem der Verbindlichkeit, wie es einige versucht haben, den Inhalt der Gesetze entwickeln zu wollen. Die schon so oft, und von den fähigsten Köpfen versuchte Darstellung unserer Verbindlichkeiten hätte unmöglich so oft mißlingen können, wenn sich diese schwere Arbeit mit der bloßen Analyse eines Begriffs hätte abthun lassen.

Das Wort Recht auf seine eigenthümliche Bedeutung zurückgeführt, nämlich auf ein Betragen, welches in Absicht eines oder mehrerer gesetzlichen Zwecke gleichgültig ist, weit davon entfernt, dem entwickelnden Denker eine beträchtliche Ausbeute zu versprechen, scheint ihn vielmehr gleich im Anfange von aller fernern Bemühung zurückzuhalten.

Denn wozu kann uns das Erkennen unserer Rechte nützen?

Scheint es nicht eine ganz augenscheinlich zwecklose Arbeit zu seyn, dasjenige Betragen ausfindig machen zu wollen, was in gar keiner Verbindung mit dem Zwecke des Gesetzes steht?

Wir müssen freylich wissen, was wir behuf unserer Zwecke zu thun und zu lassen haben, aber wozu kann es uns dienen, noch überdies zu wissen, was in Absicht unserer Zwecke gänzlich gleichgültig ist. — Wenn das Erkennen unserer Verbindlichkeiten nothwendig ist, so scheint das Erkennen unserer Rechte eben darum ganz überflüßig zu seyn. Auch schmeicheln wir uns, in dem Gebiethe der menschlichen Verbindlichkeiten eine gute Strecke durchgewandert zu haben, die uns der Begriff von Recht, weder angewiesen noch beleuchtet hat. Es scheint also, daß sich in der Theorie unserer Verbindlichkeiten all das, was **Recht** heißt, und sogar der Begriff davon füglich, einer zweckmäßigen und brauchbaren Erkenntniß der Gesetze unbeschadet übergehen lasse. — Und gleichwohl wird gewöhnlich so viel von Rechten, und beynahe mehr von Rechten als Verbindlichkeiten gesprochen. Selbst die berühmtesten Rechtslehrer lassen sich mehr die Erläuterung unserer Rechte als unserer Verbindlichkeiten angelegen seyn. Erfordert dies die Deutlichkeit der Wissenschaft, oder hat diese dem Scheine nach äußerst verkehrte Methode einen andern Grund?

Die

Die Deutlichkeit der Wissenschaft kann dadurch nicht das geringste gewinnen, denn man darf nur den unmittelbaren Inhalt des Gesetzes besehen, so kennt man seine Verbindlichkeit, die dadurch gar nicht verständlicher gemacht wird, daß man noch nebenbey zu erfahren sucht, was Recht, und also keine Verbindlichkeit ist.

Schon der bloße Begriff des Gesetzes zeigt deutlich an, daß es bey Erkenntniß eines Gesetzes nicht darum zu thun sey, das Betragen zu erkennen, welches in gar keiner Verbindung mit dem gesetzlichen Zwecke steht, und darum von dem Inhalt des Gesetzes ausgeschlossen worden ist, sondern daß das Hauptinteresse des erkannten Gesetzes lediglich darin bestehe, den Inhalt des Gesetzes und also die darin bestimmte Verbindlichkeit zu fassen, damit unser Zweck, wozu das Gesetz die Bedingung bestimmt, durch eine unrichtige Vorstellung oder eine gänzliche Unkunde unserer Verbindlichkeit nicht verfehlt werde. — Aus der nothwendigen Beschränkung des Begriffs von Recht auf ein solches Betragen, welches nicht in Absicht aller, sondern nur in Absicht einiger gesetzlichen Zwecke gleichgültig ist, erhellt ferner, daß alle (durch was immer für einen Codex oder Gesetzart begründete) Rechte des Menschen zugleich wirkliche Verbindlichkeiten sind. So ist das Betragen, welches in Absicht der dritten Gesetzart Recht ist, in Absicht irgend eines Codex der ersten oder zweyten Gesetzart Verbind-

 lich-

lichkeit, und das was der Codex dieser Gesellschaft, oder auch dieser Codex der Selbstliebe als Recht zuläßt, wird von dem Naturcodex, oder von dem Codex einer andern Gesellschaft, oder auch von einem andern Codex der Selbstliebe, als Verbindlichkeit abgefordert. — **Ein Recht**, welches schlechterdings keine Verbindlichkeit wäre, wäre zugleich ein außer aller Verbindung mit den Zwecken des Handelnden stehendes, motivloses, und also ein gänzlich unwollbares und unmögliches Betragen.

Obschon demnach die gewöhnliche Eintheilung des menschlichen Betragens: **in Rechte und Verbindlichkeiten** in Absicht eines bestimmten Codex oder Gesetzart ganz richtig ist, so ist dennoch das gesammte menschliche Betragen überhaupt nichts anders, als ein bloßer Inbegriff von lauter Verbindlichkeiten, und es scheint also auch aus diesem Gesichtspunkte ganz ungereimt zu seyn, unsere **Rechte** besonders ausforschen zu wollen, da uns dieselbe schon als Verbindlichkeiten nicht unbekannt seyn dürfen. — So stark alle diese Gründe auch immerhin seyn mögen, so zweifle ich doch sehr, daß irgend einer über die Wichtigkeit seiner Rechte und über die Nothwendigkeit sie zu erkennen, dadurch bedenklich gemacht werden könnte. Leichter würde es ihm seyn, die Richtigkeit unsers Begriffs zu bezweifeln, als den durch unsern Zweifel erregten Widerstand seines Herzens zu unterdrücken. Eine

despo-

despotische Uebermacht kann uns alle unsere Rechte vereiteln, aber keiner Dialektik, keiner menschlichen Macht wird es jemals gelingen, das Herz des Menschen über seine Rechte stumm zu machen.

Wir müssen also, um die Richtigkeit unsers Begriffs aus dieser Gefahr verkannt zu werden, — herauszuheben, das Interesse, wodurch die Aufmerksamkeit des Menschen auf seine Rechte gespannt, und die Untersuchung derselben veranlaßt wurde, hier kürzlich anzeigen, wodurch sich zugleich der Weg zu dem Begriff von der natürlichen Freyheit von selbst bahnen wird. — Die gesetzlichen Zwecke sind entweder nothwendige oder beliebige, das heißt solche Zwecke, deren Beybehaltung weder physisch noch moralisch nothwendig, und also gänzlich dem Belieben des Subjekts anheimgestellt ist. Die Richtigkeit dieser Eintheilung ist jeder durch sein Bewußtseyn genöthiget einzugestehen.

Ist der Zweck des Gesetzes ein beliebiger Zweck, so hängt auch die Erfüllung der Verbindlichkeit gänzlich von dem Belieben des Subjekts ab. Denn sobald sich das Subjekt des gesetzlichen Zweckes begiebt, so verschwindet das Gesetz, die darin bestimmte Verbindlichkeit und also auch die Nothwendigkeit selbe zu erfüllen — Ist aber der Zweck des Gesetzes nothwendig, so wird die Beharrlichkeit und Nothwendigkeit desselben auch

der dadurch begründeten Verbindlichkeit einverleibt.

Diese merkwürdige Verschiedenheit der gesetzlichen Zwecke macht uns auf eine Eintheilung unserer Verbindlichkeiten aufmerksam, die bis jetzt, da man den Begriff des Gesetzes und der Verbindlichkeit nur auf die nothwendigen gesetzlichen Zwecke beschränkte, gänzlich übersehen worden ist, nämlich auf die Eintheilung unserer Verbindlichkeiten in **nothwendige** und **beliebige**. Die Moral, und der Naturcodex, da sich erstere auf einen moralisch und letzterer auf einen physisch nothwendigen Zweck bezieht, begründen lauter nothwendige Verbindlichkeiten; die Moral zwanglos nothwendige, der Naturcodex erzwingbar nothwendige.

Das Gesetz der Selbstliebe, und alle Gesetze einer Gesellschaft deren Glieder durch keinen Vertrag verbunden sind, als in welchem Fall das Gesetz der zweyten Art mit dem Zwecke und den Vorzügen des Naturcodex vereinigt wird, begründen lauter beliebige Verbindlichkeiten, denn außer dem Zweck der Menschheit, und dem uns unmittelbar durch die Natur unserer Vernunft gegebnen Zweck der Tugend giebt es keinen, der an sich physisch oder moralisch nothwendig und also zur Begründung nothwendiger Verbindlichkeiten geschickt ist.

Da

Da nun das Recht überhaupt ein solches Betragen bedeutet, welches in Absicht des gesetzlichen Zweckes gleichgültig, und also keine Verbindlichkeit ist, so lassen sich nach Anleitung des eben angezeigten Unterschiedes unserer Verbindlichkeiten, dreyerley Rechte unterscheiden.

1) Rechte, welche keine beliebige

2) Rechte, welche keine zwanglos nothwendige

3) Rechte, welche keine erzwingbar nothwendige Verbindlichkeiten sind.

Man erlaube mir die zwey erstern Klassen **uneigentliche** und die letztere **eigentliche** Rechte zu nennen.

Der Inhalt des menschlichen Wissens beschränkt sich auf die Bedingungen unserer letzten Zwecke, und der Inbegriff dieser untergeordneten Zwecke macht also das wissenschaftliche Interesse aus, welches, je nachdem diese Bedingungen physisch oder moralisch sind, das physische oder moralische Interesse genannt werden kann.

Das moralische Interesse ist der Inbegriff unserer Verbindlichkeiten, und nach dem Unterschied dieser Verbindlichkeiten entweder das beliebige, oder das zwanglos nothwendige, oder das erzwingbar nothwendige Interesse.

Ich nenne das erste das **Interesse des menschlichen Beliebens.**

Das zweyte, da es durch das Sittengesetz begründet wird, das **sittliche Interesse,**

und das dritte, da es nur allein durch den Naturcodex bestimmt wird — das **Interesse der Menschheit.**

Eine beliebige Verbindlichkeit und ein rechtliches Betragen haben ein und ebendieselbe Natur.

Beyde können nach Belieben gethan oder gelassen werden. Sowohl die Erfüllung als die Nichterfüllung einer beliebigen Verbindlichkeit, und sowohl das Thun als das Lassen eines rechtlichen Betragens bleibt daher, als eine mögliche Bedingung meiner Zwecke in dem Umfange meines Interesses.

In Absicht der Moralverbindlichkeiten, und der Verbindlichkeiten des Naturcodex fällt aber dieses unbeschränkte Belieben gänzlich weg. Die Nichterfüllung einer nothwendigen Verbindlichkeit ist unserm Belieben entzogen, hört gänzlich auf unser Zweck, und also Bestandtheil des menschlichen Interesses zu seyn.

Durch das sittliche und durch das Interesse der Menschheit wird also das Interesse des menschlichen Beliebens beschränkt, und der Umfang

fang des letztern ist um so kleiner, je größer der Umfang der beyden erstern ist.

Diese Beschränkung des menschlichen Beliebens ist nun zwar dem menschlichen Interesse überhaupt nicht nur nicht zuwider, sondern vielmehr für dasselbe unumgänglich nothwendig, indem uns das sittliche Interesse durch die Vernunft als das höchste und erhabenste Interesse gegeben ist, und das menschliche Belieben schlechterdings auf keine andere Art als durch das Interesse der Menschheit gesichert werden kann, und jeder Mensch läßt sich daher die Opfer, die ihm das sittliche und besonders das Interesse der Menschheit abfordert gerne gefallen, es kann aber doch eben darum keinem Menschen gleichgültig seyn, die eigentlichen und wahren Gränzen dieser Interesse bestimmt zu kennen, um dadurch jeden zurückweisen zu können, der uns vielleicht unter dem Schein eines sittlichen oder gar eines Interesses der Menschheit, welches doch keins von beyden ist, Opfer zumuthen, und auf diese Art den Umfang unsers Beliebens und das Interesse der persönlichen Glückseligkeit durch bloße Täuschungen verengen wollte.

In dem Gebiethe der Moral, wo die positive Gesetzgebung keinen Zugang hat, und wo die Verbindlichkeiten zwar nothwendig aber doch nicht erzwingbar sind, haben diese gar nicht ungewöhnlichen Zumuthungen gar keine Gefahr,

allein in dem Gebiethe des Naturcodex ist diese Gefahr wegen des darin statthabenden Zwangs augenscheinlich.

Und hier — aber nicht in dem Felde der uneigentlichen Rechte, worauf auch ganz allein der Zweifel, den wir gegen die Nützlichkeit der Erkenntniß unserer Rechte vorgebracht haben, mit seinem ganzen Gewichte fällt, und die sich auch darum diese Benennung zugezogen haben — zeigt sich also das große Interesse und der geheime Grund, der unsere Rechtslehrer bey ihrem wissenschaftlichen Vortrage geleitet, und uns alle auf unsere Rechte so aufmerksam und so eifersüchtig gemacht hat.

Wir haben unstreitig die dringendsten Ursachen, den Umfang des allgemeinen Menscheninteresses mit der behutsamsten Vorsicht abzusteinigen, alles was keine Verbindlichkeit sondern bloßes Recht der Menschheit ist, über die Gränzen dieses Gebiethes in das Gebieth des menschlichen Beliebens zurückzubringen, das ganze Feld dieser Menschheitsrechte mit dem möglichsten Detail aufzunehmen, und diese Limitencharte des allgemeinen Menscheninteresses als die heiligste und wichtigste Urkunde in dem Archiv des menschlichen Geschlechts aufzubewahren.

Der Inbegriff dieser Menschheitsrechte ist nun nichts anders als der durch das Naturgesetz unbeschränkt gebliebene Umfang des menschlichen Belie-

Beliebens, und macht die sogenannte **natürliche Freyheit des Menschen** aus.

Dieser Begriff von der natürlichen Freyheit des Menschen ist so wahr, so wesentlich, so unableugbar und so eindringend, wie der Begriffs des menschlichen Ichs — und gleichwohl, wie unverständlich räthselhaft mißverstanden, schwierig und ungedacht läuft dieser Begriff auf den Zungen der Menschen herum.

Selbst Rousseau, dieser redliche, aufgeklärte und unbestechliche Feind des Despotismus, ist treuherzig genug, die natürliche Freyheit, dieses wesentliche, allen nothwendige, und allen gedeihliche Element des menschlichen Willens, mit Speisen und Getränken zu vergleichen, die nur starke und dran gewöhnte Magen vertragen können. Viele — sogar viele unserer gelehrten Zeitgenossen verabscheuen die natürliche Freyheit, und die Rechte der Menschheit woraus sie besteht, als die gefährlichsten und heillosesten Produkte einer verwirrten metaphysischen Spekulation, und verwechseln sie mit der absurden, sich selbst aufreibenden Freyheit: ohne Rücksicht auf die Gesetze des Naturcodex, der Moral, und der Gesellschaft, deren Glieder wir sind, alles zu thun und zu lassen, was, und wie es unserer Eigenliebe beliebt.

Diese unnatürliche, für alle Menschen unmögliche, und nur dem mächtigen Despoten wünsch-

wünschbare Freyheit behaupten, heißt die natürliche Freyheit des Menschen leugnen, und diese leugnen, heißt alle Gesetze der Natur, alle Gesellschaftsgesetze, und alle Sittlichkeit leugnen.

Wir bedürfen keiner metaphysischen Spekulation, keiner Geschichte, und keiner Authorität — der bloße Begriff von Recht kann uns hierin zurechteweisen.

Alle Rechte des Menschen sind zugleich Verbindlichkeiten, und folglich ist die natürliche Freyheit als der Inbegriff von den Rechten der Menschheit ebenfalls nichts anders als ein Inbegriff von lauter Verbindlichkeiten, und zwar ein Inbegriff von lauter Verbindlichkeiten welche keine Verbindlichkeiten des Naturcodex sind. Nun giebt es aber außer den Verbindlichkeiten des Naturcodex keine andere, als gesellschaftliche, sittliche und selbstliebige Verbindlichkeiten, also ist die natürliche Freyheit des Menschen nichts anders als ein Inbegriff von gesellschaftlichen, sittlichen und selbstliebigen Verbindlichkeiten.

Der Inbegriff dieser Verbindlichkeiten, als Rechte des Naturcodex betrachtet, ist der einzig mögliche Inhalt der natürlichen Freyheit, und es ist ungereimt zu sagen, daß die natürliche Freyheit durch die Verbindlichkeiten der Moral und der Gesellschaft (lauter wesentliche Bestandtheile derselben) beschränkt werden müsse. Die

Moral und das Gesellschaftsgesetz beschränkt das Gebieth der menschlichen Selbstliebe aber nicht das Gebieth der natürlichen Freyheit; diese kann schlechterdings durch keine Gesetze sondern nur durch ungesetzliche Normen beschränkt werden.

Die Beschränkung der natürlichen Freyheit durch ungesetzliche Normen heißt **Despotismus**, und der Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen dieser irreligiöse, lasterhafte, ungerechte und boshafte Zweck bewirkt werden kann — die eigentliche Brodkunst der Despoten — heißt **Machiavelismus**.

Natürlich frey zu seyn, das heißt keine ungesetzliche Normen sondern lauter Gesetze befolgen zu müssen, ist ein Wunsch, den kein menschliches Herz von sich abweisen kann — ein Wunsch, worin sich alle in unsern Tagen so überlaut rufende Beschwerden der Völker verlieren — ein Wunsch, welchen die Natur ohne ihrer eignen Werke zu spotten, nicht unerfüllt lassen kann. Nicht die Geschichte der Vorzeiten, nicht die Geschichte unserer Tage, aber die so sichtbar eingeleitete Geschichte der Zukunft, die Ehre der Schöpfung, und das Bewußtseyn der uns einverleibten Vervollkommlichkeit fodert uns zu dieser Hoffnung auf. — Es wird eine Zeit kommen, wo den Menschen die so leicht erfochtenen Siege des Despotismus eben so unglaublich vorkommen werden, als uns gegenwärtig die völlige

Nie-

Niederlage desselben zu seyn scheint; — eine Zeit, wo der bisher unerschöpflich sinnreiche Machiavelismus dem Despoten endlich nichts Sicherers zu rathen wissen wird — als sich selbst zu zernichten.

Anzeige
der beträchtlichsten Druckfehler,
welche
wegen Entlegenheit des Herrn Verfassers von dem Druckort, aus Versehen des Korrektors, herrühren.

Seite 49 Zeile 14 von oben, anstatt: seines Vergnügens, lese man: seines Vergnügens und seiner Behaglichkeit

— 51 — 16 von oben, anstatt: abwirkende, lese man: abwinkende

— 69 — 6 von oben, anstatt: mir, lese man: nur

— 86 — 24 von unten, anstatt: Geist, lese man: Inhalt

— 91 — 14 von unten, anstatt: Begriff, lese man: Inbegriff

— 103 — 22 von oben, anstatt: beförderlichen, lese man: unbeförderlichen

— 116 — 8 von oben, anstatt: gegenseitigen, lese man: einseitigen

— 120 erste Zeile von oben, anstatt: Sanktionen, lese man: Sanktion

— 126 — 11 von oben, lasse man zwischen Behuf: welcher das, weg

— 127 — 7 von unten, anstatt: in dem ersten Jahrhundert, lese man: in den ersten Jahrhunderten

— 167 — 5 von oben, anstatt: Begriffs, lese man: Begriff

Die übrigen minder beträchtlichen Fehler, besonders die hie und da nicht zweckmäßig genug eingerichteten Absätze des Textes wird der gütige Leser von selbst zu bemerken und zu entschuldigen wissen.

XX IV 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reischl, Johann

Versuch eines systematischen Abrisses ... aller möglichen Gesetze für Menschen

Frankfurt u.a. 1792

Pol.g. 797
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770488-2
VD18 14567407-004